

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Reipert,

Albert

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2458

B 1AR(RSHA) 103/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pr 37

1052

Abgelichtet für

1Js1-65 RSHA

iii D1

1Js4-64 RSHA

1Js 4-65 RSHA

1Js12-65 RSHA

<u>R e i p e r t</u>	<u>Albert</u>	<u>7.6.07 Grafenstein</u>
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen
 Enthalten in Liste R 1 unter Ziffer 38
 Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ... 1943 in
 (Jahr)

Berlin W 30, Hohenstaufenstr.23

Bonn, Germanenweg 20 (H)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

- a) am: an: Antwort eingegangen:
- b) am: an: Antwort eingegangen:
- c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
 vom .. 26. 3. 64 in ,, Bonn, Germanenstr. 20

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
 vom verstorben am:
 in
 Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

b.w.

Genannt im Verf. b. StA Hamburg 141 AR 194/63

1084

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 24.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Albert Reipert n. Gheken 1213836
 Place of birth: 7.6.02 Grafenstein Ruth Weinkold
 Date of birth:
 Occupation:
 Present address:
 Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	✓	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	✓	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	✓
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	✓

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel. Buch RSHA 1942: RR, II A 2, Hermann Göringstraße 8

1) Fotokop. empfang.
 2) Anfragen: 29. 7. 59 L'burg
 8. 2. 61 H'burg
 21/11. idel.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

**Der Reichsorganisationsleiter
der NSDAP.**
Hauptorganisationsamt
München 33



Ortsgruppe	Nr. 3
Kreis	Nr.
Gau	Nr.

Fragebogen
für Parteimitglieder
Stand 1. Juli 1939

Parteistatistische Erhebung 1939

Block 5
Zelle 10

Dieser Fragebogen ist bis spätestens 3. Juli 1939 genau und gut leserlich von jedem Parteigenossen auszufüllen und zum Abholen bereit zu halten bzw. der zuständigen Ortsgruppe zuzustellen. Für Parteimitglieder, die z. Zt. bei der Wehrmacht Dienst tun oder sonst vorübergehend abwesend sind, ist der Fragebogen von der Ortsgruppe, notwendigenfalls mit Hilfe der Angehörigen des Parteimitgliedes, auszufüllen.
Jedes Parteimitglied hat nur einen Fragebogen auszufüllen!

A Personalien und NSDAP.-Mitgliedschaft

1. Familienname: <i>Reiper</i>	2. Vorname: <i>Ulrich</i>	3. Geburtsdatum: <i>7. 6. 07</i>
4. Wohnort: <i>St. 920</i>	5. Straße, Platz usw. Nr. <i>Yalleppacher 16</i>	6. Familienstand: <i>verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend (Nichtzutreffendes streichen)</i>
7. Anzahl der lebend. Kinder davon unter 18 Jahren Falls beide Ehegatten Parteimitglieder sind, ist die Zahl der Kinder nur bei der Ehefrau einzusetzen!	8. Sind Sie: gottgläubig, evangelisch, katholisch, Angehöriger einer sonstigen Religionsgemeinschaft, gläubenslos? Maßgeblich ist die rechtliche Zugehörigkeit (Nichtzutreffendes streichen)	
9. Parteieintritt am: <i>?</i>	10. Mitgliedsnummer: <i>4 175 329</i>	11. Goldenes Ehrenzeichen? (Nicht Gau Ehrenzeichen) <i>Ja - nein (Nichtzutreffendes streichen)</i>
		12. Blutorden? <i>Ja - nein (Nichtzutreffendes streichen)</i>

B Stellung im Beruf

(Zutreffendes ankreuzen)

Parteimitglieder, die hauptsächlich in der Partei, deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden tätig sind, kennzeichnen dies außerdem durch zusätzliches Ankreuzen in der zutreffenden Zeile 1, 2 oder 3 der Spalte „Hauptamtlich“

		Hauptamtlich		
1. Handarbeiter			4. Selbstständig	5. Selbständiger Berufsloser (Rentner, Pensionär)
2. Angestellter		<input checked="" type="checkbox"/>		6. Angehör. ohne Hauptberuf (Studenten usw.) ohne Hausfrauen
3. Beamter im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis	a Lehrer		b Kaufmann	6. a) Hausfrau
	b übrige Beamte		c Bauer, Landwirt Pächter	
			d Freier Beruf	

C Mitgliedschaft u. Tätigkeit in den Gliederungen, angeschl. Verbänden, Vereinen usw.

(Zutreffendes ankreuzen)

I		II		III		IV	
Mitglied	darin führend tätig	Mitglied	darin führend tätig	Mitglied	darin führend tätig	Mitglied	darin führend tätig
1 SA		9 NS.-Frauenshaft		19 NS.-Kriegsopfer-versorgung		29 Rotes Kreuz	
2 <i>ff</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	10 Deutsch. Frauenwerk		20 NS.-Bund D. Technik		30 Feuerschutzpolizei	
3 NSKK		11 NSD.-Studentenbund		21 Reichsnährstand		31 NS.-Reichskriegerbd.	
4 NSFK		12 NSD.-Dozentenbund		22 Reichsluftschutzbund		32 Berufsverbände	
5 HJ		13 Deutsche Arbeitsfront		23 NS.-Reichsbund für Leibesübungen		33 Sängerbund (Gesangvereine)	
6 BDM		14 NS.-Volkswohlfahrt	<input checked="" type="checkbox"/>	24 NS.-Altherrenbund d. D. Studenten		34 Reichskulturkammer	
7 JV		15 NSD.-Ärztebund		25 Reichsb.d. Kinderreich.		35 Konfessionell.Vereine	
8 JM		16 NS.-Rechtswahrerb.d.	<input checked="" type="checkbox"/>	26 Volksbd. f. d. Deutsch-tum i. Ausland		36 Sonstige Vereine	
		17 Reichsbd. d. D. Beamt.		27 Kolonialbund		37	
		18 NS.-Lehrerbund		28 Technische Nothilfe		38	

170 E
VL 39 7000000

D Tätigkeit als Polit. Leiter, Leiterin d. NS.-Frauenschl., Walter, Walterin od. Wart

Nur auszufüllen von zur Zeit tätigen Politischen Leitern, Leiterinnen der NS.-Frauenschl., Waltern, Walterinnen oder Wartern!
 Sofern mehrere Aufgaben in Personalunion erfüllt werden, ist nur ein Amt oder Sachgebiet anzugeben. Welche Tätigkeit einzutragen ist, soll jeder auf Grund der höchsten politischen Dienststellung oder des Umfanges der Arbeit oder der Wichtigkeit der Tätigkeit selbst bestimmen!

1. Dienststelle, in der die Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Ortsgruppe, Ortsverwaltung DAF, Kreisfrauenschl.-leitung, Gauamtsleitung für Volkswohlfahrt usw.):

2. Genaue Angabe des Amtes, der Abteilung oder des Sachgebietes (z. B. Organisation, Kasse, Propaganda, Zellenleiter, Blockobmann):
 (Nicht sonstige nachgeordnete Stellen benennen!)

3. Dienststellung (nicht Dienstrang!) (z. B. Leiter eines Amtes, Leiter einer Stelle, Leiter einer Abteilung, Zellenwarter, Blockleiter):

4. Wie wird die vorgenannte Tätigkeit ausgeübt?
 Hauptamtlich — ehrenamtlich
 (Nichtzutreffendes streichen)

5. Wird der angegebene Dienst innerhalb der Wohn-Ortsgruppe ausgeübt ja — nein (Nichtzutreffendes streichen)	Wenn nein, in welcher	
	a	Ortsgruppe: (Ortsverwaltung)
	b	Kreisleitung: (Kreisverwaltung)
	c	Gauleitung: (Gauverwaltung)

E Dienstkleidung und eigene Ausrüstung als Politischer Leiter

An Dienstkleidung und eigener Ausrüstung sind vorhanden: (Zutreffendes ankreuzen)				a	b
				braun	grau
1	Stiefel (schwarz)				
2	Schuhe und Gamaschen				
3	Diensthose (hellbraun)				
4	Dienstbluse (hellbraun)				
5	Dienstrock (hellbraun)				
6	Dienstmantel				
7	Dienstmütze Wehrmachtsschnitt IV				
8	Leibriemen (hellhavannabr. 60 mm br.)				
9	Pistole PPK. mit Tasche				
10	Kochgeschirr				
11	Brotbeutel und Feldflasche				
12	Tornister				
13	Zeltbahn				

F Sportabzeichen
(Zutreffendes ankreuzen)

1	SA.-Sportabzeichen (Wehrsportabzeichen)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Reichssportabzeichen	<input type="checkbox"/>

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

..... den 3. Juli 1939
 Unterschrift *f. Reipert*

Fragebogen eingesammelt und überprüft: den 1939 Unterschrift	Bearbeitungsvermerk der Ortsgruppe oder Kreisleitung: den 1939 Unterschrift	Raum für weitere Bearbeitungsvermerke
--	---	---------------------------------------

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

München / Braunes Haus

H.V. 5

Ort: Hamburg

Ortsgruppe: Osterbeck

Stützpunkt:

U n t r a g

Dieser Raum darf nicht beschrieben werden
Mitgl. - Nr. **4175329**

auf Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Hiermit stelle ich Antrag auf Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Ich bin deutscher Abstammung und frei von jüdischem oder farbigem Rasseinschlag, gehöre keinem Geheimbund, noch einer sonstigen verbotenen Gemeinschaft oder Vereinigung an und werde einer solchen während meiner Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht beitreten. Ich verspreche, als treuer Gefolgsmann des Führers die Partei mit allen meinen Kräften zu fördern. Ich verpflichte mich zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des monatlichen, im voraus zahlbaren Mitgliedsbeitrages, der sich für mich aus der Beitragsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergibt. Außerdem bin ich zur Zahlung eines einmaligen freiwilligen Förderungsbeitrages von ... Reichsmark bereit.

Leserlich schreiben!

Vor- und Zuname: Albust Reipert

Beruf oder Art der Tätigkeit: Gerichtsbefugnissbesitzer

Geburtsdatum: 7. Juni 1907 Geburtsort: Gravenstein

Hamburg 21 Wohnung: Osterbeckstr. Straße Nr. 11 II

Hamburg, den 27. 5. 37.
Ort und Datum

Albust Reipert
Eigenhändige Unterschrift



Albust
Ortsgruppenleiter - Stützpunktleiter

1089

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des \ddot{A} -Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Reipert, Albert

Dienstgrad: 44-Stubaf. \ddot{A} -Nr. 210901

Sip. Nr.

3 3 3 2 5

Name (leserlich schreiben): Reipert, Albert
 in \ddot{A} seit Juni 1933 Dienstgrad: 44-Stubaf. \ddot{A} -Einheit: SD(RSHA)
 in SA von / bis / in HJ von / bis /
 Mitglieds-Nummer in Partei: 4 175 329 \ddot{A} -Nr.: 210 901
 geb. am 7. Juni 1907 zu Grafenstein Kreis: Nordfriesland
 Land: / jetzt Alter: 35 Glaubensbekenntnis: gottgl.
 Jetziger Wohnsitz: Berlin W 30 41 Wohnung: Hohenstaufenstr. 23 II
 Beruf und Berufsstellung: 44-Lernbauführer und Regierungsrat
 Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? Nein.
 Liegt Berufswechsel vor? Nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein 1, SA-Sportabzeichen, Reichissportabzeichen

Staatsangehörigkeit: D. R. Volkszugehörigkeit: Deutsch

Ehrenamtliche Tätigkeit: /

Dienst im alten Heer: Truppe / von / bis /
 Freikorps / von / bis /
 Reichswehr / von / bis /
 Schutzpolizei / von / bis /
 Neue Wehrmacht / von / bis /

Letzter Dienstgrad: /

Frontkämpfer: / bis /; verwundet: /

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig Judensterkmedaille

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? gottgl.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja nein. /

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? /

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja nein. Wird von der zukünft. Ehefrau bean-

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? / trägt

Wann wurde der Antrag gestellt? /

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja nein.

Wird das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? /

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben)

7

rt: Riga

Datum: 20. Mai 1943

Ich wurde am 7.6.1907 zu Grafenstein als Sohn des dama-
ligen Marine-Oberleutnants Albert Reipert und seiner
Ehefrau Elisabeth geb. de la Saunce geboren und da-
selbst evangelisch-lutherisch getauft. In Köthen
(Anhalt) besuchte ich die Vorschule und setzte
nach Kriegsbeginn den Schulbesuch in einer Pri-
vatschule in Friedrichsorf (Kiel) fort. Nach dem
Weltkriege besuchte ich die Oberrealschule in
Köthen bis zur Reifeprüfung. Da ich studieren
wollte, verdiente ich mir einen Teil der hier-
zu erforderlichen Mittel durch Erlernen von Un-
terricht in größerem Umfang und begann
1929 das juristische Studium an der Uni-
versität Halle a. S. Im Frühjahr 1934 bestand ich
die 1. jur. Staatsprüfung. Nach dem Vorbereitungs-
dienst als Referendar in Köthen, Dessau und Ham-
burg bestand ich in Hamburg die 2. jur. Staatsprü-
fung. Ich war dann ein Jahr lang als Assessor bei
der Anwaltschaft in Hamburg tätig. Im
Frühjahr 1939 trat ich in die Dienste des Geheimen
Staatspolizeiamtes Berlin, wo ich im Wirtschafts-
referat tätig war und später Referent für
Gesetzgebung wurde. Im April 1942 wurde
ich zum sicherheitspolizeilichen Einsatz in das
Inland (Befehlshaber der Sipps u. d. F. S.; Einsatz-
gruppe etc.) abgeordnet, wo ich zur Zeit noch tätig
bin. - Der 44. gelöre ich seit Mitte 1933 an. In die
Partei trat ich 1937 ein. Ich bin ferner Mitglied der
N.S.D. Vor 1933 habe ich keiner Partei angehört.

Albert Reipert.

und des NSRB.

1093

Hefttrand

X

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des \ddot{A} -Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Hebert Reipert

Dienstgrad: 44-Stubaf. \ddot{A} -Nr. 210 901

Sip. Nr.

3 3 3 9 2 5

Name (leserlich schreiben): Weinhold Ruth Helene

in \ddot{A} seit - Dienstgrad: - \ddot{A} -Einheit: -

in SA von - bis - in HJ von BDM März 1933 bis 1940

Mitglieds-Nummer in Partei: 7729872 \ddot{A} -Nr.: -

geb. am 31. Jan. 1921 zu Briesnitz - Dresden Kreis: Dresden

Land: Deutschland jetzt Alter: 22 Jahre Glaubensbekenntnis: ggf.

Jetziger Wohnsitz: Dresden - F. 29 * Wohnung: Hammerrain 33 22. Teil
10044150437

Beruf und Berufsstellung: Kaufmannsgehilfin, Angestellte

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? - nein -

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Sportliche Leistungsbücher

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich Volkszugehörigkeit: Deutsche

Ehrenamtliche Tätigkeit: DRK-Helferin

Dienst im alten Heer: Truppe - von - bis -

Freikorps - von - bis -

Reichswehr - von - bis -

Schutzpolizei - von - bis -

Neue Wehrmacht - von - bis -

Letzter Dienstgrad: -

Frontkämpfer: - bis -; verwundet: -

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: -

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgläubig die zukünftige Braut (Ehefrau)? ggf.
(Als Konfession wird auch außerdem herkömmlichen jüdisches andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? - nein

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? - nein

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? -

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? -

Wann wurde der Antrag gestellt? -

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? in Dresden

SSV R7 C/0362 *) z. Zt. Feldpostnr. 15437 (Kob. u. d. SD. Riza) 1096

Hefttrand

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

9



Heftrand

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

10



Heftrand

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Diensteintrag		Dienststellung	von	bis	h'amtl.		
U' Stuf.		F. i. S. D. H. Amt. Reichsleiter/Verwaltung	1.3.40	-		Eintritt in die H:	20.6.33.						
O' Stuf.	1.3.40												
Hpt' Stuf.	20.4.40					Eintritt in die Partei:	1.5.37						
Stubaf.	23.4.41												
O' Stubaf.													
Staf.													
Oberf.													
Brif.													
Gruf.													
O' Gruf.													
						Größe:	1.74	Geburtsort:	Gravenstein				
						4-3. A.	108.182	SA-Sportabzeichen	Br.				
						Winkelträger:		Olympia					
						Coburger Abzeichen		Reitersportabzeichen					
								Jahresabzeichen					
						Blutorden		Reichsportabzeichen	Br.				
						Gold. HJ-Abzeichen		D. L. R. G.					
						Gold. Parteiabzeichen		H-Leistungsabzeichen					
						Gauehrenzeichen							
						Totenhopfering							
						Ehrendegen							
						Julleuchter							
Zivilstrafen:		Familienstand: <i>verh.</i> 21.12.42				Beruf: <i>Rechtswahrer</i> erleert		<i>Reg. Rat.</i> jetzt		Parteitätigkeit:			
		Ehefrau: <i>Aulh Heinrich</i> 31.1.21 Briesnitz Mädchenname Geburtstag und -ort				Arbeitgeber: <i>Gestapo II E.</i> <i>Dresden</i>							
		Parteilgenossin: Tätigkeit in Partei:				Volkschule <i>3 Kl.</i> Fach- od. Gew.-Schule Handelschule		höhere Schule <i>Abi.</i> Technikum Hochschule <i>7 Sem</i> <i>Ruf. 34 Abs. 38.</i>					
H-Strafen:		Religion <i>(ev) gottgl.</i> A. A. <i>13.3.37</i>				Sprachen:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
		Kinder: m. w. 1. 4. 1. <i>10.11.44</i> 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.				Führerscheine: <i>Kl. 7.</i>							
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:				Ahnennachweis:		Lebensborn:					

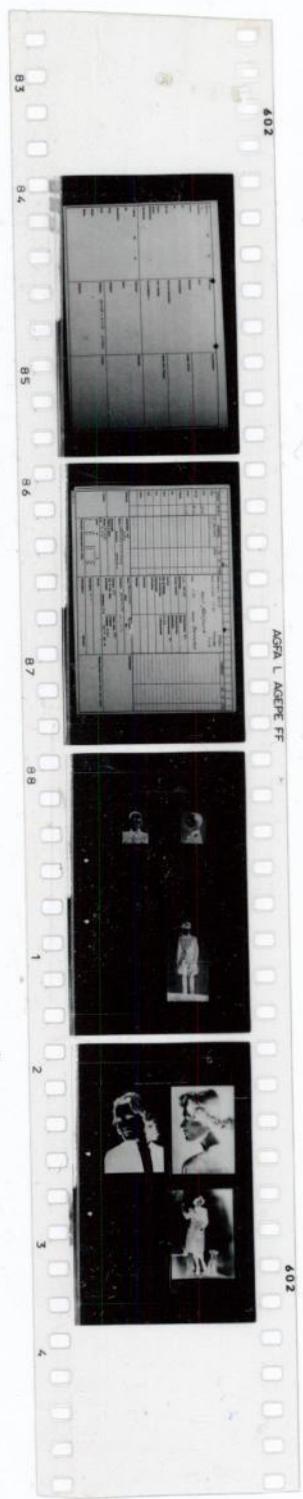
<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm:</p> <p>Jungdo:</p> <p>NS:</p> <p>SA:</p> <p>SA-Ref.:</p> <p>NSKK:</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Ree Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen:</p> <p>Derw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %:</p>	<p>Auslandstätigkeit:</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>SS-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunschweig</p> <p>Berne</p> <p>Forst</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p>	<p>Aufmärzche:</p>
<p>Bernau:</p> <p>Dachau:</p>	<p>Reichsheer: 27.9.38 - 4.11.38 17 T. Stand.</p> <p>Dienstgrad:</p>	<p>Sonstiges:</p> <p style="text-align: right; color: blue;">121</p>

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



Heftrand





Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



GLECKES BALDERS
FOTOSTUDIO
BUDA

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben)

15

Ort: Riga

Datum: 25. Juli 1943

Am 31. Januar 1921 wurde ich als älteste Tochter des Kaufmanns u. Bücherrevisoren Bruno Weinholtz und seiner Ehefrau Elsa geb. Schübert in Dresden-Briesnitz geboren u. dort ev. luth. getauft u. erzogen.

Ab Ostern 1927 besuchte ich die 76. Volksschule zu Dresden u. im Anschluss hieran die Städt. Mädchen-Bewerbest. u. Handelsschule zu Dresden. Für diese wurde ich mit dem Zeugnis der mittl. Reife entlassen. Hierauf folgte - ab 15. März 1932 - eine 3-jährige kaufmännische Lehrzeit bei der Firma Viktor Teschendorf, Gassebände. Bereits nach 2 Jahren legte ich vor der Industrie u. Handelskammer die Kaufmannsgehilfenprüfung ab. Vom April 1939 bis Oktober 1939 gehörte ich dem Freiwilligen Arbeitsdienst an. Ab Dezember 1939 bis Juni 1940 war ich als Stenotypistin bei der Darstellung der NSDAP - Gau - Propagandaamt - Sachsen tätig, daraufhin bei der Reichsbahnverwaltung Dresden. Seit Dezember 1940 bin ich beim Sicherheitsdienst des RFGH, SD - Leitabschnitt Dresden tätig. Für freiwillige Meldung kam ich von dort aus

Heftrand

im Februar 1942 zum Kommandeur
der Sicherheitspolizei in des SD - Leit-
land, wo ich mich auch heute noch
befinde.

Dem BDM gehörte ich seit Frühjahr 1933
an in. wurde von da aus in die
NSDAP überwiesen. Fernerhin gehöre
ich dem RLB in. RKB an. Als Rok-Kreis-
Helferin betätigt ich mich seit 1940 in.
auch hier in. Osteinsatz im Au-
schlags an meine Dienstzeit beim
Kommandeur (Lazarett-Dienst).

Ruth Helene Weirhold

Personalangaben

Name und Vorname: Reipert, Albert Geburtstag und Ort: 7.6.1907, Gravenstein

Falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie: /

Einbürgerungsdatum in Deutschland laut Urkunde: / Sind Sie hauptamtlicher H-Führer: Nein

H-Dienstgrad: 44-Rottf. H-Nr. 210907 Dienststellung und Einheit: K1/4 Hamburg

Parteinummer mit Eintrittsdatum laut Parteibuch: 4 175 329, 1.5.1937

Waren oder sind Sie Politischer Leiter: Nein
(Mit Angabe der Art [z. B. Ortsgruppenleiter], der Zeit und des Ortes)

Sonstige Angaben:

z. B. M. d. R., Staatsrat, Ratsherr

Senator, Redner,

in der Bauernschaft, Reichsnährstand, Jägerei usw. Im N.P.R.B.

Ehrenzeichen der Bewegung: Nein
(Goldenes Parteiabzeichen, Sauehrenzeichen, Coburger, Blutorden, HJ-Abzeichen)

Träger des Winkels für alte Kämpfer: Nein H-Zivilabzeichen Nr. 108 182

Körpergröße: 174 cm

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit Ja oder Nein zu beantworten):

1. Pour le mérite: Nein

2. Goldenes preuß. Militär-Verdienstkreuz: Nein
(höchste Auszeichnung für Offz.-Dienstgrade)

3. EK. I: Nein

4. EK. II: Nein

5. EK. II am weißen Bande: Nein

6. Ehrenkreuz für Frontkämpfer: Nein

7. Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer: Nein

8. Verwundetenabzeichen: Nein
(Angabe, ob Schwarz, Silber oder Gold)

9. Sonstige im Felde erworbene Landesorden: Keine

Olympia-Ehrenzeichen: Nein
(Angabe der Klasse)

Ausländische Orden: Keine

Sportabzeichen: SA Bronze Reiter / Reichs Bronze DRG /
(Angabe, ob Bronze, Silber oder Gold)

Besondere sportliche Leistungen: /

Im Besitz des Julleuchters: Nein Mitglied des Vereins Lebensborn: Nein

Schulbildung und Beruf:

Volks- oder Vorschule bis einschließlich welcher Klasse: Kopffiele, Klasse 1, 2, 3.

Mittel- oder Höhere Schule einschließlich welcher Klasse: Oberreal Abitur: Mai 1928

Fachschule einschließlich welcher Klasse: Nein Abschlüßexamen: /

Technikum, Staatslehranstalt: Nein wieviel Semester: / Abschlüßexamen: /

Hochschule: Ja ^{7 Studiersem.} wieviel Semester: 7 Studiersem. Abschlüßexamen: Refabr. Ex Dr.-Examen: Nein

Fachrichtung: Jura Erlernter Beruf: Rechtswahrer

Jetziger Beruf mit Angabe der Stellung im Beruf: Assessor

Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes: Gestapa T E

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift: Schul-Englisch u. Französ.

In welchen Fremdsprachen legten Sie die Dolmetscherprüfung ab: In keiner

Kraftfahrzeugführer- und Fahrlehrerscheine: Kl. 1

Flugzeugführerscheine: Nein

Familienstand:

Verlobt am: Nicht verheiratet am: Nicht verwitwet am: Nicht geschieden am: Nicht
(Wiederverheiratung ebenfalls eintragen)

Mädchenname (Vor- und Zuname) der Verlobten bzw. der Frau: /

sowie Geburtstag: / und Geburtsort: /

Parteigenossin: / NSD: / NDB: / SM: /
(Beantwortung durch Eintragung der Mitgliedsnummer)

Geburtsdaten der Söhne: /
(Stieföhne mit vorgelegtem „St“, Pflegeöhne mit „P“, Adoptiv mit „A“ und unehelich mit „U“ kennzeichnen)

Geburtsdaten der Töchter: /
(Kennzeichen wie bei den Söhnen)

Besuchen Ihre Söhne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt: / welche: /
(Sohn oder Söhne mit Geburtsdatumsangabe benennen)

Konfession: evangelisch: / katholisch: / gottgläubig: Ausstitt 13.3.37
(Betreffendes unterstreichen, bei „gottgläubig“ Datum des Kirchenaustritts und frühere Konfession eintragen)
früher evang.

Militärverhältnisse:

a. bis Kriegsende: /

Aktive Dienstzeit: vom bis Truppenteil

Kriegsteilnehmer: vom bis Truppenteil

Frontkämpfer: vom bis Truppenteil

Kriegsgefangenschaft, welche: vom bis

Erreichter Dienstgrad:

b. bis Wiedereinführung der Wehrpflicht: /

Reichswehr: vom bis Truppenteil

Polizei: vom bis Truppenteil

Marine: vom bis Truppenteil

Gendarmarie: vom bis Truppenteil

Waffengattung: erreichter Dienstgrad

c. nach Wiedereinführung der Wehrpflicht (16. 3. 35)

Zeit: vom 27. 9. 38 bis 4. 11. 38 Truppenteil 44-Totenb. Plad erreichter Dienstgrad: 44 - Mann
P.V. u. Brandlab.

Sind Sie im Besitze einer Kriegsbeorderung: Vorläufige Bescheinigung vom Heeres
44 = in. Polizeiführer Kerschlofer (Wiederpaßwörter)

Dienstzeit im Arbeitsdienst: Nein

Zugehörigkeit zum:
 Freikorps: Nein vom bis

Stahlhelm: vom Nein bis HJ: vom Nein bis

Jungdo: vom Nein bis SA: vom Nein bis

NSKK: vom Nein bis

NSFK: vom Nein bis

Keinze Zeit (keine Tage) 20

Waren Sie im Auslande: wo? Danzig vom bis

Dänemark vom bis

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Farmer, Redner usw.):

In Danzig auf Kurkursip, in Dänemark auf Urlaubsreise.

Tätigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien: wo? Nein

vom bis Art der Tätigkeit: /

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben bestätigt

Berlin, den 28. II. 1939
(Datum)

Ruigert, 44-Rthl.
(Unterschrift und Dienstgrad)

Genauere Privatanschrift: Berlin, Hallesches Ufer 16 S./Nissel

Durchlaufsvermerk

Standarte, Nr. bzw. Pi-Sturmbann	Oberabschnitt	Personalkanzlei IB 3 73/4 IB 2 15/4 I.B.1. 76. 10/4
Datum und Handzeichen:	Datum und Handzeichen:	

Lebenslauf.

Ich bin der Sohn des Kapitänleutnants a. D. und Oberpoli-
 zeinспекtors v. S. Albert Reipert und seiner Ehefrau
 Elisabeth geb. de la Saue. Von fünf Kindern bin ich das
 dritte. Die Lieder ist Referent im Reichspropagandaminis-
 terium und meine jüngere Lieder ist Leiter eines V.P.-
 Musikorgans; meine beiden Geschwister sind verheiratet.

Am 7. Juni 1907 wurde ich zu Grawertstein (Koschütz-
 uitz) geboren und evangelisch getauft. Mit sieben Jah-
 ren kam ich in die Hofschule zu Köpen und nach Kriegsausbruch
 in die Privatschule zu Friedrichort bei Kiel. Mit 1919 be-
 suchte ich mit einjähriger Vorbereitung die Oberrealschule in
 Köpen bis zur Reifeprüfung: 1928. Das Rechtsstudium be-
 gann ich 1929, da ich mir erst einen Teil der erforderlichen
 Mittel verdiente. Nach sieben Studienjahren an
 der Universität Halle-Wittenberg und einer einjährigen
 Vorbereitung ging ich nach Gießen (Motowaschitz)
 bestand ich im Mai 1934 in Hammberg a. S. die erste
 juristische Staatsprüfung. Als Referendar war ich
 in Köpen, Dessau und seit 1935 in Hammberg tätig.

Am 7. April 1938 bestand ich in Hammberg die große
 Staatsprüfung. Mit dem 20. April 1938 war ich bei
 der Staatsanwaltschaft Hammberg als Assessor beauftragt.
 Nachdem ich mich im Dezember 1938 bei der Gesell-
 schaft der Staatsanwälte um meine Überweisung in diesen
 Dienst bewerben sollte, wurde ich am 8. Februar 1939
 übernommen.

Mom

1939

1106

121

Wann 13. bis 15. Lebensjahr floß ich mich der 1. Arbeiterjugend-
bewegung an. Mit 16 Jahren trat ich der Jungenschaft im Rot-
hilfe Bund ein und arbeitete wiederum als Kottelpfer bei
Londarbuchstrich. Später gehörte ich dem Verein
für das Mühlstein im Küstend an. In seiner politi-
schen Partei habe ich mich bis 1933 nicht betätigt.
Am 20. Juni 1933 wurde ich 44-Mann bei der 11.
44-Motorschwadron in Köpfen. Nach meiner Über-
führung nach Hamburg im Jahr 1935 kam ich als
Bauhilfsführer zur 4. 44-Motorschwadron und
arbeitete hauptsächlich in Regiments- und Regts-
schaften. Mit der Auflösung der Schwadron trat ich
Dienst in der Kraftfahrtruppe K 1/4 Hamburg. Meiner
Überführung in die Partei erfolgte am 1.5.1937, der 1. V.
trat ich später ebenfalls bei. Außerdem gehörte ich dem
N. S. R. B. an. - Am 13.3.37 trat ich mit der unregelmäßig
literarischen Gruppe mit. Vom 28.9.38 bis 4.11.38 war
ich zu einer Massenerziehung bei der 44-Flieger-
Schwadron einberufen. - Ich bin darüber der 1. V.
und Regtsportabzeichen und besitzt den Führer-
schein Klasse 1.

Albert Reupert.

Albert Reipert
W-Staubannführer

Feldpostnr.: 15.119

O.U., am 28. Juli 1943

Sippennr. 333.925
=====

An das

Rasse- und Siedlungshauptamt-~~W~~

B e r l i n

Zu meinem Heiratsgesuch möchte ich noch folgende Ausführungen machen:
Wie aus dem Erbgesundheitsbogen meiner Braut ersichtlich, hat sich sowohl ihr Vater, als auch eine Tante in einer Heil- und Pflegeanstalt befunden. Ich bitte das Rasse- und Siedlungshauptamt, diesen Umstand in einer besonders eingehenden Weise zu überprüfen, und zwar im Hinblick darauf, ob hier tatsächlich Fälle von Schizophrenie, also Erbkrankheiten, vorliegen. In der gesamten Familie sind sonst derartige Erkrankungen nicht festzustellen gewesen. Der Vater meiner Braut ist, soviel ich weiss, im Weltkrieg verschüttet gewesen und war Schwerkriegsbeschädigter; u.a. war der rechte Arm zerschossen und die rechte Hand verstümmelt, der Nervenstrang soll zerrissen gewesen sein. Ich weiss nicht, ob diese Kriegsverletzungen einen Einfluss auf seine spätere Erkrankung gehabt haben. Der Anstaltsdirektor der Heilanstalt hat in einem an Fräulein Weinhold gerichteten Schreiben vom 6.11.42, auf deren Hinweis, dass sie einen W-Führer heiraten wolle, dargelegt, dass keine Schizophrenie anzunehmen sei, sondern lediglich die für Paralyse kennzeichnenden Befunde festgestellt wurden. Ich beziehe mich im einzelnen auf das dem Erbgesundheitsbogen beigelegte Schreiben des Anstaltsdirektors (Anlage A).

Die von dem Anstaltsdirektor gegebene Darstellung des Krankheitsbefundes bei dem Vater meiner Braut, sowie die näheren Umstände der Erkrankung der Tante sprechen für die Annahme, dass es sich hier um zwei zufällige Erkrankungen handelt, die keinen Rückschluss auf das Vorhandensein von erblichen Leiden zulassen. Die Ursache für die Erkrankung der Tante war eine besonders starke seelische Erschütterung, hervorgerufen dadurch, dass sie von einem Offizier, den sie liebte und dem sie nach Österreich gefolgt war, plötzlich verlassen wurde. Die Tante soll in der Anstalt von einem Manne fantasiert haben. Dies soll mit der Grund für die Annahme von Wahnideen gewesen sein. Tatsächlich hat dieser Mann aber, wie oben erwähnt, existiert. Beweis hierfür ist ein Brief des Chefs der Tante an deren Vater, in dem ausgeführt wird, dass die Tante infolge des erwähnten Liebesverhältnisses seelisch gestört sei. Ich habe diesen Brief als Anlage D mit beigelegt. Ich habe
b.w.

1107

ferner die beglaubigte auszugsweise Abschrift eines anstalts-bezirks-ärztlichen Gutachtens (Anl. C zum Erbgesundheitsbogen) beigelegt, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Erkrankung nicht um eine in der Familie liegende Seelenstörung handele. Falls bei der Tante in der Anstalt die Diagnose auf Schizophrenie gestellt worden sein sollte, möchte ich noch bemerken, dass die Tante vor dem Weltkrieg in die Anstalt gekommen war, also zu einer Zeit, in der die Erkenntnisse über Erbkrankheiten noch nicht so weit vorgeschritten waren und in der man deshalb auch noch nicht derartige Folgerungen für die Eheschliessung usw. an das Vorhandensein solcher Krankheiten knüpfte. Ich will sagen, dass man also heute angesichts der Folgen, die die Feststellung einer Schizophrenie für die Angehörigen haben kann, viel genauere Nachprüfungen hinsichtlich der Ursache der seelischen Erkrankung und auch die Deutung ihrer Art vornehmen würde. So ist die Tante z.B. nach ihrem Tode nicht geöffnet worden. Wie oben erwähnt, war auch bei dem Vater meiner Braut die Diagnose auf Schizophrenie gestellt worden, obwohl eine nachträgliche Öffnung Paralyse ergab. Es kommt hinzu, dass man anscheinend bei der Tante von Wahnideen gesprochen hat, ohne näher nachzuprüfen, ob es sich tatsächlich um solche handelte, oder ob der betreffende Mann, von dem die Tante dauernd gesprochen hat, nicht tatsächlich existierte, was durch den erwähnten Brief dann auch tatsächlich nachgewiesen ist. Ich will nicht behaupten, dass die betreffenden Nachprüfungen s.Zt. in der Anstalt oberflächlich geschehen sind, möchte aber trotzdem im Interesse einer völligen Klärung darauf hinweisen.

Selbst wenn man bedenkt, dass seelische Erschütterungen und dergleichen die Ursache für den Ausbruch einer vorhandenen Schizophrenie sein können, deuten die Merkmale und ärztlichen Äusserungen in den vorliegenden Fällen nicht hierauf hin. Wie schon erwähnt, sind keinerlei weitere Fälle in der Familie bekannt. Auch sämtliche Nachkommen der weiteren Geschwister des Vaters, sowie der Kindeskinde und auch die Geschwister meiner Braut selbst erfreuen sich einer ausgezeichneten, zum Teil überdurchschnittlichen, geistigen, seelischen und körperlichen Gesundheit. Der Vater meiner Braut hatte allein 13 Geschwister, von denen zwar 4 als Kleinkinder an Kinderkrankheiten starben.

Fräulein Weinhold selbst ist geistig sehr begabt und seelisch tief veranlagt. Sie hat sich nicht nur als Kind, sondern bis heute stets grosser Beliebtheit bei allen Kameradinnen erfreut und ist ein sehr aufgeschlossenes und niemals nach Absonderung oder Zurückgezogenheit strebendes Mädchen. Sie ist von einem äusserst natürlichen Wesen und klarem Charakter. Der $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Dr. Meixner (im Rasse-u. Siedlungshauptamt bekannt) kennt sie persönlich und kann diese Eigenschaf-

25

ten bestätigen. Fräulein Weinhold ist ferner äusserlich wie innerlich der Typ eines nordisch bestimmten Mädchens (vgl. die dem R.u.S.-Fragebogen beigegefügte Lichtbilder). Meine Braut hat sich überdies vor dem Umbruch 1933 in einer Weise für die Bewegung eingesetzt, wie es für ein Mädchen in ihrem damaligen Alter gegenüber der kommunistisch eingestellten Jugend ihrer Wohngegend möglich war. Sie hat nationalsozialistische Propagandaschriften ausgetragen und hat ihre dadurch zum Ausdruck gebrachte Einstellung oft gegen kommunistisch eingestellte Schulkinder verteidigen müssen. Bei der Gründung des BDM Dresden-Cotta im Frühjahr 1933 gehörte sie mit zu den ersten 10 Mädels. Ein Jahr später -im Februar 1934- wurde sie Führerin der ersten Jungmädelschaft in Dresden-Briesnitz, schliesslich Jungmadel-Gruppenführerin und vertrat auch die Ringführerin. Später meldete sie sich zum Freiwilligen Arbeitsdienst und wurde ferner DRK-Helferin. Als solche betätigt sie sich neben ihrer Beschäftigung als Angestellte bei der Sicherheitspolizei und dem SD im Osteinsatz. Meine Braut gehört der NSDAP an und ist im April 1942 von sich aus aus der Kirche ausgetreten.

Hinsichtlich ihrer geistigen Entwicklung ist noch zu bemerken, dass sie stets eine gute Schülerin war und die mittl. Reife mit gut bestand. Ihre kaufmännische Lehrzeit legte sie mit besonderem Erfolg zurück, so dass die 5-jähr. Lehrzeit um ein Jahr gekürzt und sie zur Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Dresden zugelassen wurde. Die Prüfung hat sie mit Erfolg bestanden. (Anl. F -I) Gelegentlich der Erwerbung der eingegliederten Ostgebiete beabsichtigte Fräulein Weinhold sich aus idealen Gründen dem Lehrerberuf im Osten zu widmen. Sie wurde auf Grund ihrer Zeugnisse und des ärztlichen Untersuchungsbogens zu der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg zugelassen (vgl. Anl. E). Da sie jedoch von ihrer damaligen Dienststelle, dem Gaupropagandaamt Sachsen, nicht freigegeben wurde, verblieb sie bei ihrer bisherigen Tätigkeit.

Hinsichtlich ihrer sportlichen Betätigung verfügt Fräulein Weinhold über mehrere Leistungsauszeichnungen.

Die Schwestern meiner Braut, die sich im 15 bzw. 16. Lebensjahr befinden, (vgl. die beigegefügte Lichtbilder) sind gleichermassen geistig, seelisch sowie körperlich hervorragend entwickelt. Beide sind BDM-Führerinnen. Die jüngere Schwester besucht auf Grund ihrer besonderen Befähigung eine Aufbauschule, die andere Schwester die Wirtschaftsoberschule (Kaufmannschaft) der Industrie- und Handelskammer. Beide Schwestern besitzen Urkunden über pflichtbewussten Einsatz, hervorragende Leistungen und nationalsozialistische Haltung (vgl. Anlg. K-N). Die jüngere Schwester besitzt ferner seit ihrem 14. Lebensjahr den
b.w.

Grundsche in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft.

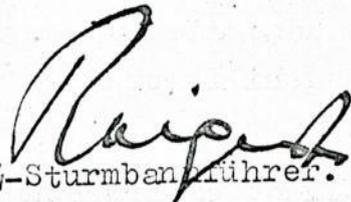
Ich habe diese ausführlichen Darlegungen gemacht in der Annahme, dass sie für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sind, ob evtl. die Erkrankung des Vaters meiner Braut und die der Tante erblich sind und ob diese Erkrankungen irgendwelche Folgen für die Nachkommenschaft haben können; ferner wollte ich darauf hinweisen, dass bei dem Vater oder der Tante evtl. vorhandenen Erbleiden zahlreiche positive und wertvolle Eigenschaften meiner Braut gegenüberstehen.

Ich bin mir bewusst, dass die von dort aus erfolgende Prüfung unter genauester Würdigung der Krankenpapiere sowie sämtlicher Umstände erfolgen wird und hoffe, dass das Ergebnis dieser Nachprüfung meiner Eheschliessung mit Fräulein Weinhold nicht im Wege stehen wird.

Für weitere Auskünfte über Angehörige meiner Braut steht diese jederzeit zur Verfügung.

Ich bitte, mein Heiratsgesuch trotz der erforderlichen besonderen Nachprüfungen möglichst bald bescheiden zu wollen.

Heil Hitler !


Sturmbannführer.

Standesamt
Dresden I,

Zur Heiratserlaubnis vom 21.9.1943. *KL*

Betr.: Sip.-Nr. 333 925 Do

An den
Reichsführer-~~II~~
Rasse- und Siedlungshauptamt
BERLIN SW 68
Hedemannstraße 24

Der ~~II~~ Sturmbannführer Albert Reipert
geboren am 7.6.1907 in Grafenstein
wohnhaft Feldpostnummer 15 119
hat heute die Ehe mit
Fräulein/Frau Ruth Weinhöld
geboren am 31.1.1921 in Briesnitz
wohnhaft s d e n A 29, z.Zt. Tp.Nr. 15 437
geschlossen.

Die Eheschließung wurde im Familienbuche unter
2314/43.

beurkundet.

Dresden, den 21. Dezember 1943.



Der Standesbeamte
in Vertretung:

Schubert

zum Akt Nr. 465
M. H. H. S.

28

Der Chef der Sicherheitspolizei u.d.SD
I A 2 a Nr. 1191/43

Berlin, den 23. Mai 1944

An das Reichssicherheitshauptamt

- I A 1 Einsatz
- I A 1 Kartei
- I A 5 (doppelt) ✓
- I Org. (Befehlsbl.)
- II A 3 Besoldg. Abrechng. Bekleidg.
- Geschäftsstelle III -
- I A 2 i -

I 7 3. 11/1

im Hause

Abschrift.

Unter gleichzeitiger Aufhebung Ihrer Abordnung zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga entbinde ich Sie mit sofortiger Wirkung von den Dienstgeschäften eines Untersuchungsführers bei Ihrer jetzigen Dienststelle und weise Sie zur Dienstleistung dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes zu.

Ich bitte Sie, sich nach Übergabe Ihrer bisherigen Dienstgeschäfte an Ihren Nachfolger bei mir und dem Chef des Amtes IV zum Dienstantritt zu melden.

An 44-Sturmbannführer Regierungsrat Albert Reipert
beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga.

.....
Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

gez. Dr. Kaltenbrunner



Beglaubigt:

Ripmann
Vizeangestellte.

*1364
I 311*

*I 7 20/16 Zi
I 26 m m*

4. Juli 1944

1113

Albert Reipert
Sturmbannführer und Regierungsrat
Wehlshaber d.Sipo u.d.SD-Ostland-

29
-65
Akt Nr. Riga, den 15. April 1944

15. 4. 44

u. Chef J. Deutsch. Polizei	
der Sicherheitspolizei u. des SD	
123	

An das
//Personal-Hauptamt
Berlin-Charlottenburg 4
Wilmsdorfer Str.98-99

Betrifft: Erlaß des Chefs des //Personal-Hauptamtes - Amt I -
Az. B 13 d 10 vom 14.12.1943.

Gemäß obigem Erlaß gebe ich als meine Heimatanschrift an:
Dresden A 29, Hämmerau 33, bei Weinhold.

//Personal-Hauptamt	Eingang
	22 APR 1944

Reipert
Sturmbannführer

I 3 1/2
I 2. 4. 1944
1112

1944

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Act. Nr. 465
14.11.44
Berlin SW 11, den 14. November 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 • Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 • Postscheckkonto: Berlin 2386

I A 2 a - Nr. 1191/43 -

Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichens, das Datum und den Gegenstand angeben

Das Referat - I A 5 - doppelt -
z.Hd. v. M-Stubaf. K u t t e r .

Heuse

Reichssicherheitshauptamt		Anlagen:
Eingang: 24. NOV. 1944		
Chef	I	II
Stb.	II	III

A b s c h r i f t .

Unter Entbindung von Ihren bisherigen Dienstgeschäften ordne ich Sie mit Wirkung vom 16. November 1944 bis auf weiteres vom Reichssicherheitshauptamt zur Staatspolizeileitstelle Dresden ab und beauftrage Sie gleichzeitig mit der Vertretung des Leiters dieser Dienststelle.

Ich bitte Sie, sich zu dem genannten Zeitpunkt bei dem Leiter der Staatspolizeileitstelle Dresden zum Dienstantritt zu melden.

An den M-Sturmbannführer Regierungsrat Albert Reipert - Amt IV -
im Hause.

11.11.44
17.11.44
Abt. I A 5
30. NOV. 1944

1114

5. Dez 1944

31

Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.

gez. Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt.



Kanzleigestaltete/Str.

1115

1 AR (RSHA) 103 166

V.

✓

1) Als AR-Sache eintragen.

1a) Karte

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

- 1 Js 4164 (RSHA) (Stapo-
leit. Bln.)
- 1 Js 1165 (RSHA) (RSHA)
- 1 Js 4165 (RSHA) (RSHA)
- 1 Js 12165 (RSHA) (RSHA)
- 1 Js 13165 (RSHA) (RSHA)

sein Aufenthaltsort ist ermittelt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

3) Als AR-Sache wieder austragen.

4) Kenn OSIA Person in d. B. nun gest.

Berlin, den 21. 6. 66

✓

zurück
23. JUNI 1966 R

22. JUNI 1966

ls.

GenSt^A bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:

Staatsanwalt N a g e l

Z.Z. Bonn

16. 9. 66

Kriminalobermeister S c h u l t z

vorgeladen

xx

Bonn, Germanen

-

xx

20

M 554 92/

Godesberg

R e i p e r t

Albert Georg Willi

7.6.07

Gravenstein

Apenrade

?

Dt., seit 1919 Dänemark

Regierungsdirektor

Jurist

Regierungsrat im BMDI -Hauptamt
Sicherheitspolizei -

Hilfsreferent

Bundesratsministerium

Bonn, Koblenzer Str. 120

entf.

nicht erinnerlich
ca. 2.100.--DM Grundgehalt
ca. 2.200.--DM brutto
verh.

Alma R., geb. Fregin

gleiche Anschrift

Hausfrau

2

22, 15 J.

Albert R.
Stadtoberinspektor
ca. 1944 verstorben

Elisabeth R., geb. De la Sauce
Hausfrau
ca. 1950/51 verstorben

entf.

Dt.

keine

PA Nr.: C 6801198 der Stadt Bonn
v. 1.4.63

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB - a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern, oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir gefertigten Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß er zu den Akten genommen wird. Ich mache diesen Lebenslauf zum Inhalt meiner heutigen Aussage und ergänze ihn im einzelnen auf Befragen wie folgt:

Ich bin nicht am 8., sondern erst am 25.2.1939 zum Gestapo^{gekommen} v. Ich kann nicht genau sagen, wie lange ich dort zunächst im Wirtschaftsreferat gearbeitet habe. Leiter war zu meiner Zeit jedenfalls Herr Dr. G r o ß k o p f. Ich war dort als Probeassessor tätig.

Ich kam dann jedenfalls zum Gesetzgebungsreferat des RSHA. Die Bezeichnung dieses Referats habe ich nicht mehr in Erinnerung und sie fällt mir auch auf Vorhalt - II A 2 - nicht ein. Jedenfalls gehörte dieses Referat zum Amt II; Amtschef des Amtes II - Organisation, Verwaltung u. Recht, später wohl nur noch Verwaltung u. Recht - war Dr. N o c k e m a n n. Meine eigentlichen Vorgesetzten habe ich bereits in meinem Lebenslauf erwähnt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts meiner Abberufung aus Riga wurde mir soeben aus meinem Ph das Bl. 27 vorgelegt, wonach ich vom Cdsipo am 23.5.1944 mit sofortiger Wirkung von meinen Dienstgeschäften als Untersuchungsführer beim BdS Riga abberufen und dem Amt IV des RSHA zur Dienstleistung zugewiesen wurde. Hierzu bemerke ich:

Meine Tätigkeit als Untersuchungsführer vollzog sich beim SS- u. Polizeigericht in Riga und ich war der Dienststelle des BdS lediglich zugewiesen. Ich weis mit Bestimmtheit, daß ich noch im Juli 1944 diese Tätigkeit ausübte.

Zu der in dieser Abordnung erwähnten Überstellung zur Dienstleistung an das Amt IV möchte ich unter Bezugnahme auf meinen Lebenslauf folgendes bemerken:

Als ich von Riga aus nach Berlin kam, meldete ich mich nach meiner Erinnerung bei dem Pol.Rat P o m m e r e n i n g im Personalbüro. Zu K a l t e n b r u n n e r wurde ich von da aus nicht geschickt. Im Personalbüro bedeutete man mir, daß ich mich zur weiteren Dienstleistung im Amt V bei dessen Chef N e b e vorstellen solle. Dies tat ich und ich kann mich genau daran erinnern, daß ich mit N e b e selbst bei dieser Gelegenheit sprach. Ich hatte den Eindruck, daß man mich, der bisher nur juristisch gearbeitet hatte, nicht recht zu beschäftigen wußte zumal das Amt Verwaltung^g. Recht, dem ich früher zugehörte, personell stark verkleinert worden ist. Im Amt V wurde ich mit vielen Sonderaufträgen beschäftigt, die ich bereits in meinem Lebenslauf erwähnt habe.

Im Rahmen dieser Beschäftigungen wurde mir auch einmal - in Anwesenheit des Amtschefs IV M ü l l e r, sowie N e b e 's od. PANZIGER's, als Nachfolger N e b e 's - angetragen, im Komplex 20. Juli mitzuarbeiten. Ich ließ erkennen, daß ich kein Interesse an dieser Tätigkeit hätte und so unterblieb auch meine Beschäftigung in dieser Angelegenheit.

Wie ich bereits in meinem Lebenslauf erwähnt habe, wurde ich informativ in einige Referate des Amtes IV geschickt. Hierauf werde ich "zur Sache" näher eingehen.

Meine Tätigkeit im RSHA überhaupt endete Mitte Nov. 1944, als ich zur Stapoleitstelle Dresden als Stellvertreter des Leiters SS-Stubaf. M ü l l e r abkommandiert wurde. Wegen der näheren Einzelheiten meiner dortigen Tätigkeit und der Abordnung nehme ich auf meinen Lebenslauf bezug.

Im Jahre 1933 trat ich der allgemeinen SS bei. Die mir aus Bl. 20 Rh vorgelesenen eigenen Angaben zu meiner Tätigkeit in der allgemeinen SS treffen zu. Ich wurde im Wege der Dienstgradangleichung am 1.3.1940 zum U'-u. O'Stuf., am 20.4.1940 zum H'Stuf. und am 20.4.1941 zum Stubaf. befördert.

Den Antrag auf Aufnahme in die NSD^AP stellte ich aus den in meinem Lebenslauf dargelegten Gründen am 27.5.1937, wie ich aus Bl. 6 meines Ph entnehme.

Das KVK II.Kl. mit Schwertern erhielt ich wohl während meiner Rigaer Tätigkeit.

Ich war weder in Internierungshaft noch in Kriegsgefangenschaft. Etwa 1950 unterzog ich mich in Braunschweig einem Spruchkammerverfahren. Ursprünglich wurde ich in die Gruppe IV, später in Gruppe V eingestuft.

Zur Sache:

Ich kann nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art ich zum Amt IV kam. Ich nehme an, daß mir im Vorzimmer des Amtschefs V, wie bei der Eerteilung der ~~mir~~ vorangegangenen Einzelaufträge üblich mitgeteilt wurde, ich solle nunmehr informatorisch das Amt IV, und zwar einzelne Referate, durchlaufen. Eine Begründung hierfür habe ich nach meiner Erinnerung nicht erhalten. Ich nehme an, daß man nun doch beabsichtigte, mich zum Amt IV zu überstellen. Nach meiner Erinnerung geschah dies ziemlich gegen Ende meiner Tätigkeit im RSHA überhaupt. Vielleicht hatte es etwas damit zu tun, daß meine Abkommandierung zur Stapoleitstelle Dresden bevorstand.

Innerhalb des Amtes IV wurde ich durch verschiedene Referate geschleust. Soweit ich diese noch in Erinnerung habe, habe ich diese in meinem Lebenslauf erwähnt. Ich kann mich darüber hinaus noch daran erinnern, auch im Judenreferat gewesen zu sein, weis aber nicht mehr bei wem dort. Von wem ich die Anordnung erhielt, zu welchen Referaten ich gehen sollte, kann ich nicht mehr sagen; es kann durch die Personalstelle geschehen sein.

Bei meinen Informationsbesuchen meldete ich mich jeweils in der Geschäftsstelle des Referats. Von dort aus wurde ich jeweils zu einem Referatsangehörigen geschickt. Dieser hielt mir einen rein theoretischen Vortrag über das Aufgabengebiet des Referats. Diese Vorträge waren oberflächlich, so, als wenn ich von der Presse wäre., auf heutige Verhältnisse übertragen.

Mit Einzelheiten der Referatsarbeit wurde ich nicht vertraut gemacht, vielmehr nur ganz allgemein mit den im betreffenden Referat zu erledigenden Arbeiten. Ich war dabei in jedem Referat nur zu diesem Vortrag und habe daneben in diesen Referaten keinerlei Arbeiten verrichtet. Die Vorträge dauerten jeweils vielleicht allenfalls eine halbe Stunde; am längsten war noch der Vortrag in der Sichtvermerksstelle, wo mir auch Karteien und dergleichen gezeigt wurden. Auch dies dauerte jedoch kaum länger als 1 Stunde. Akten zeigte man mir nirgends.

Wielang-e diese Informationsbesuche insgesamt dauerten, kann ich nicht mehr sagen.

Im Rahmen der verschiedenen Aufträge, die ich im Amt V erhielt - ich möchte nochmals hervorheben, daß ich dort keinem Referat zur Dienstleistung zugeteilt worden bin - wurde ich im Sommer 1944 auch nach Prag geschickt. An die Jahreszeit erinnere ich noch deshalb, weil ich in Prag häufiger in ein Schwimmbad ging. Ich möchte gleich hier sagen, daß ich nicht mehr weiß, wie lange ich in Prag war; es mag sich um drei oder vier Wochen gehandelt haben.

Ich meldete mich in Prag bei einer Dienststelle, die dem auf Bild Nr. 8 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA abgebildeten KR F ö r s t e r unterstand.

Die Bezeichnung dieses Referats fällt mir nicht ein und ich kann auch nicht sagen, ob es sich um das Schutzhaftreferat des Amtes IV RSHA gehandelt hat. Soviel ich weiß, handelte es sich jedenfalls um ein ~~Referat~~ ^{Dienststelle} des RSHA, das von Berlin aus dorthin verlagert worden war. Die Aufgaben dieses Referates wußte ich nicht, jedenfalls weiß ich sie heute nicht mehr.

Auf Befragen:

Den Begriff Konzentrationslager kannte ich seinerzeit wohl, wobei ich allerdings bemerken möchte, daß ich rückblickend nicht mehr sagen kann, zu welchem Zeitpunkt man diese oder jene Tatsachen im einzelnen erfahren hat.

Der Begriff Schutzhaft ist mir als Ausdruck einer polizeilichen Maßnahme bekannt gewesen ohne daß ich mir konkrete Vorstellungen über die Durchführung der Schutzhaft machte.

Wenn ich gefragt werde, ob mir seinerzeit bekannt war, daß die Schutzhaft stets in einem Konzentrationslager ~~angewandt~~ ^{erlitten} werden mußte, so möchte ich ~~erklären~~ ^{erklären}, daß ich mit der Schutzhaft nicht unbedingt die Einweisung in ein Konzentrationslager verband.

Auch während meiner Tätigkeit im Gesetzgebungsreferat II A 2 habe ich Einzelheiten über Schutzhaftssachen nicht erfahren, da ich dort als Nachfolger von Dr. M e y e r im wesentlichen mit Zivilrechtssachen zu tun hatte. Mit Strafsachen und den möglicherweise verb ~~unden~~ ^{unden} Schutzhaftssachen war N e i f e i n d befaßt, jedenfalls mußte er damit befaßt gewesen sein.

Im Referat F ö r s t e r 's wußte man nicht so recht, was mit mir anfangen sollte. F ö r s t e r war nicht mein Vorgesetzter und ich war dort nach meinem Gefühl so eine Art Gast ohne bestimmte Diensttätigkeit.

Ich hatte dort nach meiner Erinnerung zwar ein großes Dienstzimmer in dem Gebäude, in dem wohl auch F ö r s t e r arbeitete, jedoch keine Schreibkraft und ~~zu~~ auch garnichts zu diktieren. Auch hatte ich dort kein bestimmtes Arbeitspensum zu absolvieren. Ich habe diese Zeit noch deshalb in Erinnerung, weil ich dort sehr viel Freizeit hatte und in Prag nette Tage verlebte.

Ich bekam dort von Herrn F ö r s t e r einige Akten zum Durchlesen, ohne heute noch zu wissen, worauf sie sich bezogen.

Sachliche Verfügungen hatte ich in diesen Akten nicht zu treffen, ich las sie mir nur durch.

F ö r s t e r war während der gesamten Zeit meiner Anwesenheit in Prag als Leiter dieser Dienststelle ebenfalls dort und ich habe ihn auch nicht zeitweise vertreten.

Ich möchte nochmals ganz eindeutig betonen, daß ich nicht in FÖRSTER'S Referat eingeordnet war und dort weder einen unarissenen Auftrag oder Arbeitsbereich auszuführen hatte, noch dort über irgendwelche Anordnungsgewalt verfügte.

Die einzige von mir dort ausgeübte Tätigkeit möchte ich jetzt schildern:

Ich wurde eines Tages von Herrn F ö r s t e r gebeten, an einer Besprechung mit den Sachbearbeitern der Dienststelle unter seiner Leitung teilzunehmen. Es ging hierbei um einen wohl aus Berlin gegebenen Auftrag, aus Konzentrationslagern eine große Anzahl - nach meiner Erinnerung Tausende - SPD-Angehöriger zu entlassen. In dieser Besprechung wurde nach meiner Erinnerung die ungefähre Zahl der zu Entlassenen und die Art der Personen erörtert. Meine Teilnahme an dieser Besprechung, in der ich ja keine eigentliche Dienstaufgabe wahrzunehmen hatte, beschränkte sich auf die Kenntnisnahme von dieser Angelegenheit und darauf, daß ich von mir aus ~~keine~~ empfahl, den Kreis der zu Entlassenen möglichst groß zu fassen. Mit Juden ^{hatte} ~~hatte~~ diese Aktion nichts zu tun. Ich hatte auch bei dieser Besprechung keinerlei Anordnungsbefugnis.

Daß ich dann mit der Durchführung dieser Aktion oder auch mit sonstigen Entlassungen aus KL irgendwie befaßt gewesen bin, hatte ich nicht mehr in Erinnerung.

Mir wird aus meinem Ph das Bl. 31 vorgelegt, wonach unter dem Briefkopf RSHA IV A 6 b (IV C 2) und dem Datum z.Z. Prag, den 9.8.1944 die Aufhebung eines Schutzhaftbefehls gegen Herman H a h n angeordnet worden ist. Die Unterschrift unter diesem Dokument stammt von mir.

Ich bin überrascht, hieraus zu ersehen, daß auch ich eine solche Entlassungsverfügung unterschrieben habe. Es muß nach meiner Vermutung vielleicht für den z.Z. nicht anwesenden Dienststellenleiter F ö r s t e r gewesen sein. Eine genaue Erklärung kann ich dafür nicht abgeben.

Ich möchte jedoch ausdrücklich betonen, daß es sich hierbei um die Unterzeichnung einer Entlassungsverfügung handelt und daß ich während meiner Anwesenheit in Prag niemals Schutzhaftweisungen zu unterzeichnen oder zu verantworten hatte.

Bereits aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß ich während dieser Zeit in Prag und auch sonst während des gesamten Krieges nichts mit der Schutzhaftverhängung gegen Juden zu tun hatte. Ich möchte dies jedoch noch einmal ausdrücklich hervorheben.

Ich wurde abschließend noch zu verschiedenen Erläßen befragt; ich gebe hierzu folgendes an:

Den Erlaß des CdSipo - PP (II) - v. 29.9.1939 betr. Bitten von Wehrmachtsangehörigen auf Entlassung ihrer Angehörigen aus der Schutzhaft sehe ich heute zum ersten Mal. Ich kann nicht sagen, ob dieser Erlaß vom Gesetzgebungsreferat aus entworfen oder zumindest-mitgezeichnet worden ist. Seinem Inhalte nach, kann ich mir das nicht vorstellen. - V e r m e r k: Der soeben erwähnte Erlaß befindet sich im Dok.bd. 7, Bl. 2 c -.

Mit dem mir hier aus Dok.bd. 8, Bl. 65 a/b vorgelegten Erlaß des RSHA II A 2 v. Sept. 1941 betr. Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung war ich im Ref. II A 2 selbst nicht befaßt und ich kan te ihn bisher ebenfalls nicht. Vielleicht hat NEIFEIND dort derartige Sachen bearbeitet, jedoch weiß ich dies ebenfalls nicht.

Meine Schreibkraft bei II A 2 war nicht die ^{mir unbekante} Kanzleiangestellte FRAHM(?), die diesen Erlaß beglaubigt hat, sondern ein Frl. K e l l e r.

Mit dem mir hier weiterhin aus Dok.bd. 8, Bl. 76 ff vorgelegten Erlaß des RMDI (Ref. IV B 4 RSHA) v. 15.9.1941 betr. Pol.VO über die Kennzeichnung der Juden könnte ebenfalls N e i f e i n d im Wege der Mitzeichnung befaßt gewesen sein, da auf in diesem Erlaß auf die im RGBl. veröffentlichte Verordnung Bezug genommen worden ist. Auch dies kann ich jedoch gleichfalls nicht mit Sicherheit sagen.

Geschlossen: *lll* gelesen, z.T. selbst diktiert, genehmigt, unterschrieben:

lll
lll

lll *lll*

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 7.6.1907 in Gravenstein als Sohn des dortigen Gemeindevorstehers und späteren Stadtoberinspektors Albert Reipert und seiner Ehefrau Elisabeth geb.de la Sauce geboren. An der Oberrealschule in Köthen erlangte ich das Reifezeugnis und studierte ab 1929 Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Halle-Wittenberg. Auf Drängen meiner Eltern, die um mein Fortkommen besorgt waren, und weil dergleichen von Jungjuristen erwartet wurde, trat ich im Herbst 1933 (zurückdatiert auf Juni) in die Motorschutzstaffel ein, die mir als technische Einheit und wegen des Motorsports schon eher zusagte. Wegen des bevorstehenden Referendarexamens ließ ich mich aber alsbald von jedem Dienst befreien. Ich blieb dort im Range eines Sturmmannes. So blieb es auch nach meiner Übersiedlung nach Hamburg im Oktober 1935. Vom allgemeinen Dienst ließ ich mich freistellen, indem ich als Jurist die Rechts- und Disziplinarsachen der Staffel bearbeitete. Bei meiner Übersiedlung nach Berlin im Frühjahr 1939 meldete ich mich nicht mehr bei der dortigen Einheit.

Am 5. Mai 1934 hatte ich das Referendarexamen bestanden und wurde in den juristischen Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Köthen übernommen, den ich später in Hamburg fortsetzte. Vor dem Assessorexamen am 7.4.1938 wurde ich durch eine allgemeine Aufnahmeaktion seitens der Referendararbeitsgemeinschaft zusammen mit den noch nicht zur NSDAP gehörenden Referendaren 1937 in die Partei übergeführt, da hiervon das Bestehen des Examens mit abhing. Ich bestand die große juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Hamburg und wurde als Assessor außerplanmäßig in den staatsanwalt-schaftlichen Dienst beim Landgericht Hamburg übernommen. Wegen Überbesetzung des juristischen Dienstes damals wurde diese Beschäftigung wie bei zahlreichen anderen Assessoren im November 1938 widerrufen. Den Assessoren wurde amtlicherseits empfohlen, sich für den höheren Verwaltungsdienst bei der im Aufbau befindlichen politischen Polizei zu bewerben, da die Tätigkeit dort mit derjenigen bei der Staatsanwaltschaft verwandt sei. Ich tat dies, weil ich damals als junger Jurist keine Vorstellungen darüber hatte, welche Entwicklung dieser Berufszweig nehmen sollte. So wurde ich am 25.2.1939 als Probeassessor in das Reichsministerium des Innern, Hauptamt Sicherheitspolizei, übernommen und zunächst einem Referat

für Wirtschaftsfragen und dann dem Referat für Gesetzgebungstechnik im Amt "Verwaltung und Recht" zugeteilt. Ich arbeitete dort im ministeriellen Verwaltungsdienst (Ministerialzulage) als Verwaltungsjurist. Während ich in dem Wirtschaftsreferat als Probeassessor vorwiegend mit Aktenstudium zur Einarbeitung und mit Entwürfen für Wirtschaftsberichte oder Schreiben ohne Eigenverantwortung beschäftigt wurde, hatte ich im Gesetzgebungsreferat mit Gesetzentwürfen des Reichsministeriums des Innern, mit dem das Amt "Verwaltung und Recht" auf diesem Gebiet eng zusammenarbeitete, zu tun, und zwar vor allem in gesetzgebungstechnischer Hinsicht. Meine Zuständigkeit als Hilfsreferent bezog sich im wesentlichen auf das zivilrechtliche Gebiet. Ich erinnere mich an Fragen des Pfändungsschutzes, des Ehegesetzes, Auskunft- und Detekteiwesen, Paßsachen, Jugendschutz, Bahn-, Berg- und Wasserpolizeirecht. Mein Dienstsitz war in der Hermann-Göringstraße.

Mein Abteilungsleiter war Ministerialrat Dr. Zindel, mein Gruppenleiter Oberregierungsrat Dr. Bilfinger und mein Referent Regierungsrat Dr. Neifeind.

Am 25.2.1940 wurde ich nach dem Probejahr Regierungsassessor und am 25.2.1941 Regierungsrat. Gemäß einer obersten Verfügung mußten die Beamten einen Angleichungsdienstgrad der SS zusätzlich zu ihrer Amtsbezeichnung als Beamter führen. Ich hatte mich demnach zusätzlich als Sturmbannführer zu bezeichnen.

Da Meldungen zum Wehrdienst nicht genehmigt wurden, ordnete man mich im April 1942 als Untersuchungsführer an das SS- und Polizeigericht Riga zum dortigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei ab. Ich hatte dort wie bei anderen Militärgerichten Straftaten von Angehörigen der Sicherheitspolizei im Rahmen des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung zur Anklage zu bringen. Dies geschah unter dem Richter Zentgraf.

Meine Abordnung endete etwa Anfang Juli 1944. Beim RSHA hatte man wegen meiner bisher lediglich juristischen Tätigkeit offenbar keine rechte Verwendung mehr für mich, nachdem das Amt "Verwaltung und Recht" stark eingeschränkt worden war. Ich wurde zunächst im Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) mit rechtsgutachtlichen Arbeiten, einer

174
40

Offizialverteidigung, Unterricht und Durchsicht von Prüfungsarbeiten für angehende Polizeioffiziere und ähnlichen Einzelaufträgen beschäftigt. Ich hatte keine festumrissene Diensttätigkeit und war keinem bestimmten Referat zugeteilt. Auch hatte ich kein besonderes eigenes Dienstzimmer und hielt mich grundsätzlich nur vormittags beim Amt V auf. Ferner war ich kurz beim der Internationalen Kriminalpolizeiorganisation, der mein früherer Vorgesetzter MR Dr. Zindel vorstand.

Später wurde ich informatorisch durch verschiedene Referate des Amtes IV geschickt, wo man mir theoretische Vorträge hielt, soweit sie mit der kriminalpolizeilichen Arbeit zusammenhingen, z.B. im Paßreferat, in der Sichtvermerkstelle, dem Referat für Homosexualität uam. Das dauerte etwa bis Oktober 1944. Man schien zu erwägen, mich dem Amt IV zuzuteilen. Eine Beschäftigung mit dem Komplex "20. Juli" hatte ich jedoch ablehnen können. Vielleicht unterblieb auch deshalb meine Zuteilung an das Amt IV.

Ich hatte inzwischen nach Dresden geheiratet, ohne eine gemeinsame Wohnung mit meiner Ehefrau zu haben. Ferner war meine Mutter in Hamburg ausgebombt und stand nach dem Tode meines Vaters und nachdem mein einer Bruder gefallen, mein anderer Bruder in Rußland vermißt war, halbseitig gelähmt allein. Im Hinblick auf meine ohnehin planlose Beschäftigung beim Amt V und um für meine Frau und das inzwischen geborene Kind sowie meine Mutter in Dresden eine Wohnung beanspruchen zu können, erstrebte ich eine Beschäftigung beim SS- und Polizeigericht in Dresden. Da diese Stelle erst in kurze frei werden sollte, wurde ich vorübergehend ab Mitte November 1944 bei der Leitstelle der Geheimen Staatspolizei in Dresden, nach meiner Erinnerung im Abordnungswege, beschäftigt. Während der kurzen Zeit dort (ca. 2 bis 3 Monate) hatte ich mich zunächst zur Information mit der Durchsicht liegengebliebener Akten zu befassen und erhielt dann zur rechtlichen Bearbeitung eine umfangreiche Rechtssache betreffend den Zirkus Sarasani, der Teile seines Tierbestandes ins Ausland unter Umgehung bestehender Vorschriften geschafft hatte. In der ersten Februarhälfte übernahm ich dann die Tätigkeit des Untersuchungsführers beim SS- und Polizeigericht Dresden. Meine Tätigkeit dort endete mit dem Waffenstillstand. Seit Mitte 1951 bin ich wieder als Verwaltungsjurist im Bundesdienst tätig.

16. 2. 66 *[Signature]*

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe RSHA -
z.H.von Herrn Staatsanwalt N a g e l
B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr. Erm.Verf. 1 Js 7/65 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Nachdem ich von dem Gegenstand der Vernehmung am 16.9.66 etwas Abstand gewonnen und darüber nachgedacht habe, bin ich der Meinung, daß in den Ablauf meiner Dienstzeit seit Rückkehr aus Riga mit folgenden Überlegungen mehr Klarheit und Logik zu bringen ist:

Zunächst steht fest, daß ich im Juli 1944 noch in Riga war (zu belegen durch Abschiedsgeschenk mit Datum). Da ich im November bereits in Dresden war (Geburt meiner Tochter am 10.11.), vollzog sich die von mir zu Protokoll gegebene lose und in verschiedene Einzelaufträge aufgeteilte Beschäftigung innerhalb von vier Monaten. In dieser verhältnismäßig kurzen Zeit ist mithin unterzubringen unter anderem: die Gutachtertätigkeit für Kriminalfälle im Amt V; die Offizialverteidigung über mehrere Wochen mit Terminen auch außerhalb Berlins und Besprechungen mit dem Angeschuldigten und anderen Personen nebst Reisen nach außerhalb usw. bis zur abschließenden Gerichtsverhandlung; dann der Lehr- und Prüfungsauftrag in einem ostwärts von Berlin gelegenen Ort, wohin eine Verlagerung stattgefunden hatte. Ich wohnte dort in einer Barackenunterkunft, wo auch die Polizeischüler und anderen Lehrkräfte untergebracht waren. Es war ein Lehrgang, der bis zur Abschlußprüfung mehrere Wochen gedauert haben muß. Nach Abschluß fand eine Prüfung statt, und die Prüfungsarbeiten waren durchzusehen und zu bewerten. Ferner der Aufenthalt bei der Internationalen Polizeikommission und dann das informatorische Durchlaufen verschiedener Referate im RSHA (dabei braucht es sich nicht nur um Referate des Amtes IV gehandelt zu haben, wenn z.B. nämlich die Sichtvermerkstelle zum Amt V gehört haben sollte).

Der kurze Aufenthalt in Prag kann m.E. nur mit zu diesem informatorischen Durchlaufen der Referate des Amtes IV gehört haben; und die

mir bei der Vernehmung vorgezeigte Zuweisung an das Amt IV kann nur zum Zwecke dieser informatorischen Beschäftigung erfolgt sein. Damit würde sich einmal diese Zuweisung an das Amt IV erklären, zum andern der aber nicht erfolgte Einbau in ein bestimmtes Referat von IV mit bestimmtem Arbeitsbereich nebst Aufzeichnung im Geschäftsverteilungsplan, ferner vor allem die Art meines Aufenthalts in Prag.

Dieser Aufenthalt in Prag kann nur mit dem speziellen Inhalt versehen gewesen sein, bei der Dienststelle dort beratend und ohne Anordnungsbefugnis an der Aktion zur Entlassung politischer Häftlinge - nach meiner Erinnerung hauptsächlich SPD-Angehöriger - mitzuwirken. Das Durchlaufen der Prager Dienststelle war im Vergleich zu den anderen Referaten naturgemäß länger wegen der Entlassungsaktion und weil ich dazu in Prag wohnen mußte. Ein Einbau in das Referat der Prager Dienststelle oder in die Dienststelle selbst ist ja auch nicht erfolgt, zumal ich als Regierungsrat nicht dem Leiter der Dienststelle, einem Kriminalrat, unterstellt werden konnte und ich wegen der informatorischen Tätigkeit auch nicht eingebaut werden sollte.

Hiermit würde es durchaus verständlich erscheinen, daß ich mich in Prag, wie bei meiner Vernehmung angegeben, als "Gast" fühlte und viel "faule Zeit" ohne anderweitige Tätigkeit hatte. Auch die Kürze meines Aufenthalts dort wäre damit erklärt. Damit erklärt sich ferner, wieso ich keinen Einblick in die übrige Arbeit der Dienststelle hatte. Die Akten, die mir Herr Förster zur Einsicht vorgelegt hatte, werden sich folgerichtig auf die Fälle bezogen haben, die für eine Entlassung in Betracht kamen, damit ich mir bei Entlassungsvorschlägen ein Bild machen konnte. Damit ist dann auch verständlich, daß ich aus solchen Akten, wie bei meiner Vernehmung erörtert, keinen weiteren Einblick in die Referatsarbeit erhalten habe. Diese Akten waren überdies nach meiner Erinnerung nur sehr dünn. Keinesfalls aber hatte ich dabei etwas mit der Anordnung von Schutzhaft zu tun, was ja auch nicht im Sinne dieses Spezialauftrags gewesen wäre. Diese Art meiner Tätigkeit in Prag läßt überdies eine Erklärung dafür zu, wieso nur eine Unterzeichnung einer Entlassungsanordnung durch mich vorliegt - wobei ich nicht weiß, wieso das in diesem Fall geschah - und keine Unterzeichnung einer Schutzhaftanordnung und dergleichen.

Von den vier Monaten zwischen Riga und Dresden wäre nach Abzug aller Sonderaufträge, die - wie allein bei dem Lehrgang und der Offizi-

alverteidigung - sich über längere Zeitabschnitte erstreckt haben müssen, im übrigen wenig Zeit für einen Einbau in das Amt IV mit festumrissenem Arbeitsbereich in einem bestimmten Referat geblieben. Wegen meines mangelnden Interesses an einer Beschäftigung im Rahmen des Komplexes 20. Juli oder auch aus anderen Gründen wird man mich als nicht besonders geeignet für eine Übernahme in das Amt IV gehalten haben.

Wie sich nun die verschiedenen Aufträge zeitlich auf die 4 Monate verteilt haben, kann ich allerdings nicht mehr sagen. Es könnte sein, daß das informatorische Durchlaufen der Referate einschließlich der Prager Dienststelle am Anfang lag. Nach der mir vorgezeigten Aufforderung zur Meldung bei Amt IV nach Rückkehr aus Riga wäre das möglich, wenn auch nicht zu dem darin angegebenen viel zu frühen Zeitpunkt. Dafür spräche der Umstand, daß ich nach dem Datum der von mir in Prag unterzeichneten Entlassungsanordnung im August, also zeitlich recht kurz nach der Rückkehr aus Riga im Juli, in Prag war. Das Durchlaufen der Referate könnte zeitlich vor Prag erfolgt sein, sicherlich aber im Zusammenhang mit dieser informativischen Beschäftigung.

Dafür spräche ferner, daß der Lehr- und Prüfungsauftrag sich ebenfalls im Sommer vollzogen haben muß; denn ich erinnere mich an Unterricht im Freien auf mitgenommenen Schemeln. Hieraus wieder könnte auf die Kürze des Aufenthalts in Prag geschlossen werden, weil beide Beschäftigungen in die warme Jahreszeit, also bis etwa in die erste Septemberhälfte hinein, gefallen sein müssen. Ich möchte annehmen, daß ich nicht viel länger als 14 Tage in Prag gewesen bin.

Falls man mich nicht mehr in das Amt IV übernehmen wollte, wäre es auch folgerichtig, wenn alle übrigen Aufträge und Beschäftigungen anschließend an das Durchlaufen der Referate incl. Prags erfolgt waren. Da ich aber bei meiner Einführung in Amt V bei Nebe persönlich war, muß dies noch vor seinem Verschwinden gewesen sein. Ich weiß nicht, wann er verschwand. Schließlich bleibt auch die Möglichkeit, daß ich zwischen Amt IV und Amt V abwechselnd hin- und hergeschoben wurde. Nach meiner bisherigen Erinnerung hatte ich mich nach der Rückkehr aus Riga bei Amt V gemeldet. Nach dem vorstehend geschilderten Ablauf kann ich jedoch nicht ausschließen, daß der informatorische Dienst bei IV davor lag. Es mag sein, daß

daß die kurze Zeit bei IV ohne regelrechte Arbeit dort in meinem Gedächtnis hinter die übrige für mich bedeutsamere Tätigkeit zurückgedrängt worden ist. Die Art der verschiedenen Aufträge und der Aufenthalt bei Amt V sprechen jedenfalls dafür, daß meine Einweisung oder Versetzung in das Amt IV nicht nur nicht erfolgte, sondern auch nicht mehr beabsichtigt war.

Ich habe mich bemüht, mit dem Vorstehenden in Ergänzung meiner Aussagen am 16.9.66 mehr Klarheit in den Ablauf meiner Dienstzeit in den vier Monaten zwischen Riga und Dresden zu bringen, ich kann jedoch keine exakten Angaben mehr über die Reihenfolge, Dauer und Zeitpunkte dieser Beschäftigungen machen. Wesentlich aber dürfte wohl sein, daß während meines kurzen Aufenthalts in Prag keine Schutzhaftverfügungen von mir getroffen worden sind und ich solche auch gar nicht zu treffen hatte. Mein "Gastverhältnis" dort räumte mir derartige Kompetenzen nicht ein; auch eine Zeichnungsbefugnis stand mir - abgesehen von dem einen Ausnahmefall der Entlassungsverfügung - an sich gar nicht zu.

Ich darf auch höflichst nochmals darauf hinweisen, daß ich ohne einen konkreten Verdacht, strafbare Handlungen begangen zu haben, nur deshalb als "Beschuldigter" in Ermittlungen wegen Mordes (!) einbezogen worden bin, weil ich durch meine Berufstätigkeit lediglich mit bestimmten Dienststellen in Berührung gekommen bin oder mich bei ihnen aufgehalten habe, und daß ich und meine Familie damit schweren seelischen Belastungen ausgesetzt werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rigut'.

137, 103/66

1) zum Umfang 45
2) zum Personal P. 37
9.11.66
Fu.

(Dienststelle)

(Geschäftszeichen)

Vernehmende:

Staatsanwalt F i l i p i a k
Kriminalobermeister M r o s k o
Just. Angestellte Wicharz
als Protokollführerin

Merkblatt angelegt.

Fingerabdrücke genommen? Ja — Nein*)

Lichtbilder gefertigt? Ja — Nein*)

Person ist — nicht — festgestellt.*)

Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen/Aufenthalts-
ermittlungen —, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
Ja — Nein*)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Berlin, z. Zt. Bonn, den 25.10. 1966

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint+) vorgeladen

der / ~~die~~ Nachgenannte

wohnhaft in Bad Godesberg Akazienweg Straße 5
Platz

Fernruf 8 / 554 92 und erklärt:

1. a) Familienname

auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namens-
änderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburts-
name, ggf. Name des früheren Ehemannes

a) R e i p e r t

b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)

b) Albert, Georg, Willi, Erwin

2. Geboren

am 7.6.1907 in Gravenstein

Kreis (Verwaltungsbezirk) Apenrade

Landgerichtsbezirk

Land deutsch, seit 1919 Dänemark

3. a) Beruf

aa) erlernter

bb) z. Z. der Tat ausgeübt

cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)

Hier ist anzugeben:

ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerks-
meister, Geselle usw.

a) Regierungsdirektor

aa) Jurist

bb) RR im BMdI - Hauptamt

cc) Sicherheitspolizei

Hilfsreferent

Bundesratsministerium

Bonn, Koblenzer Str. 120

b) Ferner sind anzugeben:

— bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes

— bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift
der Dienststelle

— bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte
Lehrfach

— bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D.
usw.) wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben
wurde

b)

c) bei Erwerbslosigkeit
seit wann?

c) entfällt

4. Einkommensverhältnisse

a) z. Z. der Tat

b) gegenwärtig

a) nicht erinnerlich

b) ca. 2.100 Grundgehalt

+) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommene vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.
(Zutreffendes einsetzen).

<p>5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend</p> <p>b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes</p> <p>c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung</p> <p>d) Beruf des Ehegatten</p>	<p>a) <u>verh.</u></p> <p>b) <u>Alma R. geb. Fregin</u></p> <p>c) <u>wie Ehemann</u></p> <p>d) <u>Hausfrau</u></p>
<p>6. Kinder</p> <p>a) Anzahl</p> <p>b) Alter</p>	<p>a) <u>2</u></p> <p>b) <u>22, 15</u></p>
<p>7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p> <p>b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)</p> <p>c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p>	<p>a) <u>Albert R.</u> <u>Stadtoberinspektor</u> <u>ca. 1944 verstorben</u></p> <p>b) <u>Elisabeth R. geb. de la Sauce</u> <u>Hausfrau</u> <u>ca. 1950/51 verstorben (1958)</u></p> <p>c) <u>entfällt</u></p>
<p>8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)</p>	<p><u>deutsch</u></p>
<p>9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozial- richter — Vormundschaften — oder Pflegeschäften — Bewährungs- helfer — sonstige Ehrenämter)</p>	<p><u>keine</u></p>
<p>10. Personalausweis Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsen- patent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein</p>	<p><u>PA Nr. C 6801198 der Stadt Bonn</u> <u>v. 1.4.63</u></p>
<p>11. Vorstrafen und anhängige Strafverfahren Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt)</p> <p>a) nach eigenen Angaben b) Ergänzung nach amtl. Unterlagen</p>	<p>a) <u>keine</u></p> <p>b)</p>

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Vorwürfe ihm zur Last gelegt werden - Beteiligung an dem Sonderreferat Tannenbergr und seine Tätigkeit im Gesetzgebungsreferat, soweit die Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz, in Betracht kommt.-Ihm wurden die Strafvorschriften des § 211 StGB alter und neuer Fassung vorgehalten. Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte: Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Zur Person:

Wegen meines Lebenslaufs nehme ich auf meine Vernehmung vom 16. Sept. 1966 ^{und} auf mein Schreiben vom 20. Sept. 1966 aus dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) Bezug und mache die vorgenannten Niederschriften zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Ergänzend möchte ich folgendes erklären: (Selbst diktiert)

" Ich kam am 25. 2. 1939 zum Hauptamt Sicherheitspolizei, nachdem ich zusammen mit weiteren etwa 17 Assessoren nicht weiter bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im Widerrufsverhältnis beschäftigt wurde. Seitens der Justizverwaltung Hamburg wurde diesen Assessoren empfohlen, sich bei der politischen Polizei zu bewerben. Ich tat dies in dem guten Glauben, daß ich dort meine juristische Laufbahn auf dem Verwaltungssektor fortsetzen konnte. Irgendwelche Vorstellungen über die Art der Tätigkeit bei der

T.

R

48

politischen Polizei, insbesondere wie ^{sie} sich
später entwickelte, hatte ich naturgemäss nicht.

Ich begann bei der Sicherheitspolizei als
Assessor auf Probe für 1 Jahr im Wirtschafts-
referat. Dort war ich auch noch am 19. 9.1939.
Später wurde ich in das Gesetzgebungsreferat des
Amts " Verwaltung und Recht " versetzt.

Am 5. Mai 1942 wurde ich als Untersuchungs-
führer an dem SS- und Polizeigericht
Riga abkommandiert und kehrte im Juli 1944 nach
Berlin zurück. Daß es im Juli war, ist insofern
nachweisbar, als ich noch im Besitz eines Bildes
von Riga als Abschiedsgeschenk meines Büros
bin, das im Juli 1944 datiert ist. "

Zur Sache:

Ein " Sonderreferat Tannenberg " ist mir nicht
bekannt. Ich erinnere mich nicht, jemals in dem vorge-
nannten Referat tätig gewesen zu sein. Mir ist keine
Personalverfügung bekannt, nach der ich etwa in das
Referat Tannenberg versetzt worden wäre. Auch weist
der Geschäftsverteilungsplan über das vorgenannte
Referat nichts aus. Ich muß deshalb auch grundsätzlich
~~bestimmten~~ es mit Vorbehalt aufnehmen, daß die mir
in Fotokopie vorgezeigte Unterschrift unter einem
Bericht des Chefs der ~~Polizei~~ Sicherheitspolizei
aus dem Sonderreferat " Unternehmen Tannenberg "
vom 19. Sept. 1939 von mir geleistet worden ist.
Die Unterschrift unter dem vorgenannten Bericht ist
lediglich in Schreibmaschinenschrift abgefasst.
Ich erinnere mich nicht, tatsächlich einen solchen Be-
richt unterschrieben zu haben.

Selbst diktiert.

" Nach meiner Erinnerung war ich während meiner
damaligen Tätigkeit im Wirtschaftsreferat
in meiner Eigenschaft als Assessor auf Probe
normalerweise garnicht unterzeichnungsbefugt.

Wenn ich einmal unterstelle, daß ich diese
Unterschrift geleistet habe, so kann ich mir das
nur so erklären, daß ich von einem Kollegen, der
den fraglichen Bericht zusammengestellt hatte,
gebeten worden bin, ihn während seiner Abwesen-
heit zu unterzeichnen. An eine bestimmte Person
als Kollegen erinnere ich mich nicht. Die Namen
H a f k e, J a r o s c h, Dr. V i e g e n e r,

T.

R

sind mir überhaupt nicht bekannt.
Das ist meines Erachtens auch schon ein Beweis dafür, daß ich dem Referat Tannenbergs nicht angehört habe.

Dr. B i l f i n g e r ist mir bekannt aus meiner späteren Tätigkeit im Gesetzgebungsreferat. Mir ist nicht bekannt, ob Dr. Bilfinger etwas mit den Einsatzgruppen ~~xxx~~ in Polen zu tun gehabt hat. Das Organisationsreferat leitete nach meiner Erinnerung Dr. S c h w e d e r. Von Dr. Schwexder weiß ich, daß dieser wiederholt mit der Neufassung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA zu tun hatte.

s. Bl. 7

Wenn der mir vorgehaltene Tätigkeitsbericht vom 19. Sept. 1939 überhaupt von mir unterzeichnet worden ist, dann kann dies allenfalls nur deshalb aushilfsweise durch mich geschehen sein, weil mir der Inhalt dieses Berichts durchaus unbekannt ist, und ich auch mit einer solchen Materie innerhalb des Wirtschaftsreferats überhaupt nichts zu tun hatte. Die Einsatzgruppen in Polen sind mir völlig unbekannt gewesen. Von der Ausrottung der polnischen Intelligenz ist mir seinerzeit überhaupt nichts bekannt gewesen. Davon habe ich erst nach Kriegsende erfahren. Derartige Massnahmen hätten mich sicherlich sehr beeindruckt und wären mir in Erinnerung geblieben.

Außerdem war ich damals aus dem reinen Justizdienst gekommen auf Empfehlung des Oberlandesgerichts Hamburg und war über diese Fragen der politischen Polizei durchaus unerfahren.

Dr. B e s t kenne ich persönlich flüchtig von einem Betriebsausflug nach Werder zur Baumblüte, wo er ebenfalls anwesend war.

Für die Annahme, daß meine Unterschrift unter dem fraglichen Bericht aushilfsweise erfolgte, spricht meines Erachtens entgegen über dies, daß dies die einzige Unterschrift sein dürfte, die in diesem Rahmen von mir vorliegt.

sich

Außerdem darf ich bemerken, daß es bei dem genannten Bericht eben lediglich um einen " Bericht " handelt, in welchem von Geschehnissen und Organisationsfragen die Rede ist, nicht aber um die Anordnung von Massnahmen oder dergleichen. Außerdem habe ich aus dem Bericht ersehen, daß es sich nicht um die Schilderung von Tötungshandlungen handelt.

Tn.

R

Mir ist aus meiner Tätigkeit im RSHA, wobei ich einen näheren Zeitpunkt nicht angeben kann, allgemein vom Hörensagen bekannt geworden, daß Angehörige des RSHA in den sogenannten " Ost-Einsatz " abgeordnet wurden.

Ich glaube, daß ich diese Kenntnisse, insbesondere während der Zeit des Rußlandfeldzuges, erlangt habe. Ich selbst wurde seinerzeit ja auch in den " Einsatz " abkommandiert als ich Untersuchungsführer beim SS- und Polizeigericht in Riga wurde. "

Im Gesetzgebungsreferat oblag mir vor allem die Bearbeitung zivilrechtlicher Gesetzentwürfe, und zwar auch im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik.

(Selbst diktiert)

" Ich erinnere mich an die Bearbeitung prozessualer Entwürfe, ferner das Recht der Auskunftsteilen und Detekteien, auch im Rahmen des Eherechts, ferner im Passrecht und Fragen der Wasser- und Bergpolizei. "

Auf Vorhalt:

Von besonderen Erlassen oder Verordnungen , die die Strafverfolgung von Polen betreffen, ist mir nichts bekannt. Wenn derartiges im Gesetzgebungsreferat bearbeitet wurde, müßte dies durch den Reg.Rat Neifeind geschehen sein, der sich mehr mit dem strafrechtlichen bzw. politischem Sektor befasste. Der mir vorgehaltene Erlass des RSHA II A 2 Nr. 171/43 - 176 vom 12. April 1943 ist mir nicht bekannt.

Zu dieser Zeit war ich überdies bereits in Riga.

Wenn irgendwelche staatspolizeiliche Massnahmen gegenüber Polen, wie Exekutionen und dergleichen^{en}, angeordnet worden sind, so hätte dies m.E. von den hierfür zuständigen Referaten des Gestapo-Amts geschehen sein müssen, nicht aber durch das Gesetzgebungsreferat, Denn dieses hatte nach meiner Erinnerung ~~nur Anordnungen~~ lediglich Anordnungen zu treffen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhten.

Tn.

R

Ich glaube auch, daß mir Massnahmen gegen Polen, wie Hinrichtungen und dergleichen ohne gesetzliche Grundlage schon deshalb kaum zu Ohren gekommen wären, weil sie meines Wissens Geheime Reichs-sachen waren, in die ein Assessor auf Probe wohl kaum eingeweiht wurde. Ich kann mich jedenfalls an derartige Massnahmen aus meiner damaligen Zeit nicht erinnern.

selbst
gelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
Albert Reijer
.....

Geschlossen:

.....
Flipiak
.....
Sta Flipiak

.....
Mrosko
.....
KOM Mrosko

.....
Wicharz
.....
JA Wicharz

Der Polizeipräsident in Berlin

z. Zt. Bad Godesberg, d. 8.5.1967
 Berlin, den

512
 217

I-A - KI 3 - 3/67

Telefon: ---, App.: ---

1 Js 4/65 (RSHA)

Vernehmung eines Beschuldigten

** In die Räume der Kripo Bad Godesberg vorgeladen erscheint
 der - die *) Nachgenannte und erklärt:

<p>1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>Reipert Albert, Goerg, Willi</p>
<p>2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land</p>	<p>7.6.07 Gravenstein, Apenrade seit 1919 Dänemark</p>
<p>3. Wohnsitz gegenwärtig (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) z. Z. der Tat Telefon</p>	<p>Bad Godesberg Akazienweg 5 Berlin, Hohenstaufenstr. 554 92</p>
<p>4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)</p>	<p>deutsch</p>
<p>5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -</p>	<p>BPA Nr. C 680 1 198 der Städte Bonn u. Bad Godesberg v. 7.12.1965</p>
<p>6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf gegenwärtig (z. B. Geschäftsinhaber, Ge- hilfe, selbst. Handwerks- meister, Angestellter usw.) z. Z. der Tat Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde</p>	<p>Jurist Regierungsdirektor Reg. Rat (vorher Ass.) als Sachbearbeiter dann Hilfsreferent im RMdI</p>
<p>7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?</p>	<p>ca. 2.100,- DM ca. 600,- RM</p>
<p>8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten</p>	<p>verh. Alma geb. Fregin gleiche Anschrift Hausfrau</p>
<p>9. Kinder Anzahl Alter</p>	<p>2 23, 16 Jahre</p>

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.
 **) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

A

<p>10. Vater: Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p> <p>Mutter: Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung</p> <p>Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*) Vor- und Zuname Wohnung</p> <p>Telefon</p>	<p>Albert R. Stadtoberinspektor 1941 verst.</p> <p>Elisabeth R. geb. dela sauce Hausfrau 1958 verst.</p> <p>entf.</p>
<p>11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)</p>	<p>keine</p>
<p>12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren - Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung</p>	<p>keine</p>
<p>Ergänzung nach amtlichen Unterlagen</p>	<p>siehe Bl. d. A.</p>

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich äußern.

noch zur Person:

Hinsichtlich meines Lebenslaufes und meines dienstlichen Werdeganges beziehe ich mich auf meine am 16.9.66 gefertigte Niederschrift, sowie auf meinen mit Datum v. 20.9.66 gefertigten Brief an den Herrn StA N a g e l. (Bl. 60 bis 66 B-Heft)
Die dort gemachten Angaben bitte ich auch heute zum Gegenstand meiner Vernehmung zu machen.

Vorhalt:

In dem Lebenslauf v. 16.9.66 erklären Sie auf der ersten Seite, daß Sie am 25.2.39 als Probeassessor in dem RMDI im Hauptamt Sicherheitspolizei Ihren Dienst begonnen hätten.
In dem Lebenslauf v. 20.5.43 (Bl. 11 B-Heft) erklärten Sie, daß Sie im Frühjahr 1939 in ^{die} Dienste des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin eintraten. Hier ist ein Widerspruch.

57d
219

Meine Arbeit vollzog sich getrennt von der übrigen Arbeit im Referat. Ich kann daher hierüber hinaus nach meiner Erinnerung darüber ^{nichts} aussagen, was im einzelnen durch den Referenten selbst oder den Gruppenleiter bearbeitet wurde. Ich erinnere mich lediglich, daß im Organisationsreferat durch den Dr. S c h w e d e r häufig der Geschäftsverteilungsplan des RSHA bearbeitet oder geändert wurde. Ich kann jedoch nicht sagen, ob durch das Org. Referat auch Angelegenheiten der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bearbeitet wurden.

Mein Gesichtskreis war lediglich auf juristische Arbeiten gerichtet, wie ich es mir auch nach meinem Überwechseln vom Justizdienst in den Pol.-Verwaltungsdienst erhofft hatte.

Ich höre auch heute zum ersten Mal davon, daß im Gesetzgebungsreferat, insbesondere aber bei der Gruppe II A Angelegenheiten in Bezug für die Aufstellung der Einsatzgruppen für den Fall Barbarossa bearbeitet worden sein sollen.

Ich könnte mir eher vorstellen, daß diese Dinge im Amt IV des RSHA bearbeitet wurden.

Wenn mir jedoch vorgehalten wird, daß Dr. B i l f i n g e r mit den Organisationsplänen für die Aufstellung der EG'en für den Fall Barbarossa zu tun gehabt haben soll, so kann ich immer wieder nur erklären, daß ich über meinen Sektor hinaus einen derartigen Einblick in andere Sachgebiete nicht hatte.

Mir ist auch nicht bekannt geworden, jedenfalls kann ich mich nicht daran erinnern, ob zwischen leitenden Persönlichkeiten ~~und~~ unserer Gruppe und Wehrmachtsstäben Besprechungen geführt wurden.

Der Krieg mit Rußland kam für mich überraschend. Ich hatte also vor Ausbruch des Krieges mit Rußland keine Kenntnis über irgendwelche Vorbereitungen.

A

51e
220

Auch später, jedenfalls solange ich dem Referat II A 2 angehörte, habe ich keine Einzelheiten über den Einsatz der in der SU operierenden sicherheitspolizeilichen Einheiten gehört oder gelesen.

In Bezug auf mein Sachgebiet werde ich mit derartigen Dingen doch sicherlich "Geheimen Reichssachen," auch kaum befaßt worden sein.

Die sog. Ereignismeldungen UdSSR habe ich, soweit mir heute erinnerlich ist, nicht zu Gesicht bekommen.

Die Begriffe "Einsatznachrichtenfürher" und "do.-Stab" im RSHA sind mir bis zum heutigen Tage unbekannt gewesen.

In einer längeren Zwischenbesprechung bin ich mit den Sachgebieten des Dr. B i l f i n g e r und des RR N e i f e i n d bekanntgemacht worden.

Ich höre heute zum ersten Mal davon, daß im Referat II A 2, insbesondere durch Dr. B i l f i n g e r und N e i f e i n d an der Begriffsbestimmung "Jude" mitgearbeitet wurde. Ich kann mich heute nicht erinnern, daß N e i f e i n d als Vertreter des RSHA an Besprechungen über diese Fragen mit dem Ostministerium teilgenommen hat.

Die mir vorgehaltenen hierauf bezüglichen Dokumente sind mir nicht bekannt.

Die mir hier ebenfalls vorgehaltenen Exekutiverlasse wie die Einsatzbefehle 8, 9 und 14, der Kriegsgerichtsbarkeits-erlaß usw. sind mir in gleicher Weise nicht bekannt.

Abschließend möchte ich erklären, daß ich weder an der Bearbeitung der Aufstellung der EG'en für den Fall Barbarossa beteiligt worden bin noch an der Erstellung von Exekutiverlassen für diesen Sipo-Einsatz mitgewirkt habe.

~~Gesehltor~~
Im April 1942 wurde ich aus diesem Referat versetzt und wurde Untersuchungsführer beim SS- u. Pol.-Gericht Riga.

Geschlossen:

Bellach
(Bellach), KOM
Kroll
(Kroll), POW

laut diktiert, mitgehört, genehmigt und unterschrieben

..... *Bellach* *Riga*

Beurteilung

Herr Albert R e i p e r t, geboren am 7. Juni 1907 in Gravenstein, ist im Oktober 1935 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg nach Hamburg übernommen worden und hat von diesem Zeitpunkt ab den restlichen Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes in Höhe von 20 Monaten im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts abgeleistet. Die große Staatsprüfung bestand er am 7. April 1938 vor der Prüfungsstelle Hamburg. Auf seinen Antrag wurde er von dem damaligen Generalstaatsanwalt in Hamburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Hilfskraft des höheren Dienstes eingestellt und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zur Beschäftigung überwiesen. Hier war er vom 20. April bis 30. November 1938 sowie vom 13. Januar 1939 bis zum 14. Februar 1939 tätig. Als damaliger Geschäftsstellenleiter der Referendarabteilung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht ist mir Herr Reipert gut bekannt. Er gehörte meiner Ansicht nach zu den Jungjuristen, die ihren Beruf aus wirklicher Neigung zur Rechtswissenschaft ergriffen haben. Da er wirtschaftlich in bedrängten Verhältnissen lebte, war er um sein Fortkommen und die Erlangung einer Lebensstellung sehr bemüht. Seine am 28. November 1938 erfolgte Entlassung aus dem widerruflichen Beamtenverhältnis hat ihn deshalb sehr hart getroffen, zumal er als erst kürzlich Zugewanderter nur schwer eine neue Anstellung in Hamburg finden konnte. Im Hinblick auf seine ungünstige Lage kam ihm die Justizverwaltung entgegen, indem sie ihm im Januar 1939 einen erneuten Dienstleistungsauftrag erteilte. Inzwischen hatte sich Herr Reipert für den höheren Polizeiverwaltungsdienst beworben und wurde dort mit der Aussicht auf Erlangung einer Dauerstellung übernommen.

Soweit ich Herrn Reipert kenne, glaube ich annehmen zu können, daß er den Polizeiverwaltungsdienst nicht wählte, weil es ihn nach dort besonders hinzog, sondern lediglich deshalb, weil er damit die Möglichkeit zur Erlangung einer Lebensstellung erhielt.

Herr Reipert ist im Jahre 1933 einer Gliederung beigetreten und deshalb 1937 in die frühere NSDAP überführt worden. Sein Ein-

tritt in die Gliederung erfolgte während seiner Studienzzeit. Es ist bekannt, daß auf die Studenten ein starker Druck zum Eintritt in die Parteigliederungen ausgeübt worden ist. Deshalb mußte Herr Reipert mit Recht befürchten, daß ohne Vollziehung des Eintritts in eine Gliederung sein Studium und damit seine ganze berufliche Zukunft in Frage gestellt würde.

Hamburg, den 22. März 1950

gez. Bellair

Justizverwaltungsrat

Herr Reipert ist im Jahre 1933 einer Gliederung beigetreten und deshalb 1937 in die frühere Partei überführt worden. Sein Ein-
tritt in die Partei erfolgte während seiner Studienzzeit. Es ist bekannt, daß auf die Studenten ein starker Druck zum Eintritt in die Parteigliederungen ausgeübt worden ist. Deshalb mußte Herr Reipert mit Recht befürchten, daß ohne Vollziehung des Eintritts in eine Gliederung sein Studium und damit seine ganze berufliche Zukunft in Frage gestellt würde.

1 Js 7/65 (RSHA)

OPh

52

2,35

Vfg.

103/66

1. V e r m e r k :

a) Die weiterhin durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß der Verdacht, die Beschuldigten

Dr. R a n g , Friedrich
und R e i p e r t , Albert

könnten als Gruppenleiter IV C (Dr. Rang) bzw. als Angehöriger des Referats IV C 2 Schutzhaftvorgänge betr. Juden bearbeitet und damit an deren Ermordung mitgewirkt haben, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

aa) Dr. R a n g wurde am 2. November 1966 als Beschuldigter vernommen (Bl. 162-170 X). Er hat sich dabei wie folgt eingelassen: Von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 sei er Leiter der Gruppe IV C des RSHA gewesen. In dieser Stellung habe er sich um die personellen Belange der Gruppe zu kümmern gehabt und weiterhin alle Vorgänge, die aus den Referaten der Gruppe an den Amtschef Müller sowie über diesen an dessen Vorgesetzte (Heydrich pp.) gingen bzw. von diesen an ein Referat der Gruppe geleitet wurden, gegenzuzeichnen gehabt. Bei der Gegenzeichnung habe er darauf zu achten gehabt, daß eventuell zu beteiligende andere Referate des RSHA den Vorgang zur Mitzeichnung erhielten; daneben habe er stilistische Änderungen vornehmen und sich unklare Sachen vom Referenten vortragen lassen können.

Auf diesem Wege seien ihm auch alle Erlaßentwürfe des Referats IV C 2 vorgelegt worden; jedoch habe er eine eigene Initiative zur erlaßmäßigen Regelung einer Angelegenheit nicht entfaltet. Daneben seien ihm diejenigen einzelnen Schutzhaftfälle zur Gegenzeichnung vorgelegt worden, die vom Referat IV C 2

zu Müller gegangen seien. Hierbei habe es sich allenfalls täglich um etwa drei Einzelfälle gehandelt, die "Prominente" betrafen. Die Masse der Schutzhaftfälle - insbesondere solche Juden betreffend - sei nicht über ihn geleitet, sondern vom Leiter des Referats IV C 2, Dr. Berndorff, mit dem Faksimilestempel Heydrich/Kaltenbrunner/Müller unterstempelt worden.

Diese Einlassung des Beschuldigten Dr. Rang wird durch das Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen bestätigt.

Der Beschuldigte Dr. Berndorff hat bekundet (Bl. 106 X), daß der weitaus überwiegende Teil der einzelnen Schutzhaftfälle nicht über Dr. Rang gelaufen sei. Dieser habe vielmehr im Wege der Gegenzeichnung nur diejenigen Schutzhaftfälle vorgelegt bekommen, die zu Müller gingen; dabei habe es sich lediglich um Fälle gehandelt, die prominente Häftlinge bzw. besondere Sachverhalte betrafen. In diesem Sinn haben sich auch diejenigen ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2 geäußert, die zu Dr. Rang Angaben machen konnten: Kosmehl (Bl. 147 VII), Bonath (Bl. 175 VII), Rendel (Bl. 207 VII), Krabbe (Bl. 203 VIII), Schulz (Bl. 118 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X).

Die Schreibkraft des Beschuldigten Dr. Rang in der Zeit von 1940 bis Anfang 1943, Kaskath, hat bekundet (Bl. 230 V), Dr. Rang seien keine größeren Aktenmengen vorgelegt worden; er sei als Gruppenleiter IV C nach ihrem Eindruck zeitlich nicht ausgelastet gewesen.

Die im Vorzimmer des Amtschefs Müller beschäftigt gewesenene Zeugen Duchstein und Schumacher haben angegeben (Bl. 220-224 und 235-244 Bd. VIII), daß vom Referat IV C 2 aus nur wenige Schutzhaftakten zu Müller bzw. über diesen zu Heydrich pp. gingen. Der Zeuge Duchstein meint, daß durchschnittlich etwa alle zwei Tage eine Mappe mit ca. 10 Schutzhaftvorgängen zu Müller gelangt sei. Der Zeuge Schumacher hat weiterhin angegeben, daß zwar etwa bis 1938 alle Schutzhaftakten über Müller an Heydrich gegangen seien;

später - nach seiner Erinnerung etwa ab 1940 - seien Müller jedoch weniger Schutzhaftvorgänge vorgelegt worden.

Dies stimmt mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen überein. Danach erhielt Dr. Berndorff als Leiter des Schutzhaftreferats etwa im Jahre 1940 aus Gründen der Arbeitsentlastung für seine Vorgesetzten deren Faksimilestempel, um damit die sogenannte Schutzhaftverfügung unterstempeln zu können. In diesem Sinne ist auch die Bekundung des bis Ende 1941 als Registrator im Schutzhaftreferat beschäftigt gewesenen Zeugen Schlicht (Bl. 27 f. III) zu verstehen; wonach Dr. Rang jede Schutzhaftakte auf dem Dienstwege zur Gegenzeichnung vorgelegt worden sei.

Bei dieser Sachlage kann der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Verdacht der Teilnahme an Mordtaten durch Schutzhaftverhängung gegen Juden gegen den Beschuldigten Dr. Rang nicht weiter erhoben werden. Dieser Verdacht beruht gerade auf einer Beteiligung an den einzelnen Schutzhafteinweisungsverfügungen betr. Juden, mit denen Dr. Rang jedoch nur wenig befaßt war, da jüdische Bürger sich allenfalls ausnahmsweise vereinzelt unter den sogenannten Prominentenfällen bzw. Fällen mit besonderem Sachverhalt befunden haben dürften. Darüber hinaus ist auch der Nachweis nicht zu führen, daß der Beschuldigte Dr. Rang durch Vorlage der Sterbemitteilungen über das Schicksal gerade der jüdischen Schutzhäftlinge Kenntnis erlangte. Die Sterbemitteilungen gelangten in aller Regel nicht über den Gruppenleiter zum Referat IV C 2 und die Akten wurden zur Kenntnisnahme vom Ableben des Häftlings mit der Todesmeldung auch nicht über den Gruppenleiter an das jeweils an der Einweisung beteiligte Sachreferat gesandt.

Das Verfahren ist gegen den Beschuldigten Dr. Rang somit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

bb) Albert R e i p e r t wurde am 16. September 1966 als Beschuldigter gehört (Bl. 171-180 VIII).

Er hat sich dahin eingelassen, er sei im Juli 1944 von Riga zum RSHA versetzt worden. Dort sei er im Amt V mit Sonderaufträgen befaßt worden. Zur Information habe man ihn auch durch das Amt IV geschickt. So sei er im Sommer 1944 für etwa drei bis vier Wochen nach Prag zu einer "Dienststelle Förster" gekommen. Er habe nicht bemerkt, daß es sich hierbei - Kriminalrat Förster leitete in Prag das dorthin evakuierte Schutzhaftreferat, während der Referatsleiter Dr. Berndorff in Berlin dem sogenannten Führungsstab des Referats vorstand, wobei er in regelmäßigen Abständen ebenfalls nach Prag fuhr - um das Schutzhaftreferat des Amtes IV gehandelt habe. In die Dienststelle sei er nicht eingeordnet worden und ein bestimmtes Arbeitspensum habe er nicht zu erledigen sowie sachliche Verfügungen nicht zu treffen gehabt. Er hätte sehr viel Freizeit gehabt und sich lediglich einige Akten durchgelesen, die Förster ihm gegeben habe. Er könne sich nur an eine Besprechung der Sachbearbeiter unter der Leitung Försters erinnern, in der es um eine Entlassungsaktion betr. Sozialdemokraten gegangen sei.

Diese Einlassung ist zwar in verschiedenen Punkten unrichtig. Es ist wenig überzeugend, wenn der Beschuldigte Reipert angibt, bei seinem Dienstantritt im RSHA im Juli 1944 dem Amt V zur Dienstleistung zugewiesen worden zu sein und dort viele Sonderaufträge bearbeitet zu haben; denn er ist in der Abordnungsverfügung vom 23. Mai 1944 (Bl. 27 PH) ausdrücklich dem Amt IV zur Dienstleistung zugewiesen worden, und es steht fest, daß er spätestens - ausweislich der von ihm unterzeichneten Entlassungsverfügung - am 9. August 1944 bereits im Schutzhaftreferat tätig war. Auch kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, über die Tätigkeit und das Aufgabengebiet der "Dienststelle Förster" während der Dauer von drei bis vier Wochen

nichts erfahren zu haben, während er sich an den einstündigen Vortrag in der Sichtvermerkstelle heute noch erinnern kann.

Weiterhin haben die ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2, Krabbe (Bl. 203 VIII), Didier (Bl. 80 f. IX), Schulz (Bl. 112 IX), Kubsch (Bl. 207 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X), übereinstimmend erklärt, daß ihnen über eine Entlassungsaktion betr. sozialdemokratische Schutzhäftlinge in Prag nichts bekannt sei. Schließlich steht wegen der von Reipert unterzeichneten Entlassungsverfügung auch fest, daß er im Schutzhaftreferat sachliche Verfügungen zu treffen hatte.

Jedoch ist dem Beschuldigten Reipert nicht zu widerlegen, daß er dem Schutzhaftreferat nur auf die Dauer von drei bis vier Wochen zugeteilt worden ist. Von den zu seiner Person gehörten ehemaligen Referatsangehörigen kann sich nur Oberstadt (Bl. 135 X) an ihn erinnern; dieser hat bekundet, Reipert sei in Prag für etwa drei bis vier Wochen zum Schutzhaftreferat gekommen. Er habe dort in dem Zimmer gesessen, das bei Anwesenheit Dr. Berndorffs von diesem benutzt worden sei, und er hätte mit Förster zusammengearbeitet.

Hätte der Beschuldigte Reipert dem Schutzhaftreferat längere Zeit angehört, so hätten sich mit einiger Sicherheit auch noch andere Referatsangehörige an ihn erinnert. Selbst Dr. Berndorff hat jedoch bei informatorischer Befragung (Bl. 106 X) angegeben, sich an Reipert nicht mit Sicherheit erinnern zu können. Jedenfalls habe dieser bestimmt nicht formell, sondern allenfalls als Durchläufer dem Schutzhaftreferat angehört und dort weder eine Sachbearbeitertätigkeit noch eine leitende Funktion ausgeübt.

Schon wegen der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der der Beschuldigte Reipert dem Schutzhaftreferat angehörte, kann jedenfalls unabhängig von der Art seiner dortigen

Tätigkeit der Nachweis nicht geführt werden, daß er um die gesamten Tatumstände gewußt hat. Dies setzt wegen der Art des vorliegenden Verfahrens eine längere Beschäftigung im Schutzhaftreferat voraus, da zwischen dem Erlaß des Schutzhaftbefehls und dem Eingang der Sterbemitteilung schon wegen des Transports in der Regel durchschnittlich eine Zeit von mehr als vier Wochen verstrich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Reipert ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

- b) Der Tod der nachstehend benannten Beschuldigten - sämtlich ehemalige Sachbearbeiter im Referat IV C 2 - kann als sicher festgestellt angenommen werden.

aa) G i e s e n , Bruno Christian

Seine Ehefrau erklärte über das Schicksal ihres Ehemannes auf Befragen (Bl. 226 IX), dieser sei Ende Mai 1945 aus der Wohnung von zwei Russen abgeholt worden; seitdem habe sie nichts mehr von ihm gehört.

Die nach Kriegsende in Sachsenhausen internierte Zeugin Schmock hat ausgesagt (Bl. 174 I), sie habe Giesen in diesem Lager gesehen und von einem anderen Internierten gehört, daß er dort verstorben sei. Als sie ihn zum letzten Mal dort gesehen habe, sei er schon recht hinfällig gewesen.

Die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 143 I), Bonath (Bl. 175 VII) und Krumrey (Bl. 152 VIII) sowie der Zeuge Pieper (Bl. 146 X) haben gehört, daß Giesen verstorben sei.

bb) K e t t e n h o f e n , Felix

Die Zeugin Schmock hat auch über ihn in Sachsenhausen gehört (Bl. 175 I), daß er dort verstorben sei. Ebenso haben die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 144 I), Falbe (Bl. 158 I), Harder (Bl. 75 IV) - dieser von der

58

im Ostsektor Berlins wohnenden Tochter Kettenhofens -, Bonath (Bl. 175 VII), Krumrey (Bl. 152 VIII) gehört, daß Kettenhofen verstorben sei. Dies ist auch deshalb sehr wahrscheinlich, weil Kettenhofen schon während des Krieges schwer magenkrank war (Bl. 199 I, 208 I, 141 III) und im Alter von 56 Jahren in russische Internierungshaft geriet.

cc) K ü n n e , Walter

wurde nach Angaben seiner Ehefrau (Bl. 115 V) am 8. Mai 1945 in Berlin von Russen verhaftet; seitdem hat sie nichts mehr von ihm gehört. Nach Angaben des Beschuldigten Krabbe (Bl. 202 VIII) teilte die Ehefrau Künnnes etwa im Jahre 1948 mit, daß ihr Ehemann von Russen abgeholt worden und vermißt sei.

Der Beschuldigte Jungnickel hat bekundet (Bl. 13 VI), er habe gehört, daß Walter Künnne von Russen verhaftet worden und verstorben sei.

dd) S c h w a l e n s t ö c k e r , Fritz

wurde durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 28. August 1959 - 549 D 54/59 - (Bl. 164 X) für tot erklärt; als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1950 festgestellt.

Bisher ist zwar nicht bekannt, auf welchen Erkenntnissen diese Todeserklärung beruht, jedoch kann angenommen werden, daß Schwalenstöcker tatsächlich verstorben ist. Seine jetzt in Westdeutschland lebende und nicht wieder verheiratete Ehefrau hat auf Befragen angegeben (Bl. 163 X), ihr Ehemann sei am 25. Januar 1946 von russischen Offizieren in der Wohnung in Berlin-Mahlsdorf festgenommen und fortgeführt worden; seitdem habe sie trotz aller erdenklichen Nachforschungen nie wieder etwas über sein Schicksal gehört. An diesen Angaben bestehen keine begründeten Zweifel. Es kommt hinzu, daß kein ehemaliger Angehöriger

des Schutzhaftreferats nach Kriegsende etwas über den Verbleib Schwalenstöckers gehört hat. Dies wäre jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit der Fall, wenn er noch leben würde.

ee) S t o b e r , Emil

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Osnabrück vom 22. Oktober 1966 (Pst 28 Bl. 23) für tot erklärt worden; als Todeszeitpunkt wurde der 8. Mai 1945 festgestellt.

Die Todeserklärung erfolgte nach umfangreichen Nachforschungen, die sämtlich negativ verlaufen sind (vgl. Vermerk Bl. 26 X). Die Ehefrau Stobers hat auf neuerliches Befragen erklärt (Bl. 165R X), auch seit der Todeserklärung keine Nachricht über ihn erhalten zu haben.

Ebenso wie zu Schwalenstöcker hat auch zu Stober kein ehemaliger Angehöriger des Referats IV C 2 nach Kriegsende Nachricht über seinen Verbleib erhalten. Es kann daher angenommen werden, daß die Todeserklärung zutreffend erfolgt ist.

c) Der Aufenthaltsort der Beschuldigten

Kurt H a r d e r
und Kurt S p i e c k e r

- beide Sachbearbeiter im Referat IV C 2 -

konnte bisher nicht ermittelt werden.

Kurt H a r d e r wurde zwar von den Beschuldigten Kosmehl (Bl. 122, 146 VII), Bonath (Bl. 175 VII) und Krabbe (Bl. 202 VIII) in russischer Gefangenschaft gesehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß er dort verstorben ist. Vielmehr soll er nach Angaben der Beschuldigten Jungnickel (Bl. 12 VI) und Krumrey (Bl. 152 VIII) heute in der SBZ leben.

Zu Kurt S p i e c k e r sind sämtliche Aufenthaltsermittlungen bisher negativ verlaufen (vgl. Vermerk Bl. 158R IX).

Nach Angaben des Beschuldigten Oberstadt (Bl. 118, 134 X) trennten sich beide um den 20. Juni 1945 bei Naumburg, und Spiecker wollte nach Stendal. Es ist deshalb denkbar, daß er in russische Gefangenschaft gelangte und dort verstorben ist. Konkrete Anhaltspunkte liegen hierfür jedoch nicht vor. Keiner der ehemaligen Referatsangehörigen konnte Angaben über seinen Verbleib machen.

Weitere Anhaltspunkte für Aufenthaltsermittlungen betr. Harder und Spiecker liegen zur Zeit nicht vor. Das Verfahren gegen Kurt Harder und Kurt Spiecker ist deshalb gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

G i e s e n , Bruno Christian
K e t t e n h o f e n , Felix
K ü n n e , Walter
S c h w a l e n s t ö c k e r , Fritz
und S t o b e r , Emil

hat sich durch den Tod der Beschuldigten erledigt.

3. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

H a r d e r , Kurt
und S p i e c k e r , Kurt

wird gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

4. V e r m e r k :

Zur Zeit keine Fahndungsmaßnahmen zu Ziff. 3, da offensichtlich aussichtslos (vgl. zu Spiecker auch den Vermerk Bl. 158R X).

61

5. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

Dr. R a n g , Friedrich
und R e i p e r t , Albert

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 a) gemäß
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6.-13. pp.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Nagel
Staatsanwalt

1 Js 12/65 (RSHA)

O.Ph
zu 2

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Der unter lfd. Nr. 21 eingetragene Beschuldigte Heinz Engelmann, geboren am 25. November 1911 in Berlin, wohnhaft Berlin 19 (Charlottenburg), Murellenweg 35, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er den Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen, Az.: Pol. S-Ta. Nr. 69/39, mit Datum vom 14. September 1939 unterzeichnet hat und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des "Sonderreferats Tannenberg" an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen mitgewirkt hat.

In dem vorgenannten Bericht sind zunächst die Standortmeldungen der einzelnen Einsatzkommandos angegeben.

Ferner sind darin die Meldungen enthalten, daß

- a) von der Einsatzgruppe II in Konskie und Umgebung insgesamt 5.000 männliche Zivilpersonen festgenommen und 20 Juden, Polen und Soldaten, die blutige Wäsche trugen und deshalb als Urheber für die Niedermetzlung deutscher Soldaten angesehen, erschossen wurden;
- b) von der Einsatzgruppe V insgesamt 264 Personen festgenommen wurden.

Der Beschuldigte E n g e l m a n n hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 5. Dezember 1966 zugegeben, den vorgenannten Bericht erstellt zu haben. Er bestreitet jedoch, Angehöriger des "Referats Tannenberg" gewesen zu sein. Der Name "Referat Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung will E n g e l m a n n, der zu jener Zeit an sich im Referat II B 3 ("Emigrantenreferat") des Geheimen Staatspolizeiamtes tätig war, in der Nacht vom 14. September 1939

lediglich zum nächtlichen Bereitschaftsdienst bestellt und im Geheimen Staatspolizeiamt von Dr. B i l f i n g e r oder Dr. M e y e r damit beauftragt worden sein, die in der Nacht eingehenden Meldungen der Einsatzgruppen zu sammeln, und aus diesen Meldungen einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu erstellen. Lediglich bei eiligen und völlig unaufschiebbaren Meldungen oder Anfragen sollte E n g e l m a n n sich telefonisch mit Dr. B i l f i n g e r in Verbindung setzen oder eine etwa notwendige Entscheidung von Dr. B e s t einholen. In diesem Zusammenhang hat sich E n g e l m a n n daran erinnert, wegen einer eiligen Anfrage, bei der eine Einsatzgruppe um sofortige Angabe eines neuen Marschzieles bat, in der Nacht Dr. B e s t persönlich angerufen und dessen Entscheidung herbeigeht zu haben.

Das bloße Zusammenstellen eines Berichts und die Einholung einer Entscheidung, durch die einer Einsatzgruppe ein neues Marschziel mitgeteilt wird, stellt für sich allein jedoch keine Mitwirkung an einer Mordtat dar. Eine etwaige Mit-täterschaft entfällt schon deshalb, weil E n g e l m a n n in seiner damaligen Funktion als "Assessor auf Probe" und in seiner Eigenschaft als "Bereitschaftsdienst" keine eigene Entscheidungsgewalt hatte und nicht einmal dazu befugt war, einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Er hat lediglich den mitgeteilten Sachverhalt in einem Bericht zusammengestellt und die vorerwähnte Meldung der Einsatzgruppe an Dr. B e s t weitergegeben.

Selbst unterstellt, daß eine Entscheidung über die festgenommenen Personen des Inhalts getroffen wurde, daß die Polen getötet werden sollten und E n g e l m a n n diese Entscheidung an die Einsatzgruppe weitergegeben hat, könnte seine Tätigkeit nur als eine Beihilfehandlung angesehen werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch bereits verjährt. Denn für Taten, die vor Inkrafttreten der Verordnung gegen Gewaltverbrecher am 5. Dezember 1939 begangen wurden, beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre. Diese Frist ist inzwi-

schen abgelaufen.

Im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als Angehöriger des Referats II B 3 (später I A 11 bzw. II A 5 b des RSHA) hatte E n g e l m a n n mit Maßnahmen gegen Polen nichts zu tun.

In den vorgenannten Referaten bearbeitete er nacheinander jeweils das Sachgebiet "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit". Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wurde damals ausgesprochen bei jüdischen Emigranten, bei Spitzenfunktionären der KPD und SPD, die sich im Ausland deutschfeindlich betätigten, Fremdenlegionären und Kriminellen, kurz: bei sämtlichen Personen, die sich im Ausland nach damaliger Auffassung deutschfeindlich verhielten.

Nach Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, durch das die Juden kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, war E n g e l m a n n im RSHA im Referat II A 4 unter R e n k e n tätig und bearbeitete dort allgemeine Verschlussachen, insbesondere den Geheimschutz der Behörden, aber auch Gutachten in Landesverratsangelegenheiten. In diesem Bereich hatte E n g e l m a n n mit Maßnahmen gegen polnische Volkzugehörige nichts zu tun.

- b) Der unter lfd. Nr. 68 eingetragene Beschuldigte Albert R e i p e r t, geboren am 7. Juni 1907 in Gravenstein, wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil ein Bericht vom 19. September 1939 aus dem Sonderreferat "Unternehmen Tannenberg", Az.: Pol. S-Ta Nr. 125/39, über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen seine maschinenschriftliche Unterschrift trägt und deshalb der Verdacht bestand, daß R e i p e r t als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt haben könne.

In dem vorgenannten Bericht ist neben den Standortmeldungen der einzelnen Einsatzgruppen u.a. von der Einsatzgruppe V die Meldung enthalten, daß in Ostrow 10 Festnahmen erfolgten.

65

Der Beschuldigte R e i p e r t hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 25. Oktober 1966 angeblich nicht daran erinnern können, jemals dem "Referat Tannenberg" angehört zu haben. Er hat mit "Nichtwissen" bestritten, den vorgenannten Bericht unterzeichnet zu haben, und lediglich vorsorglich behauptet, daß, wenn er tatsächlich den Bericht unterschrieben haben sollte, er dies allenfalls aushilfs- oder vertretungsweise für einen anderen (ihm nicht mehr bekannten) Kollegen getan haben kann.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen.

Abgesehen davon, daß in dem vorgenannten Bericht weder ein Vorschlag noch eine Anweisung zur Exekution der festgenommenen Polen enthalten ist, muß berücksichtigt werden, daß nach der Aussage des oben zu a) erwähnten Beschuldigten E n g e l m a n n die vortragenden Sachbearbeiter des Referats "Tannenberg" offensichtlich Dr. M e y e r und Dr. B i l f i n g e r waren. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich der Tätigkeitsberichte in ihrer Gesamtheit: Während 23 Berichte von Dr. M e y e r und 6 Berichte von Dr. B i l f i n g e r unterzeichnet sind, haben z.B. die Beschuldigten E n g e l m a n n , H a f k e , R e n k e n , J a r o s c h und R e i p e r t jeweils nur einen Tätigkeitsbericht unterzeichnet. Die Tätigkeitsberichte vom 23. September und 5. Oktober 1939 (die nur einmal täglich erstellt wurden) tragen ausschließlich die Unterschrift von Dr. M e y e r .

Bei dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, daß R e i p e r t ebenso wie E n g e l m a n n lediglich einmal im Wege des nächstlichen Bereitschaftsdienstes oder vertretungsweise für Dr. M e y e r , der später im RSHA sein Referatsleiter von I A 2 ("Gesetzgebung") war, den Bericht unterzeichnet hat.

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß aufgrund des vorgenannten Berichts Weisungen ergingen, die die Exekution der Festgenommenen zur Folge hatten, kann dem Beschuldigten

66

keine Mitwirkung an der Ermordung von Polen zur Last gelegt werden.

Aber selbst unterstellt, daß derartige Weisungen ergangen sein sollten, könnte dem Beschuldigten aufgrund seiner vertretungsweisen Funktion und mit Rücksicht auf seine damalige Stellung als "Assessor auf Probe" allenfalls "Beihilfe" zum Mord vorgeworfen werden.

Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt, da die "Tatzeit", der 14. September 1939, zeitlich vor dem Inkrafttreten der VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 liegt.

Das eigentliche Arbeits- und Sachgebiet des Beschuldigten R e i p e r t lag im Gesetzgebungsreferat I A 2, später II A 2. Dort will R e i p e r t vor allem die zivilrechtlichen Gesetzentwürfe im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik bearbeitet haben. Nach seiner Einlassung oblag ihm ferner die Bearbeitung prozessualer Entwürfe, das Recht der Auskunftsteilen und Detekteien, auch im Rahmen des Eherechts, ferner das Paßrecht sowie Fragen der Wasser- und Bergpolizei.

Mit besonderen Erlassen und Verordnungen, die die Strafverfolgung von Polen betrafen, will R e i p e r t nichts zu tun gehabt haben. Nach seiner Einlassung sollen derartige Sachen, wenn sie überhaupt im Gesetzgebungsreferat vorkamen, durch den (inzwischen verstorbenen) Regierungsrat N e i f e i n d bearbeitet worden sein, der sich mehr mit dem strafrechtlichen bzw. politischen Sektor befaßte.

Auch diese Einlassung ist dem Beschuldigten R e i p e r t nicht zu widerlegen:

In dem von S t r e c k e n b a c h unterzeichneten Brief des RSHA, Az.: II A 2 Nr. 394/42-176g, vom 19. November 1942, betreffend die Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker ist tatsächlich Dr. B i l f i n g e r als Gruppenleiter und "SS-Stubaf. N e i f e i n d" als sachbearbeitender Referent angeführt.

Im übrigen war das damals schon bestehende Polenreferat IV D 2 für die Erlasse von Verordnungen gegen polnische Volkszugehörige zuständig.

Bei dieser Sachlage scheidet R e i p e r t als Beschuldigter aus.

- c) Der unter lfd. Nr. 84 eingetragene Beschuldigte Dr. Johannes Vi e g e n e r, geboren am 6. April 1910 in Münster/Westf., wohnhaft in Köln-Dellbrück, Fürvelserstraße 11, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil die Berichte vom 13. und 22. September 1939 aus dem Sonderreferat "Tannenberg" seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat, durch die zahllose Polen, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, getötet wurden.

Dr. V i e g e n e r hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 27. Oktober 1966 bestritten, jemals dem Referat "Tannenberg" angehört und an der Tötung von Polen mitgewirkt zu haben. Das Referat "Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein.

Er behauptet, daß er bis zu seiner Versetzung an die Einwandererzentralstelle in Posen im Jahre 1939 beim SD-

Hauptamt in der Auskunftsstelle tätig gewesen sei und dort lediglich Antworten auf Anfragen und Auskunftersuchen verfaßt habe, wobei das im SD-Hauptamt vorhandene Material bzw. Berichte der Außenstellen verarbeitet worden seien.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen: Von den bisher vernommenen Zeugen und Beschuldigten hat keiner bestätigt, daß Dr. V i e g e n e r im Referat "Tannenberg" beschäftigt war. Ihm ist deshalb nicht nachzuweisen, daß die Berichte, die lediglich seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen, tatsächlich von ihm verfaßt und unterzeichnet worden sind.

Aber selbst unterstellt, daß er (wie oben z.B. die Beschuldigten E n g e l m a n n oder R e i p e r t) einmal vertretungsweise oder im Wege des Bereitschaftsdienstes die vorerwähnten Berichte über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen verfaßt und unterzeichnet hat, könnte er wegen dieser Handlungen nicht verfolgt werden. Denn das bloße Zusammenstellen eines Berichts aufgrund eingehender Meldungen stellt für sich allein keine Exekutionsanordnung dar. Aber auch wenn aufgrund dieser Berichte bestimmte (bisher unbekannte) Exekutionsanordnungen getroffen und an die Einsatzgruppen zur Vollstreckung übermittelt wurden, könnte die Handlung oder Mitwirkung des Dr. V i e g e n e r aufgrund seiner untergeordneten Stellung (wenn überhaupt) allenfalls als Beihilfe gewertet werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt.

- d) Der unter lfd. Nr. 62 eingetragene Beschuldigte Helmut P o m m e r e n i n g, geboren am 19. Oktober 1902 in Gr.Wunneschin Krs. Lauenburg, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 bei Simon, ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil nach dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei (S.V. 1 - S.Nr. 27/39) vom 4. September 1939 (gez. von Dr. B e s t) die Kurierpost zu den Einsatzgruppen in Polen jeweils tags zuvor "beim Eingangsbüro des Geheimen Staatspolizeiamtes (Polizeirat SS-Sturmbannführer P o m m e r e n i n g) abgeliefert sein" sollte und deshalb der Verdacht bestand, daß P o m m e r e n i n g als Angehöriger des Referats "Tannen-berg" an den Maßnahmen gegen Polen beteiligt war.

Ausweislich der Geschäftsverteilungspläne des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 und des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 war P o m m e r e n i n g jedoch lediglich im Hauptbüro (S-HB) Leiter der Registratur und der Absendestelle. Das Hauptbüro war praktisch nur eine zentrale Verteilerstelle für die ein- und ausgehende Post. Als Leiter der Absendestelle hatte P o m m e r e n i n g, wie er auch in seiner Vernehmung vom 6. Dezember 1966 in

69

dem Verfahren l Js 4/64 (RSHA) angegeben hat, mit der Exekutive nichts zu tun. Er war kein Sachbearbeiter und hatte selbst nicht einmal die Möglichkeit, eine zu treffende Entscheidung vorzuschlagen oder auf eine bereits ergangene Entscheidung Einfluß zu nehmen.

- e) Der unter lfd. Nr. 14 eingetragene Beschuldigte Paul Burdach, geboren am 9. Mai 1883 in Tschicherzig, unbekanntem Aufenthalts, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 in der Absendestelle des Hauptbüros Vertreter des oben zu l d) erwähnten Beschuldigten Pommerening war.

Die bisherigen Ermittlungen haben nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Burdach konkret an der Übermittlung von Weisungen an die Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

- a) Heinz Engelmann
- b) Albert Reipert
- c) Dr. Johannes Viegener
- d) Helmut Pommerening
- e) Paul Burdach

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. Herrn OStA. Severin zur Ggz. 13. Dez. 1966
Hdz. Severin

4. - 9. pp.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Filipiak
Staatsanwalt

1 Js 13/65 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Georg S c h w ö b e l,
geb. 9.11.1913 in Zotzenbach/Odenwald,
ist durch Beschluss des AG Tiergarten vom 30.10.1954
- 8 II 126/54 - auf Antrag seiner in Schwerin (SBZ) wohnhaften
Ehefrau für tot erklärt worden (Todeszeitpunkt: 31.12.1945).
Sichere Unterlagen für seinen Tod sind ^{aber} ~~bisher~~ nicht vorhanden.
Seine Ehefrau kann z.Zt. nicht befragt werden.
Schwöbel wird hier als ehemaliger Angehöriger des Gesetzge-
bungsreferats des RSHA (II A 2/, III A 5, III A 4) als
Beschuldigter geführt. Für dieses Referat kommt als Tatzeit
der Zeitraum ab September 1942 in Betracht. Bisher steht nicht
fest, ob und gegebenenfalls wann Schwöbel diesem Referat ange-
hört hat. In den Telefonverzeichnissen des RSHA für Mai 1942
und Juni 1943 ist er nicht genannt. In der Ostliste ist er
einerseits als KS im Referat III A 5 und andererseits als
Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin aufgeführt. Nach seinen
DC-Unterlagen und dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren
1 Js 9/65 (Stapoleit) hat er mindestens ab 2. Dezember 1942
dem Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin angehört. Vermut-
lich war er schon seit Herbst 1940 bei der Stapoleitstelle
tätig. Selbst wenn er aber in der Zeit von September bis
Dezember 1942 noch Angehöriger des Gesetzgebungsreferats
des RSHA gewesen sein sollte, dürfte er als Kriminalsekretär
dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben, da
in diesem Referat als Sachbearbeiter in der Regel Volljuristen
tätig waren. Bei dieser Sachlage gehört Schwöbel nicht zum
Kreis der in diesem Verfahren Tatverdächtigen.

b) Der Beschuldigte

Albert R e i p e r t,
geb. 7.6.1907 in Grafenstein,
wohnh. in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
ist ebenfalls als früherer Angehöriger des Gesetzgebungsrefe-
rats in das Verfahren einbezogen worden. Er ist inzwischen zu
den Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) verant-

wortlich vernommen worden (vgl. Bl. XI/105-126) und hat angegeben, er habe dem Gesetzgebungsreferat nur bis April/Mai 1942 angehört. Dann sei er bis Juli 1944 nach Riga abgeordnet gewesen. Danach sei er nicht zum Gesetzgebungsreferat zurückgekehrt, sondern bis zu seiner Versetzung zur Stapoleitstelle Dresden im November 1944 in verschiedenen Referaten der Ämter IV und V des RSHA informatorisch beschäftigt gewesen.

Diese Angaben decken sich im wesentlichen mit den für den Beschuldigten Reipert vorhandenen DC-Unterlagen. Lediglich die Aufhebung der Abordnung nach Riga und der Zuweisung zum Amt IV des RSHA datiert bereits vom 23. Mai 1944.

Danach war der Beschuldigte Reipert in dem hier interessierenden Tatzeitraum nicht mehr Angehöriger des Gesetzgebungsreferats.

Die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) haben ergeben, dass der Beschuldigte Reipert im Sommer 1944 mindestens kurze Zeit (etwa 3 - 4 Wochen) in dem hier ebenfalls belasteten Schutzhaftreferat des RSHA (damals IV A 6 b) tätig ^{insoweit} gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschuldigten Reipert/eine Teilnahme an der Tötung der abgegebenen Justizgefangenen vorgeworfen werden kann, liegen aber nicht vor. Die Abgabeaktion war im Sommer 1944 im wesentlichen schon abgeschlossen. Soweit zu dieser Zeit noch Justizgefangene in Konzentrationslager überführt wurden, handelte es sich nicht mehr um Massentransporte wie in der Zeit Ende 1942/Anfang 1943, sondern um Einzelfälle. Die in Schutzhaft überführten Häftlinge wurden auch nicht mehr listenmässig in die KL eingewiesen. Entsprechend dem Erlass vom 12. Juli 1943 - IV C 2 Allg.Nr. 5229/42 g - hatten die örtlichen Stapo(leit)stellen vielmehr Einzelschutzhaftanträge beim RSHA zu stellen bzw. bei polnischen Häftlingen die Schutzhaft in eigener Zuständigkeit zu verhängen. Es liegen keine Unterlagen darüber vor, dass der Beschuldigte derartige Schutzhaftvorgänge bearbeitet hat. Darüber hinaus könnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er in den wenigen Wochen seiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat das Ziel der Abgabe der Justizhäftlinge - Vernichtung durch Arbeit - erkannt hat.

- 2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten Schwöbeß und Reipert wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gem. § 170 Abs.2 StPO eingestellt.

3) pp.

25.4.67
Kilstein

Vfg.1. V e r m e r k :

Gegen die ehemaligen Angehörigen oder Vorgesetzten des Rechtsreferats des Reichssicherheitshauptamtes ist das vorliegende Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet worden, weil aufgrund des Inhalts des Erlaßentwurfes IV B 4 b 2686/42 vom Januar 1943 der Verdacht begründet ist, daß dieser Entwurf im Rechtsreferat mitgezeichnet worden ist.

Da zusätzliche vorhaltbare Urkunden nicht aufgetaucht sind und ohne derartige Unterlagen keinerlei Feststellungen über sonstige Mitzeichnungsmöglichkeiten getroffen werden können, bedarf es von vornherein keiner Erörterungen bezüglich des Teils der zum Rechtsreferat gehörenden oder diesem vorgesetzten Beschuldigten, die während des Zeitraums von Januar bis zum 5. März 1943 mit Rechtssachen nicht befaßt gewesen sind.

Nach den gegenwärtigen Feststellungen handelt es sich dabei um die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g , der dem Rechtsreferat II A 2 zunächst nur bis Juni 1941 und dann nur wieder von Mai bis Oktober 1942 angehört hat,
- b) Willy G r o t e , der erst etwa im Februar 1944 zum Rechtsreferat III A 5/4 versetzt worden ist,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r , der erst ab Juli 1944 die Leitung der Gruppe III A übernommen hat,
- d) Heinz M a y r , der erst im September 1943 zum Rechtsreferat III A 5/4 gestoßen ist,
- e) Albert R e i p e r t , der dem Rechtsreferat II A 2 nur bis zum April 1942 angehört hat,
- f) Heinrich R o t h m a n n , der erst im Mai 1943 dem Rechtsreferat III A 5/4 beigegeben worden ist und
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r , der dem Rechtsreferat überhaupt nicht angehört hat.

Was den Beschuldigten

h) Georg S c h w ö b e l

anbelangt, so ist ein etwaiger Tatverdacht gegen ihn schon deshalb nicht begründet, weil er - falls er dem Rechtsreferat überhaupt angehört haben sollte - als Kriminalsekretär dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben könnte. Als eventueller Mitzeichner eines Runderlaßentwurfes wie dem vom Januar 1943 kommt er keinesfalls in Betracht. Im übrigen ist seine Zugehörigkeit zum Rechtsreferat mehr als zweifelhaft, da er nur in der Ostliste als dessen Angehöriger vermerkt ist.

Es verbleibt als Beschuldigter somit nur ,
Dr. Rudolf B i l f i n g e r , gegen den die Ermittlungen - auch aus anderen Gesichtspunkten - noch weitergeführt werden müssen.

2. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g ,
- b) Willy G r o t e ,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r ,
- d) Heinz M a y r ,
- e) Albert R e i p e r t ,
- f) Heinrich R o t h m a n n ,
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r und
- h) Georg S c h w ö b e l

wird aus den Gründen des vorstehenden Vermerks eingestellt.

3. Herrn OStA Severin
zur Gegenzeichnung.

4. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

5. Keine Nachricht über die Verfahrenseinstellung an die Beschuldigten, da diese im vorliegenden Verfahren nicht verantwortlich vernommen worden sind.

6. Es sind 30 Ormig-Abzüge dieser Vfg. zu fertigen, von denen je ein Stück
 - a) zu den Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA),
 - b) zu den Original-Personalheften
Dr. Finnberg (Pf 48), Grote (Pg 109),
Höppner (Ph 122), Mayr (Pm 133),
Reipert (Pr 37), Rothmann (Pr 139),
Dr. Schweder (Psch 156) und Schwöbel (Psch 235)
sowie zu den entsprechenden Verfahrens-Personalheften 1 Js 1/65 (RSHA)

zu nehmen ist.

7. Je ein Abzug dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren
 - a) 1 Js 4/64 (RSHA),
 - b) 1 Js 4/65 (RSHA),
 - c) 1 Js 7/65 (RSHA),
 - d) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),
 - e) 1 Js 12/65 (RSHA) und
 - f) 1 Js 13/65 (RSHA)

vorzulegen.

8. Je ein Abzug dieser Vfg. ist
 - a) Herrn Staatsanwalt Hölzner
 - b) mir

zum Handgebrauch vorzulegen.

9. Herrn Staatsanwalt Hölzner
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Berichtigung der Verfahrenskartei.

10. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 8. Mai 1967

Klingberg
Erster Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

1AR 103/66

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d i e r (Nr. 22),
geb. am 29. 10. 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i e k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o B k e (Nr. 9),
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),
geb. am 8. 9. 1909 in München,
wohnhaft in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,
wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,
zweiter Wohnsitz: Buderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

- 2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten
54 Beschuldigten wird abgetrennt.
- 3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu
eintragen.
- 4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

1 Js 4/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/65 (RSHA) ist durch Verfügung vom 8. Juni 1967 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sipo und des SD bzw. deren Nachfolgedienste in der Sowjetunion bezüglich der Tötungshandlungen zentral vom RSHA gesteuert worden sind.

2.-4. pp.

Berlin, den 27. März 1968

Selle

Erster Staatsanwalt

1AR 103166

Vfg.1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- a) Dr. Rudolf B i l f i n g e r ,
geboren am 20. Mai 1902 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W., Reinsburger Straße 51 b,
- b) Albert R e i p e r t ,
geboren am 7. Juni 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- c) Heinrich R o t h m a n n ,
geboren am 15. Februar 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

wird vorgeworfen, während ihrer Tätigkeit im "Gesetzgebungsreferat" des RSHA allgemeine Bestimmungen für die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" bearbeitet und dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Die Ermittlungen haben folgendes ergeben:

I. Der Aufbau und die organisatorische Zuordnung des Gesetzgebungsreferats wurden während des Krieges mehrfach geändert. Seine personelle Besetzung und die interne Geschäftsverteilung konnte nur teilweise geklärt werden.

- a) Bis September 1939 gehörte das Referat unter der Bezeichnung "V 1" - Organisation und Recht - zum Amt "V" - Verwaltung und Recht - des Hauptamtes Sicherheitspolizei. Es wurde von Ministerialrat Dr. Z i n d e l (verstorben) geleitet und hatte u. a. folgende Aufgaben:

Mitwirkung an der Gesetzgebung, soweit die Sicherheitspolizei berührt wird,

Zusammenarbeit des Hauptamtes Sicherheitspolizei
1. mit den obersten Reichsbehörden und Parteistellen,
2. mit den anderen Abteilungen des (Innen)-Ministeriums,

3. mit dem Hauptamt Ordnungspolizei,
Mitwirkung bei allen grundsätzlichen Erlassen
innerhalb des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

Hilfsreferent für diese Sachgebiete war nach dem Geschäftsver-
teilungsplan des Hauptamtes Sipo vom 1. Januar 1938 der damalige
Regierungsassessor Dr. E h a u s (verstorben), der dem Hauptamt
wahrscheinlich bis Mitte September 1939 angehört hat.

Außerdem waren in dem Referat damals ^{als} Hilfsreferenten tätig:

für Organisationsfragen, Verwaltungspolizei, Schutzhaftbe-
stimmungen:

Regierungs- und Kriminalrat B o n a t z (verstorben) und
Regierungsrat Dr. T a n z m a n n (verstorben),

für Vermögenseinziehungen und Spezialgesetze:

Regierungsassessor Dr. B e r g m a n n (nach eigenen An-
gaben nur bis März 1939, sein Nachfolger war vermutlich
Regierungsrat Dr. M e y e r - E c k h a r d t),

für Justitiar- und Schadensersatzangelegenheiten:

Regierungsrat M y l i u s (nicht ermittelt),

ohne festes Arbeitsgebiet ("besondere Zuteilung vorbehalten"):

Regierungsrat Dr. B i l f i n g e r .

- b) Bei Gründung des RSHA wurde das Amt "Verwaltung und Recht" des
Hauptamtes Sipo dem Amt I eingegliedert (Amtschef bis Juni 1940:
SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. B e s t , Nachfolger:
SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei S t r e c k e n b a c h)

Die einzelnen Referate führten im RSHA zunächst ihre alten Be-
zeichnungen mit einem Hinweis auf das neue Amt weiter (hier:
I V 1). Eine neue Geschäftsverteilung erfolgte erst Anfang 1940.
Der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1940 verzeichnet im
Amt I "Verwaltung und Recht" die

Gruppe I A(a) - "Recht" - Gruppenleiter: Dr. Z i n d e l
mit den Referaten

I A 1 - "Gesetzgebung I" - Referent: SS-H'stuf. Regierungsrat
N e i f e i n d (verstorben),

I A 2 - "Gesetzgebung II" - Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat
Dr. M e y e r (-Eckhardt),

I A 3 - "Verwaltungsrecht" -

I A 4 - "Reichsverteidigung" -

I A 5 - "Justitiar".

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Gesetzgebungsreferaten I. A 1 und I A 2 konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Dr. M e y e r - E c k h a r d t , der Mitte April 1940 aus dem RSHA ausschied, gibt sein Arbeitsgebiet mit "allgemeine Gesetzgebung" an. Der Beschuldigte R e i p e r t (damals Regierungsassessor, ab Februar 1941 Regierungsrat) bezeichnet sich als Nachfolger Dr. M e y e r s und will im wesentlichen nur mit Zivilrechtssachen befaßt gewesen sein. Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r ist im GV-Plan vom 1. Februar 1940 als Leiter des Referats I B 1 - "Organisation der Sicherheitspolizei" genannt. Vom 4. September bis 3. Dezember 1940 war er zum BdS Krakau abgeordnet.

- c) Anfang 1941 wurde das Amt I des RSHA geteilt. Im Amt I verblieben nur die Personalangelegenheiten. Die übrigen Aufgaben wurden einem neuen Amt II - "Organisation, Verwaltung und Recht" übertragen. Die 1940 im Amt II geführten SD-Dienststellen wurden im neuen Amt VII zusammengefaßt. Amtschef II war bis Juni 1941 SS-Standartenführer Oberst der Polizei Dr. N o c k e m a n n (verstorben), dann vertretungsweise SS-Standartenführer Ministerialrat Dr. S i e g e r t (verstorben).

Gesetzgebungsangelegenheiten wurden in der Gruppe II A - "Organisation und Recht" - bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. März 1941 aus folgenden Referaten bestand:

II A 1 - "Organisation der Sipo und des SD" -
Referent: SS-H'stuf. Regierungsassessor Dr. S c h w e -
d e r ,

II A 2 - "Gesetzgebung" -
Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat N e i f e i n d ,

II A 3 - "Justitiarangelegenheiten, Schadensersatzansprüche" -,

II A 4 - "Reichsverteidigungsangelegenheiten" -,

85

II A 5 - "Verschiedenes" (u.a. Vermögenseinziehung, Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit).

Die Stelle des Gruppenleiters war unbesetzt. Als Vertreter ist im GV-Plan der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r (damals SS-Stubaf. und Oberregierungsrat) ausgewiesen.

Das Organisationsreferat II A 1 wurde ab 20. Juni 1941 - ohne formelle Eingliederung - wieder dem Amt I unterstellt. Der Beschuldigte R e i p e r t war nach eigenen Angaben bis April 1942 als Hilfsreferent im Referat II A 2 tätig.

- d) Gemäß Erlaß vom 9. April 1943 - II A 1 Nr. 149/43 - 154 - 2 - wurde die Gruppe II A am 10. April 1943 aufgelöst.
Das Referat II A 2 wurde als Referat III A 5 der Gruppe III A - "Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaus" - Gruppenleiter: SS-Stubaf. Dr. G e n g e n b a c h (verstorben)
Nachfolger: SS-Obersturmbannführer H ö p p n e r -

im Amt III - "Deutsche Lebensgebiete" -

- Amtschef: SS-Standartenführer O h l e n d o r f (verstorben) - eingegliedert. Es übernahm dabei einige Sachgebiete des Organisationsreferats II A 1 (neu I A 7, später I Org.) und des Referats II A 4 (neu IV E 1). Die Aufgaben des Referats II A 3 wurden der Gruppe II C, die des Referats II A 5 dem Referat IV B 4 übertragen.

Das Referat III A 5 - "Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" - war nach einer Aufstellung vom 14. April 1943 zuständig für:

- a) Allgemeine Polizeirechtsfragen,
- b) Polizeiwirkungsrecht

u. a. Polizeistrafrecht und Polizeistandrecht,

Zuständigkeit der Sicherheitspolizei gegenüber fremdvölkischen Menschen (z.B. Umgang mit Kriegsgefangenen, polizeiliche Strafrechtspflege gegenüber Schutzangehörigen und Angehörigen der Ostvölker pp.),

Grundsätzliche Fragen polizeilicher Haftmaßnahmen

- c) Polizeiverfassungsrecht

- d) Spezialgesetze polizeilicher Natur und Gesetzgebungstechnik

u. a. Beteiligung an allen Gesetzgebungsangelegenheiten, die bei anderen Referaten des RSHA federführend bearbeitet werden.

Leiter des Referats (nach dem GV-Plan vom 1. Oktober 1943 auch Vertreter des Gruppenleiters III A) blieb bis etwa Mai 1944 SS-O'stubaf. Oberregierungsrat N e i f e i n d . Sein Nachfolger wurde der Beschuldigte R o t h m a n n (damals SS-Stubaf. und Regierungsrat), der dem Referat etwa im Mai 1943 zunächst als Hilfsreferent zugeteilt worden war.

Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r wurde nicht in das Amt III übernommen, sondern schon im März 1943 nach Frankreich abgeordnet.

Mit Erlaß vom 24. September 1943 - I Org. - B.Nr. 503/43-151 - wurden dem Referat III A 5 zusätzlich einige Sachgebiete aus dem Aufgabenbereich der Abteilungen I des Reichsministeriums des Innern und I R des Hauptamtes Ordnungspolizei übertragen. Dadurch wurde auch eine personelle Verstärkung erforderlich. Weitere Sachbearbeiter waren ab Herbst 1943: SS-Stubaf. Regierungsrat J e d a m z i k (verstorben) und SS-H'stuf. M a y r , ab März 1944: Oberregierungsrat G r o t e .

- e) die letzte bekannte Organisationsänderung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes III des RSHA vom 15. September 1944 mit den Ergänzungen vom 9. Oktober 1944. Danach trug die Gruppe III A jetzt die Bezeichnung "Volks- und Rechtsordnung". Gruppenleiter war weiterhin SS-Ostubaf. H ö p p n e r , sein Vertreter SS-O'stubaf. R o t h m a n n . "Früher III A 5" wurde Abteilung III A 4 - "Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" -
- Abteilungsleiter: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,
Vertreter: SS-Stubaf. J e d a m z i k -

mit den Referaten

III A 4 a - Allgemeine Polizeirechtsfragen und Polizeiwirkungsrecht -

Referent: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,

III A 4 b - Polizeiverfassungsrecht -

Referent: Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 c - Spezialgesetze einschl. Vereins- und Versammlungsrecht und Beschwerdeentscheidungen -

Referent: z.Zt. unbesetzt, bearbeitet durch
Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 d - Stellung des SD innerhalb der Sicherheitspolizei und SD-Berichterstattung zu Polizeifragen -

Referent: SS-Stubaf. J e d a m z i k ,

III A 4 e - Besetzte Gebiete -

Referent: SS-H'stuf. M a y r .

II. Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an der "Sonderbehandlung"

a) Die ersten Anweisungen für die "Sonderbehandlung" von "Staatsfeinden" wurden den Stapo-leit-stellen durch die Geheim-Erlasse des "Chefs der Sicherheitspolizei" - PP II - Nr. 223/39g - vom 3., 7., 15. und 20. September 1939 über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" gegeben. Das verwendete Aktenzeichen deutet darauf hin, daß die Erlasse im Amt "Politische Polizei" des Hauptamtes Sipo entstanden sind. Der Verfasser ist nicht bekannt. Es besteht der Verdacht, daß das damalige Referat V 1 des Hauptamtes Sipo entsprechend der ihm durch den Geschäftsverteilungsplan übertragenen Zuständigkeit an diesen grundsätzlichen Erlassen mitgewirkt hat. Nähere Feststellungen können dazu jedoch nicht getroffen werden.

b) Sonderbehandlung polnischer Kriegsgefangener

Auf Grund einer Anordnung H i t l e r s wurde allen Kriegsgefangenen durch Befehl des OKW vom 10. Januar 1940 "strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten". Für Zuwiderhandlungen wurden den Kriegsgefangenen Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren, unter Umständen die Todesstrafe angedroht. Dazu war am 6. Januar 1940 zwischen dem OKW und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vereinbart worden, daß polnische Kriegsgefangene in Fällen von verbotenen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Gestapo übergeben werden sollten. Dadurch wurden sie dem

88

Schutz der Genfer Konvention entzogen und das staatspolizeiliche Sonderbehandlungsverfahren ermöglicht. Diese Vereinbarung wurde den Stapo-leit-stellen mit den erforderlichen Anweisungen für die Bearbeitung dieser Sonderbehandlungsfälle durch Erlaß des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" - IV 98/40g - vom 8. Januar 1940 (mit Ergänzung vom 12. Februar 1940) mitgeteilt. Eine Abschrift des Befehls des OKW vom 10. Januar 1940 übersandte das RSHA den Kripo-leit-stellen am 23. Januar 1940 mit einer von RR N e i f e i n d gezeichneten Verfügung unter dem Aktenzeichen - I V 1 Nr. 16^{VI}/40 -.

Mit Erlaß des RFSS - S I V 1 Nr. 861^{VI}/39 -176-7-Sdb.StGB - vom 31. Januar 1940 betr. Umgang mit Kriegsgefangenen ergingen Anordnungen für die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen und Mädchen. Sie wurden durch Erlaß des RFSS - S I A 1 Nr. 97^{II}/40 -176-7- vom 7. Mai 1940 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Ebenfalls unter dem Aktenzeichen - I A 1 Nr. 97/40 - 176 -7- gab der Chef der Sicherheitspolizei und des SD im Erlaß vom 14. Juni 1940 Erläuterungen zu der "Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen" vom 11. Mai 1940.

Über eine Beteiligung des Gesetzgebungsreferats an den Verhandlungen mit dem OKW und über eine Mitwirkung an den Erlassen vom 8. Januar 1940 und 12. Februar 1940 - IV 98/40g - sind keine Unterlagen vorhanden. Die Einzelfälle und ergänzende Erlasse wurden im Sachgebiet IV A 1 c , später im Polenreferat IV D 2 bearbeitet.

c) Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter

Schon kurz nach Beendigung der Kampfhandlungen in Polen begann der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet. Dadurch wurde eine Regelung der Art und Weise des Einsatzes und der Behandlung der Zivilarbeiter erforderlich. Ab Dezember 1939 fanden darüber Besprechungen zwischen dem RSHA und anderen am Zivilarbeitereinsatz interessierten Behörden statt, an denen neben dem damaligen Leiter des Polenreferats - IV (II 0) - des RSHA, Regierungsrat Dr. D e u m l i n g , wahrscheinlich Vertreter der Referate "Paßwesen" - I V 6 - (leiter: Ministerial-

rat K r a u s e (verstorben) und "Ausländerpolizei" - I V 7 - (Leiter: Regierungsrat Dr. W e t z (nicht ermittelt)) sowie des Gesetzgebungsreferats I V 1 beteiligt waren. Einzelheiten konnten nicht festgestellt werden.

Mitte Februar 1940 beauftragte H e y d r i c h den neuen Leiter des Polenreferats IV D 2, Regierungsrat B a a t z , mit dem Entwurf der staatspolizeilichen Bestimmungen für den Zivilarbeitereinsatz. Nach weiteren Vorbesprechungen fertigte dieser unter Mithilfe seines späteren Nachfolgers, Regierungsassessor T h i e m a n n (verstorben), und des späteren Leiters des Sachgebiets IV D 2 c , Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n (verstorben), ein aus mehreren Schreiben, Erlassen und Merkblättern sowie einer Polizeiverordnung bestehendes Erlaßwerk, das am 8. März 1940 unter dem Aktenzeichen - IV D 2 - 382/40 - herausgegeben wurde. Es enthielt u. a. das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen und ordnete für Verstöße gegen dieses Verbot, für sonstige unsittliche Handlungen sowie für schwere Fälle von "Widersetzlichkeit", Arbeitsunlust oder "reichsfeindlichem" Verhalten die Meldung zur Sonderbehandlung an.

Art und Umfang der Beteiligung des Gesetzgebungsreferats an diesem Erlaßwerk und an den ebenfalls bei IV D 2 entworfenen Folgeerlassen kann aus den vorhandenen Dokumenten nicht festgestellt werden. Der im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) verfolgte Angeschuldigte B a a t z macht dazu keine Angaben. Einen Hinweis gibt lediglich das Schreiben des RFSS - S I A 1 Nr. 193^{III}/40 -176- vom 14. Juni 1940 an den "Stellvertreter des Führers", betr. "Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", in dem es u. a. heißt:

"Die vom Führer angeordnete Verhinderung der Vermischung mit Polen ist mittlerweile insoweit durchgeführt, als eine außereheliche Vermischung von zum Arbeitseinsatz kommenden Polen mit Deutschen in Frage steht."

Mit zwei Erlassen des RFSS - S IV D 2 -3382/40 - vom 3. September 1940 wurden die Bestimmungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 ergänzt und auf "nichtpolnische fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" ausgedehnt.

Ebenfalls am 3. September 1940 ergingen unter dem Aktenzeichen - S IV 826/40 g.Rs. - "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen", deren Wortlaut nicht bekannt ist. Möglicherweise sind sie im Polenreferat entworfen worden. Änderungen und Ergänzungen erhielten die Erlasse - S IV D 2 a - 3382/40 - vom 10. Dezember 1940, - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - vom 5. Juli und 4. November 1941, sowie - IV D 2 - 240/42 g.Rs. -4- vom 18. Juli 1942. Eine Neufassung wurde mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 -450/42g -81- vom 6. Januar 1943 herausgegeben. Diese Durchführungsbestimmungen galten nicht nur für die im Referat IV D 2 bearbeiteten Einzelfälle, sondern für alle Sonderbehandlungsverfahren. Sie regelten auch die Durchführung von Exekutionen in Konzentrationslagern. Eine Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an diesen Erlassen ist deshalb wahrscheinlich, dokumentarisch jedoch nicht nachweisbar.

d) Sonderbehandlung von Ostarbeitern

Ende 1941 war der Mangel an Arbeitskräften im Reichsgebiet trotz der hier bereits tätigen großen Zahl von ausländischen Arbeitern so groß, daß - gegen den Widerstand des RSHA - der Einsatz von Arbeitern aus den inzwischen eroberten Gebieten der Sowjetunion im Reich beschlossen wurde. Die Ausarbeitung der Erlasse über Unterbringung, Behandlung und Bewachung dieser "Ostarbeiter" wurde wieder dem damaligen Regierungsrat B a a t z übertragen, der seit April 1941 das Sonderreferat IV D (ausl. Arb.) leitete. Als Mitarbeiter wurde ihm dazu Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n aus dem Polenreferat zugeteilt. Die erforderlichen Verhandlungen mit den zahlreichen betroffenen Reichsbehörden und Parteidienststellen wurden teilweise im "Arbeitskreis zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" geführt. Die erarbeiteten Bestimmungen wurden in zwei Erlassen des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 niedergelegt. Den Ostarbeitern wurde jeder geschlechtliche Kontakt mit deutschen Frauen oder Mädchen verboten. Die Stapo-leitstellen wurden angewiesen, bei Übertretung dieses Verbotes, bei anderen schwerwiegenden Verstößen gegen die sehr strengen Lebensführungsregeln sowie bei krimi-

nellen Verfehlungen Sonderbehandlung zu beantragen. Gleichzeitig wurde die Verfolgung krimineller Handlungen der polnischen Zivilarbeiter und der "Arbeitskräfte aus den Baltländern" geregelt und klargestellt, daß auch für diese Personengruppen bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen Antrag auf Sonderbehandlung gestellt werden sollte.

Die Bestimmungen über die Behandlung der Ostarbeiter wurden in der Folgezeit mehrfach durch Erlasse des Referats IV D (ausl. Arb.) ergänzt und geändert. Einzelregelungen traf das Referat IV D 5. Mit Erlaß des RFSS - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) vom 27. Mai 1942 wurde den Stapo-leit-stellen die Befugnis übertragen, gegen Ostarbeiter - abweichend von dem für alle anderen Personengruppen vorgeschriebenen Verfahren - in eigener Zuständigkeit Schutzhaft zu verhängen und die KL-Einweisung anzuordnen.

Angesichts der vielfältigen Eingriffe in andere Zuständigkeitsbereiche müssen diese Erlasse in engem Zusammenwirken mit dem Gesetzgebungsreferat entstanden sein. Es liegen jedoch weder Dokumente noch Aussagen vor, die einen Nachweis der Beteiligung des Gesetzgebungsreferats ermöglichen.

e) Die "Übertragung der Strafverfolgung"

Durch die genannten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurde die Strafverfolgung der im Reich eingesetzten polnischen und russischen Arbeitskräfte der Justiz entgegen dem geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht praktisch entzogen.

Als "Rechtsgrundlage" für die ohne Beteiligung des Reichsjustizministeriums herausgegebenen Erlasse über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter diente dem RSHA ein Schreiben des "Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring" - VP 4984/2 - vom 8. März 1940 an die Obersten Reichsbehörden. Darin wurde die Sicherstellung der "einwandfreien Lebensführung" der polnischen Arbeitskräfte durch Sondervorschriften angeordnet und der "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" zum Erlaß der

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften "ermächtigt". Unabhängig davon waren H i m m l e r und H e y d r i c h bestrebt, ein gesetzlich verankertes polizeiliches Sonderstrafrecht für Polen, Juden und "Angehörige der Ostvölker" zu schaffen. Bereits Anfang 1940 hatte H i m m l e r durch den wahrscheinlich im Hauptamt Ordnungspolizei ausgearbeiteten Entwurf einer "Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten" versucht, in den ehemals polnischen Gebieten die Polizeistandgerichtsbarkeit für Polen und Juden beizubehalten. Das scheiterte offenbar am persönlichen Einspruch G ö r i n g s , der die für die Polizei-Organen vorgesehenen Vollmachten für zu weitgehend hielt. Statt dessen wurde mit Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten Gebieten das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht mit einigen - für Deutsche und Angehörige neutraler Staaten nicht geltenden - Sonderstrafatbeständen eingeführt. Anlässlich der Stellungnahme zu einer dazu vorgesehenen Ausführungs-VO griff der "Chef der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 Nr. 392/40 - 176 - am 9. Oktober 1940 die getroffene Regelung an und forderte erneut, in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht zu schaffen, "da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden". Diese Forderung, der sich mit Schreiben vom 20. November 1940 - gez. Bormann - auch der "Stellvertreter des Führers" anschloß, führte zum Entwurf der "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten", die schließlich am 4. Dezember 1941 verkündet wurde. An den Vorarbeiten zu dieser Verordnung war auch das Gesetzgebungsreferat des RSHA beteiligt. Aus dem Vermerk des RSHA - II A 2 - Nr. 342/41 - 176 - vom 11. Juli 1941 zu dem VO-Entwurf des Reichsjustizministeriums ergibt sich das Bestreben, die Justiz möglichst auszuschalten, den Einfluß der Polizei auf das für die eingegliederten Ostgebiete vorgesehene Standgerichtsverfahren und dessen Inkrafttreten sicherzustellen sowie die sachliche Zuständigkeit der -polizeilichen - Standgerichte zu erweitern. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung auch für alle Polen

und Juden gelten sollte, "die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen" hatten, heißt es in dem Vermerk:

"III. Die jetzige Fassung des Abschnitts 4 (Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermächtigung) berücksichtigt nicht, daß z.Zt. die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten polnischer Zivilarbeiter im Reichsgebiet auf Grund der vom Reichsmarschall dem Reichsführer-SS erteilten Ermächtigung bei der Polizei liegt. Die vorgesehene Regelung würde daher eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Polizei zugunsten der Justiz bedeuten.

- Es muß daher sichergestellt werden, daß
- a) entweder die bisherige Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt,
 - b) oder daß auch für das übrige Reichsgebiet ein Standrecht für Polen geschaffen wird.

Die letztere Möglichkeit ist im Hinblick auf die anzustrebende Polizeigerichtsbarkeit für Polen vorzuziehen.

IV. Die aus Ziffer I - III ersichtlichen Punkte sollen informatorisch durch II A 2 mit dem Reichsjustizministerium durchgesprochen werden. Hierbei soll festgestellt werden, inwieweit das Justizministerium bereit ist, den Wünschen der Polizei Rechnung zu tragen. Alsdann ist unter Mitzeichnung sämtlicher beteiligten Stellen der Polizei dem Reichsführer-SS der Entwurf der endgültigen Stellungnahme der Polizei gegenüber dem Reichsjustizminister vorzulegen."

Diese Stellungnahme erfolgte mit dem von H e y d r i c h gezeichneten Schreiben des RFSS - S II A 2 Nr. 342/41 - 176 - vom 1. August 1941 an den Reichsjustizminister. Darin wurde u. a. ausgeführt:

"Unter Bezugnahme auf die Besprechung der beiderseitigen Sachbearbeiter vom 14. 7. 1941 nehme ich zu dem übersandten Entwurf wie folgt Stellung:

Ich bin grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden und begrüße die vorgesehene Sonderstellung für Polen und Juden sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Wiedereinführung des

Standrechts in den eingegliederten Ostgebieten entspricht meinen mehrfach geltend gemachten Wünschen.

Im einzelnen bitte ich jedoch noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

.....

7. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs nach Ziffer XIV bin ich ebenfalls einverstanden. Wie Ihnen jedoch bekannt ist, hat mir der Reichsmarschall Göring durch Erlaß vom 8. 3. 1940 die Sicherstellung der einwandfreien Lebensführung der Polen übertragen und mich ermächtigt, die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung habe ich durch die Ihnen ebenfalls bekannten Erlasse vom 8. 3. 1940 - S IV D 2 Nr. 382/40 - und vom 3. 9. 1940 - S IV D 2 Nr. 3382/40 - Gebrauch gemacht. Nach der jetzigen Fassung der Ziffer XIV ist nicht klar, ob diese Regelung unberührt bleibt. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß durch den Entwurf an dieser Regelung nichts geändert werden soll, halte es aber trotzdem für erforderlich, durch einen kurzen Hinweis in Ziffer XIV klarzustellen, daß die genannte Ermächtigung durch den Reichsmarschall Göring und die von mir erlassenen Anordnungen unberührt bleiben."

Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Nach Ziffer XIV der "Polenstrafrechts-VO" galt für Polen im Reich das materielle Strafrecht dieser Verordnung, von den verfahrensrechtlichen Vorschriften jedoch nur Ziffer IV:

"Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält."

Im übrigen war das allgemeine deutsche Prozeßrecht anzuwenden. Einen Hinweis auf eine Sonderzuständigkeit der Polizei für ausländische Arbeiter enthält die Verordnung nicht.

Mit den Erlassen des RFSS - S IV D 2 c - 1003/42 vom 19. Januar 1942 und - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 wurden die Polizeibehörden angewiesen, alle Ermittlungsvorgänge gegen "fremdvölkische" Arbeitskräfte zunächst den Stapo-leitstellen vorzulegen, die zu entscheiden hatten, ob bei kriminellen Delikten eine Abgabe an die Justiz oder die "Ahndung durch

staatspolizeiliche Maßnahmen" (evtl. Sonderbehandlung) "zweckmäßig" erschien. Verfahren gegen Ostarbeiter sollten nur dann an die Justiz abgegeben werden, wenn sie Kapitalverbrechen an Deutschen betrafen und mit Sicherheit ein Todesurteil erwartet werden konnte. Nach einem Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 9. September 1942 gab die Gestapo Verfahren praktisch nur dann ab, wenn die Justizbehörden rechtzeitig davon Kenntnis erhalten und die Abgabe beim RSHA durchgesetzt hatten. Häufig erhielt die Justiz auf ihre Anfrage vom RSHA die Mitteilung, "daß der Pole bereits auf Befehl des RFSS erhängt sei".

Eine Verbesserung seiner rechtlichen Stellung gegenüber der Justiz glaubte H i m m l e r erreichen zu können, als im Sommer 1942 der damalige Präsident des VGH, Dr. T h i e r a c k , zum Reichsjustizminister ernannt wurde. Am 18. September 1942 fand in Shitomir eine erste Besprechung H i m m l e r s mit Dr. T h i e r a c k statt, bei der die zwischen Polizei und Justiz offenen Fragen bereinigt werden sollten. In seinem Vermerk über diese Zusammenkunft, an der auch der damalige Amtschef I des RSHA, S t r e c k e n b a c h , teilgenommen hatte, notierte Dr. T h i e r a c k u. a.:

"Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden."

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1942 wandte sich Dr. T h i e r a c k an den Leiter der Partei-Kanzlei, B o r m a n n , mit der Bitte um Klärung, ob H i t l e r mit der beabsichtigten Übertragung der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker auf die Polizei einverstanden sei. Zur Begründung führte er u. a. aus:

"Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich,

die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie es heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden."

Falls H i t l e r der geplanten Regelung zustimmen sollte, wollte Dr. T h i e r a c k die formellen Vorschläge für die erforderlichen Gesetze ausarbeiten lassen.

B o r m a n n antwortete am 18. Oktober 1942, daß der "Führer" die im Schreiben vom 13. Oktober 1942 dargelegte Auffassung durchaus teile.

Das RSHA unterrichtete die Staatspolizei- und Kriminalpolizeileitstellen von der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung mit Geheim-Erlaß - II A 2 Nr. 394^{IV}/42 - 176 - vom 23. Oktober 1942:

"Betrifft: Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige.
.....

Es wird angestrebt, die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige aus der Zuständigkeit der Justiz in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen. Hierbei sollen alle fremdvölkischen Elemente, die sich in Deutschland aufhalten und auf deren Heimatstaaten keine besondere außenpolitischen Rücksichten zu nehmen sind, den Schutzangehörigen gleichgestellt werden.

Die Erreichung dieses Zieles ist unter den gegebenen Umständen nur schrittweise möglich. Am weitesten vorge-
trieben ist die Frage bei der polizeilichen Behandlung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums.

Hier ist bisher erreicht,

- a) daß die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) Aufgabe des Reichsführers-SS ist;
- b) daß der Reichsführer-SS im gesamten Reichsgebiet schwere Ausschreitungen von Polen im Wege der Sonderbehandlung zur Ahndung bringen kann;

- c) daß in den eingegliederten Ostgebieten (ausschließlich Danzig-Westpreußen) polizeiliches Standrecht gilt, das es gestattet, schwere Ausschreitungen von Polen gegen Deutsche sowie andere Straftaten von Polen, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, in einem standgerichtlichen Verfahren, das in den Händen der Staatspolizei liegt, zur Aburteilung zu bringen;
- d) daß in den eingegliederten Ostgebieten im Wege der polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Runderlasses vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1309) gegen Polen Straflager von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und höchstens 10 000,-- Reichsmark verhängt werden kann.

Die vorstehend dargelegten Möglichkeiten geben der Sicherheitspolizei eine ausreichende Handhabe, einen großen Teil der Polendelikte bereits heute in eigener Zuständigkeit zu erledigen, auch ohne daß die angestrebte verordnungsgemäße Zuständigkeitsänderung bereits erfolgt ist. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben daher darauf zu achten, daß die bereits gegebenen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgenutzt werden.

Zusatz für die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten:

In den eingegliederten Ostgebieten ist besonders folgende Handhabung anzustreben:

1. Straftaten von Polen, die bisher im Wege der Schutzhaftverhängung oder durch Herbeiführung einer Sonderentscheidung des Reichsführer-SS erledigt werden, werden in der bisherigen Weise weiterbearbeitet.
2. Straftaten von Polen, die bisher von der Polizei der Justiz zur Aburteilung zugeleitet wurden, werden zukünftig wie folgt behandelt:
 - a) Straftaten, die mit Straflager bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10 000,-- RM als ausreichend gesühnt anzusehen sind, werden im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigt.
 - b) Alle anderen Straftaten werden, soweit eine polizeiliche Standgerichtsbarkeit besteht, im Standrecht abgeurteilt, indem diese Straftaten als Straftaten angesprochen werden, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden.

Hierbei bestehen keine Bedenken, auch Straftaten, für die ..."

- (Der weitere Text des Erlasses ist nicht erhalten - Der erwähnte Runderlaß vom 15. 6. 1942 hat das Doppelaktenzeichen - O.VuR - R III - 3938/42 und S- II A2 Nr. 116 II/42 - 176 -) -

Auf die Gründe für die geplante Regelung geht der an die HSSPF und die Leiter der Sipo- und SD-Dienststellen gerichtete geheime Erlaß des RSHA - II A 2 Nr. 567/42 -176- vom 5. November 1942 ein. Er lautet :

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker.

I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen.

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. I S.759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärfte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz aller Verschärfung die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuschneiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die

Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten.

In Vertretung
gez. Streckenbach"

Gegen die geplante Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei wandten sich sowohl die Gauleiter als auch die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte der "eingegliederten Ostgebiete" mit dem Hinweis, eine solche Maßnahme werde ausserordentliche Unruhe in die Bevölkerung bringen und auch eine Anwerbung von Arbeitskräften ins Reich unmöglich machen. Nachdem diese Gesichtspunkte in einer Besprechung bei Reichsjustizminister Dr. Thierack am 13. November 1942 erörtert worden waren und auch der anwesende Vertreter des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" sowie der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Dr. Stukart, sich den Bedenken angeschlossen hatten, wandte sich Thierack in zwei Schreiben vom 26. November 1942 an Himmler und Bormann und teilte ihnen mit, daß er von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit vorerst absehen wolle. Über diese Entwicklung informierte auch das RSHA den "Reichsführer-SS" mit dem folgenden, von Streckenbach gezeichneten FS - II A 2 - Nr. 567^{IV} / 42 - 176 - vom 19. November 1942:

"Betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker. -

Nach Meldung der SD-Leitabschnitte Posen und Danzig haben die Gauleiter Greiser und Forster schärfste Bedenken gegen die vom Reichsführer-SS mit Reichsjustizminister Thierack vereinbarte Übernahme der Strafrechtspflege gegen Polen durch die Polizei geäußert. Sie wünschen, daß Polen nach wie vor bei der Justiz verbleiben, Reichsjustizminister Thierack soll in einer Besprechung vom 13.11., an der die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte aus den eingegliederten Ostgebieten sowie Vertreter der Gauleiter teilnahmen, erklärt haben, daß die Neuregelung unter diesen Umständen nicht durchgeführt werden solle. Diese Haltung des Reichs-

justizministers ist umso unverständlicher, als die zwischen dem Reichsführer-SS und Reichsjustizminister Thierack getroffene Vereinbarung nach Mitteilung von Ministerialrat Grau (Reichsjustizministerium) bereits die Billigung des Führers gefunden hat. Die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Verordnungsentwürfe sind fertiggestellt. Sie werden gesondert vorgelegt."

Einen weiteren Bericht, den der damalige Leiter der Stapostelle Graudenz und spätere Leiter des Polenreferats des RSHA, Thom sen, dem RSHA - Amt II - fernschriftlich übermittelt hatte, gab St r e c k e n b a c h - ebenfalls durch FS - am 26. November an den "SS-Richter beim Reichsführer-SS" B e n - d e r weiter.

Am 19. November 1942 legte das RSHA unter dem Aktenzeichen II A 2 Nr. 394/42 - 176 g - H i m m l e r eine Stellungnahme zur Rechtslage und Entwürfe der "Führererlasse" und Rechtsverordnungen vor, die zwischenzeitlich im Reichsjustizministerium und im Reichssicherheitshauptamt erarbeitet worden waren. Die Vorlage ist von St r e c k e n b a c h ("In Vertretung") unterschrieben. Als Verfasser bzw. Mitzeichner sind aufgeführt:

"Amtschef i.V.: SS-Staf. Dr. Siegert
Gruppenleiter: SS-O'stubaf. Dr. Bilfinger
Referent: SS-Stubaf. Neifeind"

Nach einem Hinweis, daß die von H i m m l e r und Dr. T h i e r a c k getroffene Vereinbarung von H i t l e r \$ gebilligt worden sei, heißt es in der Vorlage:

"Im Verlauf der praktischen Durchführung der zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffenen Vereinbarung haben Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums und des Reichssicherheitshauptamtes stattgefunden. Diese Besprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- I. Die zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffene Vereinbarung muß durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden. Dies ist notwendig, da die bisherige Zuständigkeit der Justiz gesetzlich festgelegt ist und daher nur durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigt werden kann.

Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, die gesetzliche Regelung zu veröffentlichen. Für eine Veröffentlichung

sprechen jedoch zwingende Gesichtspunkte. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei ist es notwendig, daß die getroffene Regelung bis zu den untersten Stellen der Polizei und Justiz bekannt wird. Dies läßt sich jedoch nur durch eine Veröffentlichung erreichen.....

Eine Veröffentlichung liegt zudem im Interesse der Polizei, deren Bedeutung durch eine veröffentlichte Regelung stärker herausgestellt wird, als dies in Form einer nichtveröffentlichten Regelung erfolgen könnte.

Etwaige außenpolitische Bedenken, die gegen eine Veröffentlichung sprechen könnten, lassen sich dadurch vermeiden, daß die Regelung in erster Linie die Schutzangehörigen anspricht und den Kreis der Personen, die nicht durch den Begriff "Schutzangehöriger" erfaßt werden, in einer Nebenbestimmung gleichstellt.

II. Eine gesetzliche Regelung setzt voraus, daß der Reichsführer SS über eine Gesetzgebungsermächtigung verfügt. Diese fehlt bisher. ... Sofern der Teil der Regelung, der die Polizei betrifft, ebenfalls Gesetzeskraft erhalten und nicht nur die Bedeutung einer internen Verwaltungsanordnung haben soll, muß eine Gesetzgebungsermächtigung für den Reichsführer SS geschaffen werden.

Dies geschieht am zweckmäßigsten in Form eines Führererlasses, der alsdann durch zwei Durchführungsverordnungen, die der Reichsführer SS und der Reichsjustizminister jeweils getrennt für ihren Geschäftsbereich erlassen, ergänzt wird.

III. Den vorstehenden Erwägungen tragen die als Anlagen III, IV und V beigefügten Verordnungsentwürfe Rechnung. Sie sind von den Sachbearbeitern des Reichssicherheitshauptamtes entworfen."

Danach behandelt die Vorlage Einzelfragen des betroffenen Personenkreises und des in den Entwürfen vorgeschlagenen Verfahrens. Der "Führererlaß" sollte nach dem Vorschlag des RSHA folgenden Wortlaut haben:

"

I.

Vom ab werden im gesamten Reichsgebiet alle Straftaten, die von Schutzangehörigen des Deutschen Reiches begangen sind, durch die Polizei geahndet. Den Schutzangehörigen stehen gleich:

1. ehemals sowjetrussische Staatsangehörige;
2. Personen nichtdeutschen Volkstums, die aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen;
3. Zigeuner und Zigeunermischlinge;
4. Juden.

II.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei erlassen, je für ihren Geschäftsbereich, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmte Gruppen von Schutzangehörigen und ihnen gleichstehende Personen von diesem Erlaß ausnehmen. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmt das Verfahren und die polizeilichen Mittel, mit denen die Straftaten der unter diesen Erlaß fallenden Personen geahndet werden."

Der Entwurf des RSHA für die Durchführungsverordnung des RFSS sah nur eine materielle Bestimmung vor, nämlich:

"

§ 1

- (1) Die Polizei ahndet Handlungen, welche die Hoheit des Deutschen Reiches oder das Ansehen und das Wohl des Deutschen Volkes beeinträchtigen, insbesondere alle Straftaten,
 - in schweren Fällen mit dem Tode und mit Vermögens- einziehung,
 - in minderschweren Fällen mit Straflager von einer Woche bis zu zehn Jahren, verschärftes Straflager von zwei bis fünfzehn Jahren, Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Vermögenseinziehung allein oder nebeneinander.
- (2) Die sonstigen polizeilichen Zwangsmittel bleiben unberührt.
- (3) An Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr."

Die weiteren Bestimmungen betreffen das Verfahren:

Die Strafen sollten durch Polizeigerichte, Polizeirichter oder Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung verhängt werden. Polizeigerichte sollten aus dem Leiter der jeweiligen Stapo- leit- stelle und zwei von ihm bestimmten Angehörigen seiner Dienststelle gebildet werden. Polizeirichter sollte der Leiter der jeweiligen Kripo- leit- stelle sein. Die Polizeigerichte sollten ihr Verfahren "auf Grund noch ergehender Weisungen in mündlicher Verhandlung nach pflichtmäßigem Ermessen" gestalten; vor dem Polizeirichter sollte eine mündliche Verhandlung nur stattfinden, wenn sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich war. Die Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung sollten

für den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zuständig sein. Gegen Entscheidungen des Polizeirichters, die auf mehr als zwei Jahre Straflager oder auf mehr als 10.000,- RM Geldstrafe lauten, sollte Einspruch gegeben sein, über den das Polizeigericht entscheiden sollte. Im übrigen waren keine Rechtsmittel vorgesehen. Todesurteile des Polizeigerichts und Urteile auf mehr als fünf Jahre verschärftes Straflager sollten der Bestätigung durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD oder die von ihm bestimmten Stelle bedürfen.

Dazu wurde in der Vorlage u. a. ausgeführt:

"Der Entwurf V soll nur das grundsätzliche Verfahren regeln, das die Polizei anwenden wird. Einzelheiten über die Ausgestaltung des Verfahrens und die notwendige Steuerung durch den Reichsführer SS bzw. das Reichssicherheitshauptamt sollen durch interne Weisungen sowie durch die vorgesehene Bestätigung der Polizeigerichtsurteile erreicht werden. Insbesondere soll bestimmt werden, daß der unerwünschte Geschlechtsverkehr und der Arbeitsvertragsbruch nach wie vor in dem bisherigen Verfahren geahndet werden. Weiterhin soll das Verfahren für Juden, Zigeuner und Zigeunermischlinge erlaßmäßig geregelt werden. Hierbei ist in Aussicht genommen, die Juden in einem völlig formlosen Verfahren zu erledigen, für reinrassische Zigeuner eine weitgehende autonome Gerichtsbarkeit zu gewähren und für Zigeunermischlinge ein vereinfachtes Aktenverfahren einzuführen.....

Bei der Ausgestaltung des polizeilichen Verfahrens erschien es zweckmäßig, ein Verfahren festzulegen, das sich an die Organisation der Polizei und an die von ihr bereits jetzt in der Praxis geübte Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische anpaßt....."

Diese in der Vorlage vorgeschlagene Regelung ist - wahrscheinlich auf Grund des Widerstandes des Reichsjustizministeriums - nicht verwirklicht worden. Es fanden vielmehr in der Folgezeit weitere Verhandlungen statt.

Das Reichsjustizministerium bemühte sich zunächst, genaue Kenntnis vom Inhalt der ergangenen staatspolizeilichen Erlasse zu erlangen.

Ein Ersuchen vom 4. Januar 1943 um Übersendung verschiedener sicherheitspolizeilicher Erlasse für die Behandlung von Ausländern leitete SS-Obersturmbannführer B e n d e r auf eine entsprechende Stellungnahme des RSHA - IV D - 543/43 (ausl. Arb.) - vom 4. Februar 1943 am 10. März 1943 an das Amt IV des RSHA weiter, das die Angelegenheit unmittelbar mit dem

Reichsjustizministerium erledigen sollte. Er teilte dabei mit, der RFSS habe erklärt,

"daß bei der Übersendung dieser Erlasse mit allergrößter Vorsicht vorgegangen werden müsse. Insbesondere müßten die Erlasse jeweils dahin überprüft werden, ob ihr Inhalt sich zur Bekanntgabe an das Reichsjustizministerium eigne. Andernfalls besteht die Gefahr, daß das Reichsjustizministerium aus diesen Erlassen irgendwie für sich Kapital schlägt und dieselben dazu benutzt, um auf eine Einschränkung der Rechte der Polizei hinzuwirken."

Das RSHA - IV D (ausl.Arb.) - setzte die Frage der "Verfolgung der Kriminalität unter den ausländischen Arbeitern" auf die Tagesordnung der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" vom 31. März 1943 und lud dazu auch das Reichsjustizministerium ein. Nach einer Aufzeichnung des Vertreters des Reichsnährstandes, S c h w a r z , gestaltete sich die Erörterung zu einem "Zuständigkeitskampf" zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium. Abschließend wurde eine "interne Klärung zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium verabredet". Das Reichsjustizministerium war durch Ministerialrat G r a u vertreten. Ob Vertreter des "Gesetzgebungsreferats" des RSHA an der Sitzung teilgenommen haben, ist nicht bekannt.

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der ausländischen Arbeiter im Reich war ferner Gegenstand der "Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten" am 10. und 11. Februar 1943 im Reichsjustizministerium. Ein Berichterstatter des Reichsjustizministeriumstrug dabei vor, daß eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Justiz erreicht werden müsse und daß dazu Verhandlungen mit dem Reichsführer-SS sowie anderen Stellen, wie dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Ost-Minister geführt werden sollten. Der zunächst bestehende Plan, die Ahndung von Verfehlungen von Polen und Russen der Polizei zu überlassen, sei fallen gelassen worden. Mindestens die schwere Einzelkriminalität, insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Deutsche, schwere Sittlichkeitsverfehlungen und Tötlichkeiten oder schwere Drohungen gegen deutsche Arbeitgeber, müßten der Justiz vorbehalten bleiben, die auch nicht gehalten sein dürfte, ein bestimmtes

Ergebnis, etwa ein Todesurteil, zu garantieren. In anderen Fällen - zum Beispiel bei Zusammenrottungen - könnte dagegen ein schnelles und hartes Eingreifen der Polizei zweckmäßiger sein als ein Gerichtsverfahren. Bis zu einer Einigung bleibe aber nur der bisherige Weg des "Durchlawierens".

Über den weiteren Verlauf der angekündigten Verhandlungen sind keine Unterlagen vorhanden. Mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^V/43 - 176 - 3 - vom 30. Juni 1943 teilte das RSHA den Stapo- und Kripo(leit)stellen mit:

"Betrifft: Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt."

Der Erlaß wiederholt dann die Weisung, alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter nicht an die Justiz, sondern zunächst an die Stapo(leit)stellen abzugeben. Diese sollten die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmittel, erforderlichenfalls durch Antrag auf Sonderbehandlung beim RSHA erledigen. An die Justiz sollten nur die Fälle abgegeben werden, in denen aus "stimmungspolitischen Gründen" eine gerichtliche Verurteilung "wünschenswert" erscheine und "sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird". In dem Erlaß heißt es weiter:

"Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu hindern."

Diese Einstellung wurde auch in dem Schreiben des RFSS - S III A 5 b Nr. 184^{II}/43 - 176 - 3 - vom 8. Juli 1943 an B o r m a n n vorgetragen und weiter ausgeführt:

"Es erscheint mir fraglich, ob es überhaupt möglich ist, diesen in erster Linie maßgeblichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr im Rahmen eines Verfahrens, das in Händen von Justizkräften liegt, ausreichend zu berücksichtigen Ich glaube daher, daß es richtiger wäre, einen klaren Trennungsstrich zwischen der Strafrechtspflege gegenüber Deutschen und der Strafrechtspflege gegenüber Angehörigen der Ostvölker zu ziehen, und zwar derart, daß die Strafrechtspflege gegenüber Deutschen ausschließlich in den Händen der Justiz und die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei liegt."

Mit dem Schreiben legte H i m m l e r einen Entwurf für eine Regelung im Generalgouvernement vor, dessen Inhalt nicht bekannt ist, und bemerkte dazu:

"Auch für das Reichsgebiet selbst erscheint mir hinsichtlich der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter eine entsprechende Regelung angebracht, da auch hier der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vor dem Gesichtspunkt einer angemessenen Sühnefindung im Vordergrund stehen muß.

Ich wäre daher dankbar, wenn Du zu der aufgeworfenen Frage grundsätzlich Stellung nehmen würdest, damit alsdann, sobald zwischen uns beiden Übereinstimmung besteht, an die praktische Verwirklichung der aufgeworfenen Frage gegangen werden kann."

Ob B o r m a n n die Bestrebungen H i m m l e r s unterstützt hat, ist nicht bekannt. Die Verhandlungen sind jedoch offenbar im wesentlichen ergebnislos geblieben. H i m m l e r gelang es bis Kriegsende nicht, eine "gesetzliche" Bestätigung der von ihm für die Sicherheitspolizei in Anspruch genommenen alleinigen Zuständigkeit für die Strafverfolgung von "Angehörigen der Ostvölker" zu erhalten. Andererseits konnte sich auch der Reichsjustizminister gegenüber dem Zuständigkeitsanspruch der Polizei nicht durchsetzen. Er mußte die praktische Ausschaltung der Justiz hinnehmen und erteilte mit Erlaß vom 27. August 1943 - 7020 - IIIa² - 2520 - den Generalstaatsanwälten folgende vertrauliche Weisung:

"Betrifft: Bekämpfung der Kriminalität polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter"

Durch Erlaß des Reichsmarschalls vom 8. 3. 1940, V.P.4984/2, wurde die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung ordnete der Reichsführer an, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft wird. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlägt.

Eine entsprechende Regelung erging später für die im Reichsgebiet eingesetzten sowjetrussischen Zivilarbeiter. Auch bei ihnen liegt die Ahndung strafbarer Handlungen grundsätzlich in Händen der Polizei.

Ich bitte deshalb, von einer Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusehen. Wenn aber solche Beschuldigte den Justizbehörden zugeführt werden oder wenn das Verfahren gegen sie von der Polizei an die Justizbehörden abgegeben wird, sind die Verfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen..."

Das RSHA stellte mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^{VI}/43 - 176 - 3 - vom 10. August 1943 klar, daß der Erlaß vom 30. Juni 1943 (III A 5 b Nr. 187^V/43 -176-3-) in den "eingegliederten Ostgebieten" praktisch nur für "sowjetrussische Zivilarbeiter" anzuwenden sei, während für die Behandlung von Polen dort weiterhin der Erlaß vom 23. Oktober 1942 (II A 2 Nr. 394^{IV}/42 -176-) betreffend die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums maßgebend sei.

Mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^{IX}/43 - 176 -3- vom 28. Oktober 1943 wurde noch einmal auf den Erlaß vom 23. Oktober 1942 hingewiesen und angeordnet, nach Möglichkeit Straftaten von "Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten wohnen, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden", da nach wie vor angestrebt werde, neben den polnischen Zivilarbeitern auch die "Schutzangehörigen" der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen. Mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - III A 4 (neu) - 296/44 - vom 4. Dezember 1944 wurden schließlich die Kripo(leit)stellen unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Juni 1943 ermächtigt, die kleine und mittlere Kriminalität der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter ohne

Abgabe der Vorgänge an die Stapo selbst durch Polizeihaft oder Einweisung in ein KL als Vorbeugungshäftling zu ahnden.

f) Zusammenfassende und ergänzende Erlasse

Die durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich gewordenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter wurden mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 2071/43 - vom 10. September 1943 neu gefaßt. Gleichzeitig wurden u.a. die Erlasse vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - und vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - (vgl. II b)) aufgehoben.

Eine Zusammenfassung der Sonderbehandlungsvorschriften für "fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten" sowie polnische, serbische und sowjetrussische Kriegsgefangene enthält der Geheim-Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 235/44g. -11- vom 10. Februar 1944. Die früheren Anordnungen über die Bearbeitung krimineller Delikte blieben dabei unverändert. Insoweit wurde ausdrücklich auf den Erlaß vom 30. Juni 1943 - III A 5 b - 187^V/43 - 176 - 3 - verwiesen.

Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen waren nur "Geschlechtsverkehrsfälle", bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen daneben auch während der Kriegsgefangenschaft begangene "Gewaltakte" durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu "ahnden". Diese Vorschrift wurde mit Geheim-Erlaß des RFSS - S IV B 2 b - 1677/44g - 385 - III - vom 27. November 1944 geändert. Sie lautete dann:

"Bei polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen werden neben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dagegen werden bei serbischen Kriegsgefangenen sämtliche Verstöße durch die Wehrmacht verfolgt."

Mit Erlaß des RFSS - S IV B 2 - 816/44. Rs! vom 1. November 1944 wurde ergänzend zu den "Durchführungsbestimmungen für Exeku-

tionen" vom 6. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g -81- die Zuständigkeit für die Anordnung von Exekutionen neu geregelt.

Die genannten Erlasse sind federführend im Polenreferat des RSHA (IV D 2, ab 1. April 1944: IV B 2 b) bearbeitet worden. Auf Grund der Angaben des damaligen Leiters des Polenreferats, Thomson, im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) besteht der Verdacht, daß sie durch das Gesetzgebungsreferat mitgezeichnet worden sind. Ein sicherer Nachweis kann insoweit jedoch nicht geführt werden.

g) Verschiedene Einzelerlasse

aa) Sonderbehandlung haftunfähiger Polen

Am 27. Januar 1943 gab das Reichsjustizministerium neue Richtlinien für die Strafzeitberechnung bei Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat heraus. Danach war - entgegen der früheren Regelung - bei nicht der Wehrpflicht unterliegenden Personen (z.B. Ausländern und Juden) auf die gegen sie verhängten Freiheitsstrafen auch die Vollzugszeit während des Krieges anzurechnen. Unter Bezugnahme auf diese Richtlinien ordnete das RSHA mit Erlaß - II A 2 Nr. 100/43 - 176 - vom 11. März 1943 an:

- "a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei-(leit)stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen. Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.
- b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei-(leit)stelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen. Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen."

Durch Geheim-Erlass des RSHA - III A 5 b Nr. 662/43 -176- 9 - vom 17. Januar 1944 wurde diese Anordnung für die eingegliederten Ostgebiete auf die Polen beschränkt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt hatten. Der Erlass enthält ferner folgende Anweisung:

"II. Einzelne Staatspolizeistellen haben es abgelehnt, an Tuberkulose erkrankte Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz nach Strafverbüßung zur Entlassung kommen, zu übernehmen. Die Justizvollzugsanstalten mußten diese Polen daher auf freien Fuß setzen.
Ich weise daher darauf hin, daß alle Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (in den eingegliederten Ostgebieten von mindestens 1 Jahr) verbüßt haben, von den Staatspolizeistellen zu übernehmen und mit Ausnahme der ansteckungsfähig erkrankten Personen auf Kriegsdauer einem Konzentrationslager zu überstellen sind. Ansteckungsfähig erkrankte Polen sind dem Reichsführer-SS zur Sonderbehandlung vorzuschlagen."

Bisher sind keine Einzelfälle bekannt geworden, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Sonderbehandlung eines Polen auf Grund dieses Erlasses beantragt und durchgeführt worden ist.

bb) Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei

Mit Geheim-Erlass - II A 2 Nr. 171/43 - 176 - vom 12. April 1943 wies das RSHA die Stapo(leit)stellen an, "staatspolizeiliche Hinrichtungen" zukünftig der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntzugeben, um die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen bereits Hingerichtete zu vermeiden. Die Mitteilung sollte auf den Namen der betreffenden Person und die Tatsache der Hinrichtung beschränkt, Gründe für die Hinrichtung nicht angegeben werden.

Diese Anordnung wurde durch Geheim-Erlass des RSHA - III A 5 b Nr. 171/43 - 176 - 3 - vom 20. Oktober 1943 außer Kraft gesetzt.

cc) Beurkundung von Todesfällen in Konzentrationslagern

In den Konzentrationslagern bestanden zum Teil lagereigene Standesämter, die für die Beurkundung von Sterbefällen in dem

betreffenden Lager zuständig waren. Den Angehörigen verstorbener Lagerhäftlinge wurden - mit gewissen Ausnahmen - Sterbeurkunden ausgestellt. Um zu verhindern, daß von Außenstehenden aus den Registernummern der Sterbeurkunden Rückschlüsse auf die Zahl der Todesfälle in dem KL gezogen werden konnten, ordnete der RFSS mit Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130^{III}/43 -176- vom 26. Mai 1943 für die lagereigenen Standesämter die Einführung einer verschlüsselten Nummerierung der Sterbeurkunden an. Anstelle der fortlaufenden Nummerierung mit arabischen Ziffern, war eine Kombination aus römischen Zahlen und laufenden arabischen Unterziffern von 1 - 185 zu verwenden. Die Zählung begann in jedem Jahr mit I,1.

Auf I,185 folgten die Nummern II,1 bis II,185, III,1 bis III,185 usw. (aus dem KL Auschwitz ist eine Sterbeurkunde mit der Nummer CXCV97/43 bekannt).

Mit einem zweiten Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130/43 -176-9 - vom 26. Mai 1943 wurden die Konzentrationslager mit eigenem Krematorium ferner angewiesen, die Aschenbehältnisse ab sofort nicht mehr zu nummerieren.

Gemäß Erlaß des RFSS - S - III A 5 b Nr. 130^{VIII}/43 -176-9- vom 15. September 1943 sollten Todesfälle von Ostarbeitern und "nichteindeutschungsfähigen" polnischen Zivilarbeitern in den Konzentrationslagern mit lagereigenen Standesämtern nicht mehr beurkundet werden. Über den Tod war nur noch die einweisende Polizeidienststelle mit einem Formblatt zu unterrichten.

III. Die Beteiligung der Beschuldigten

- a) Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r war nach eigenen Angaben von Ende 1937 bis Ende März 1943 im Hauptamt Sicherheitspolizei und dann im RSHA Referent für Gesetzgebungsangelegenheiten. Er behauptet, im RSHA hätten während dieser Zeit mehrere Gesetzgebungsreferate nebeneinander bestanden. Die Organisation dieser Referate hätte nicht genau den

Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. Februar 1940 und 1. März 1941 entsprochen. Insbesondere sei er, der Beschuldigte, nicht stellvertretender Leiter der Gruppe II A gewesen. Er habe als dienstältester Referent der Gruppe lediglich die Dienstaufsicht über die anderen Mitarbeiter gehabt, ohne sachlich deren Vorgesetzter gewesen zu sein. Jeder Referent der Gruppe habe das direkte Vortragsrecht beim Amtschef II gehabt. Auch schriftliche Vorlagen der Referenten seien ihm, dem Beschuldigten, nicht in jedem Fall zur Mitzeichnung vorgelegt worden.

Der Beschuldigte bestreitet, Erlasse oder andere Vorgänge bearbeitet zu haben, die unmittelbar oder mittelbar die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" betrafen.

Er gibt an, ihm sei nicht bekannt, ob die Gruppe II A überhaupt an den entsprechenden staatspolizeilichen Bestimmungen mitgewirkt habe. Gegebenenfalls sei möglicherweise Regierungsrat N e i f e i n d dafür zuständig gewesen. Dieser habe sich jedenfalls mit Angelegenheiten der deutschen Volksliste und auch mit der Standgerichtsbarkeit befaßt.

Auch an den Verhandlungen über die Abgabe der Strafverfolgung von der Justiz an die Polizei habe er, der Beschuldigte nicht teilgenommen. Die Erlasse des Referats II A 2 vom 23. Oktober und 5. November 1942 seien ihm nicht erinnerlich. Ebenso nicht der Vorlagebericht vom 19. November 1942. Er könne nicht ausschließen, daß er die Vorlage mitgezeichnet habe. Am Entwurf und der Bearbeitung sei er jedoch nicht beteiligt gewesen.

Diese Einlassung kann dem Beschuldigten mit den vorhandenen Beweismitteln nicht widerlegt werden. Zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" ist kein Dokument bekannt, das entweder die Unterschrift des Beschuldigten trägt oder sonst auf seine Mitarbeit an Erlassen oder Verhandlungen hinweist. Alle vorhandenen Unterlagen deuten vielmehr darauf hin, daß der verstorbene Regierungsrat N e i f e i n d der für diese Fragen zuständige Referent war. Die tatsächliche Stellung des

Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r innerhalb der Gruppe II A konnte nicht einwandfrei geklärt werden. Insbesondere konnten die vernommenen Zeugen und Mitbeschuldigten keine Angaben darüber machen, ob Dr. B i l f i n g e r als stellvertretender Gruppenleiter mit den fraglichen Vorgängen befaßt war und ob er alle Erlasse und Schreiben des Referats II A 2 zur Mitzeichnung erhielt.

Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r eine Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

- b) Der Beschuldigte R e i p e r t war seit dem 25. Februar 1939 im Geheimen Staatspolizeiamt, dann im RSHA tätig. Er wurde zunächst als Hilfsreferent im Sachgebiet "Wirtschaftspolitische Angelegenheiten" beschäftigt und nach eigenen Angaben etwa nach einem Jahr zum Gesetzgebungsreferat versetzt. Diesem Referat gehörte er bis Ende April 1942 an. Er will dort nur mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorgängen befaßt gewesen sein. Vom Mai 1942 bis Juli 1944 war der Beschuldigte nach Riga abgeordnet. Anschließend durchlief er bis November 1944 informativ verschiedene Referate der Ämter IV und V des RSHA. U. a. war er im August 1944 kurze Zeit im Schutzhaftreferat IV A 6 b tätig. Am 15. November 1944 wurde er als Leiter der Staatspolizeileitstelle Dresden eingesetzt.

Die Ermittlungen haben keinen Hinweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte im Gesetzgebungsreferat, im Schutzhaftreferat oder in einem anderen Referat des RSHA Sonderbehandlungserlasse oder Einzelfälle bearbeitet hat.

c) Der Beschuldigte R o t h m a n n war von November 1937 bis Mitte 1942 Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin, dann stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Magdeburg und ab Mai 1943 zunächst Hilfsreferent im Gesetzgebungsreferat des RSHA (damals III A 5). Im Mai 1944 wurde er Nachfolger des nach Paris versetzten Referatsleiters N e i f e i n d . Er leitete das Referat bzw. die Abteilung III A 5/ III A 4 bis Kriegsende.

Auch er bestreitet, Erlasse und Vorgänge zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" bearbeitet zu haben, und gibt an, sein Aufgabengebiet sei die Schaffung eines neuen Polizeibegriffes und die Vorbereitung eines neuen Polizeigesetzes gewesen. An die unter Aktenzeichen des Gesetzgebungsreferats herausgegebenen Erlasse über die Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und russischen Zivilarbeitern, die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei, die Numerierung der Sterbeurkunden durch lagereigene Standesämter, die Beurkundung der Todesfälle von Ostarbeitern und polnischen Zivilarbeitern, die Behandlung der Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden, habe er keine Erinnerung.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten R o t h m a n n nicht nachgewiesen werden, daß er in der Zeit bis zum Ausscheiden des Referatsleiters N e i f e i n d im Mai 1944 Vorgänge bearbeitet hat, die mit der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern in Zusammenhang stehen. Zwar bezeichnet der frühere Mitbeschuldigte M a y r den Beschuldigten R o t h m a n n als Vertreter des Referatsleiters und als Sachbearbeiter für "Stapoangelegenheiten". Nähere Einzelheiten über die Tätigkeit des Beschuldigten und die Sachgebiete die dieser bearbeitet hat, kann er jedoch nicht angeben. In den vorliegenden Dokumenten befindet sich nur ein Hinweis auf den Beschuldigten R o t h m a n n . Er hat die Verfügung vom 17. Juni 1943 gezeichnet, mit der das RSHA den vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III 3945/43 und S-III A 5 b Nr. 3^{VIII}/43-176-3- vom 28. Mai 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen - an die Staatspolizei(leit)stellen übersandt hat.

Die Übersendungsverfügung vom 14. September 1943 - III A 5 b - 387/43 -176-4- zu dem weiteren vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III - 3981/43 u. S-III A 5 b Nr. 3/43 -176-6- vom 30. August 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen sowjetrussische Zivilarbeiter im Reich - trägt dagegen die Unterschrift des damaligen Referatsleiters N e i f e i n d . Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Beschuldigte R o t h m a n n die Verfügung vom 17. Juni 1943 nur vertretungsweise für den eigentlichen Sachbearbeiter N e i f e i n d unterschrieben hat. Sichere Schlüsse auf das von dem Beschuldigten zu dieser Zeit im Gesetzgebungsreferat bearbeitete Sachgebiet können jedenfalls aus dieser einen Unterschrift noch nicht gezogen werden. Andere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung.

Für die Zeit ab Mai 1944 muß davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte R o t h m a n n als Referats- bzw. Abteilungsleiter alle von III A 5/III A 4 bearbeiteten allgemeinen Erlasse mitgezeichnet und selbst - entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan vom 15. September 1944 ausgewiesenen Referatsgliederung - u. a. Fragen des "Polizeiwirkungsrechts" bearbeitet hat. Es ist daher anzunehmen, daß er an dem bereits erwähnten Erlaß vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 -(vgl. II e)) - vermutlich in Zusammenarbeit mit dem Amt V des RSHA - federführend mitgewirkt hat. Dagegen kann eine Mitzeichnung der unter II f) genannten Erlasse des Polenreferats auch für die Zeit nach Mai 1944 nicht festgestellt werden. Der damalige Leiter des Polenreferats, T h o m s e n , hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zum Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) angegeben, die "wesentlichen" Erlasse seines Referats seien vom Gesetzgebungsreferat mitgezeichnet worden. Nähere Einzelheiten darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats notwendig war bzw. an welchen einzelnen Erlassen dieses Referat tatsächlich beteiligt worden ist, konnte er jedoch nicht mitteilen.

Dem Beschuldigten R o t h m a n n kann somit trotz erheblicher Verdachtsmomente nicht nachgewiesen werden, daß er während seiner Tätigkeit im RSHA an Maßnahmen zur "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern mitgewirkt hat.

Aus der Zeichnung der Übersendungsverfügung vom 17. Juni 1943 und der Bearbeitung des Erlasses vom 4. Dezember 1944 kann der Vorwurf einer noch nicht verjährten strafbaren Handlung nicht hergeleitet werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch die fraglichen Erlasse die "Sonderbehandlung" von ausländischen Zivilarbeitern mitverursacht oder gefördert worden ist.

d) Die Tätigkeit der früheren Amtschefs I des RSHA, Dr. B e s t und S t r e c k e n b a c h , ist nicht Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens. Gegen Dr. B e s t ist das Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) anhängig. Gegen S t r e c k e n b a c h ermittelt die Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 147 Js 31/67. Für Dr. M e y e r - E c k h a r d t , der Hilfsreferent im Referat V 1 des Hauptamtes Sicherheitspolizei und bis April 1940 Leiter des Referats I A 2 des RSHA war, liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitarbeit an Sonderbehandlungsbestimmungen vor.

Gegen die früheren Sachbearbeiter des Referats III A 5 bzw. der Abteilung III A 4, G r o t e und M a y r , sowie gegen den Gruppenleiter III A, H ö p p n e r , ist das Verfahren bereits mit Verfügung vom 14. August 1967 eingestellt worden. Die weiteren Ermittlungen haben insoweit keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r , R e i p e r t und R o t h m a n n wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. - 7. pp.

Berlin 21, den 27. April 1971

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft
bei dem ~~Langericht~~ Berlin

Kammergericht

Abteilung 5

Wilhelmstr.

1 AR (RS) 103/66

~~1/5~~
1/3
~~15/10~~
~~19/7~~

1 ATR 123 / 63

↓

✓ 1, Akten nochmal nachprüfen (wie Uf v. 9.8.74)
jedoch mit Resatz: Das heilige Reichforderemp-
fender vom 9. Aug. 1974 ist hier nicht
beantwortet worden.

2, 3 Monate

W/ab. m. Les.

17. Okt. 1974

23. Okt. 1974

10

V.

1.) Schreiben mit 2 Durchschriften unter Beifügung des
Personalvorgangs 1 AR (RSHA) 103/66

Verschlossen, Personalsache
Einschreiben

An den

Bundesminister des Innern *- persönlich*
z.Hd. des Herrn Leiters D I 4 *oVia*

53 Bonn, Rheindorfer Straße 198

Betrifft: Albert R e i p e r t, geb. am 7. Juni 1907
in Gravenstein

Bezug: Anfrage vom 15. März 1972 - D I 4 - 214 603 -
229/71 VS-Vertr. -

Anlage: 1 Heft

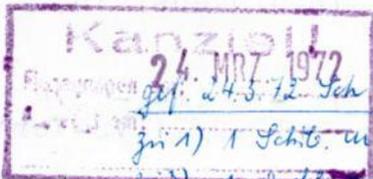
Als Anlage übersende ich meine Akte 1 AR (RSHA) 103/66 zur gefälligen Kenntnisnahme und der Bitte, sie nach **Einsichtnahme** zurückzusenden. Der Vorgang enthält sämtliche Erkenntnisse, die hier über Reipert vorliegen. Aus ihm ergibt sich insbesondere, daß alle hier gegen Reipert anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren inzwischen gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden sind. Im einzelnen weise ich hierzu auf Bl. 52 ff betr. 1 Js *4/65* (RSHA), Bl. 62 ff. betr. 1 Js 12/65 (RSHA), Bl. 70 ff. betr. 1 Js 13/65 (RSHA), Bl. 72 ff. betr. 1 Js 1/65 (RSHA), Bl. 81 betr. 1 Js 4/65 (RSHA) und Bl. 82 ff. betr. 1 Js 5/67 (RSHA) hin. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken, die hier über Reipert gewonnenen Erkenntnisse im dortigen **Verermittlungsverfahren** zu verwenden.

Bei der Rückgabe meines Personalvorgangs bitte ich mir

mitzuteilen, ob unter den jetzigen Umständen nicht auch der VS-Schutz für die Anfrage vom 15. März 1972 aufgehoben wird.

- 2.) Nach Ausführung der Verfügung zu 1) - Unterschrift bitte beglaubigen - eine Durchschrift zu 1) zusammen mit der Anfrage vom 15.3.1972 unter Tageb. Nr. 8/72 VS-Vertr. ablegen.
- 3.) Nach Ausführung zu 1) und 2) Urschrift dieser Vfg. zusammen mit 1 Durchschrift zu 1) der Geschäftsstelle RSHA mit der Bitte, für den Vorgang 1 AR (RSHA) 103/66 ein Retent anzulegen, diese Vfg. mit der Durchschrift zu 1) zum Retent zu nehmen und als Retentfrist 3 Monate zu vermerken.

Berlin, den 22. März 1972



zu 1) 1 Sch. u. 2 Besch. + AH.
zu 2) 1 Besch. u. 1 m. Ins. ver.

Verpackungen
abgegeben

24. MRZ 1972

(per Einsch. r.)

Handwritten note: "nicht bes. gr. m. 10. f. bil. ob Br. d. 4. 11. 72"

Der Absender wird gebeten, den stark umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

ST 7

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	1RR 123.63		
Wertangabe oder Betrag	DM (in Ziffern)	Nachnahme	DM Pf (in Ziffern)
Empfänger	An Bundesminister d. Inneren Pers. o.V.i.A.		
Bestimmungsort mit postamtl. Leitangaben	53 Bonn 7		



Postvermerk

Einlieferungs-Nr.	Gewicht
24-372	kg g

1 Berlin 12

Beim Ausfüllen der Spalte »Sendungsart und besondere Versendungsform« dürfen folgende Abkürzungen angewandt werden:

Bf = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben ... ,
Eil = Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PANw =
Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen,
PProtAuftr = Postprotestauftrag, Tel = Telegramm,
Zk = Zahlkarte.

die Schalter mög. den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Tag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;
die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;
bei nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezahlt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von nachzuweisenden Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbuchverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

1 AR 123.63

Verschlossen, Personalsache

Einschreiben

An den
Bundesminister des Innern
z.H. des Herrn Leiters D I 4
- persönlich o.V.i.A. -

53 B o n n
Rheindorfer Straße 198

Betrifft: Albert R e i p e r t ,
geboren am 7. Juni 1907 in Gravenstein

Bezug: Anfrage vom 15. März 1972
- D I 4 - 214 603 - 229/71 VS-Vertr. -

Anlage: 1 Heft

Als Anlage übersende ich meine Akte 1 AR (RSHA) 103/66 zur gefälligen Kenntnisnahme und der Bitte, sie nach Einsichtnahme zurückzusenden. Der Vorgang enthält sämtliche Erkenntnisse, die hier über R e i p e r t vorliegen. Aus ihm ergibt sich insbesondere, daß alle hier gegen R e i p e r t anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren inzwischen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. Im einzelnen weise ich hierzu auf Bl. 52 ff betr. 1 Js 7/65 (RSHA), Bl. 62 ff betr. 1 Js 12/65 (RSHA), Bl. 70 ff betr. 1 Js 13/65 (RSHA), Bl. 72 ff betr. 1 Js 1/65 (RSHA), Bl. 81 betr. 1 Js 4/65 (RSHA) und Bl. 82 ff betr. 1 Js 5/67 (RSHA) hin. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken, die hier über R e i p e r t gewonnenen Erkenntnisse im dortigen Vorermittlungsverfahren zu verwenden.

Bei der Rückgabe meines Personalvorganges bitte ich mir mitzuteilen, ob unter den jetzigen Umständen der VS-Schutz für die Anfrage vom 15. März 1972 aufgehoben wird.

S e l l e
Oberstaatsanwalt

Sch

ju

An die
Geschäftsstelle RSHA

mit der Bitte, für den Vorgang 1 AR (RSHA) 103/66 ein Retent anzulegen, diese Verfügung mit der Durchschrift zu 1.) zum Retent^{zu}nehmen und als Retentfrist 3 Monate zu vermerken.

4



der Finanzen

Gesch.-Z.: Z B 6 - P 1 - R 70

(Bei Antwort bitte angeben)

Bonn l. den 12.8.1977

Rheindorfer Straße 108

Postfach 1308

Fernsprecher (02221) -79

4841

oder über Vermittlung 79-1

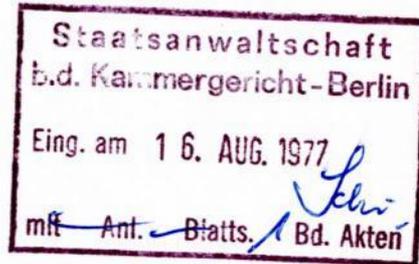
Telex: 886 645

Telegrammanschrift: bmf

Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 5300 Bonn 1

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 12 (Charlottenburg)



Betr.: Personalheft Reipert

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.8.1977 1 AR (RSHA) 103/66

Anlg.: 1 Personalheft

Das anliegende Personalheft gebe ich nach Gebrauch zurück.

Im Auftrag

Lohmann



gegläubigt
[Signature]
Angestellter

[Handwritten:] H. J. An.-z.A. Lange
u. P. und Bew. V.

[Handwritten:] 17/8

✓ 1. Schreiben:

← An das
Bundesministerium der Finanzen
Postfach 1308

5300 Bonn 1 >

Betrifft: Personalheft Reipert

Bezug: << Dortiger Vorgang:
Z B 6 - P I - R 70; >>
dortiges Schreiben vom 16. Juni 1976

Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben bitte ich
um Mitteilung, wann voraussichtlich mit der Rücksendung
des Personalheftes Reipert, sofern dieses dort noch
nicht entbehrlich sein sollte, gerechnet werden kann.

2. 3 Monate. ~~5/8~~

Berlin 12, den 3. Mai 1977

h ✓

4. MAI 1977
Eingang: 4.5.77
Befürwortet: 15.5.77
Zu 1) 5/15.77

Vorgelegt gem. Vfg. Bl.

5. AUG. 1977
Kanzlei
8. AUG. 1977
Zu 1) 1. Schb. ab 9/8.77

V.
Personalheft von (oben) << >>
nicht fordern oder Anzahl
der Rücksendung > 5 Stück
1 Monat
8. AUG. 1977
L

5
Abstellen
des Postl.

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Gesch.-z. D I 4 - 214 603 II Reipert VS-NfD

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen
Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 6. November 1974

Postfach
Rheindorfer Straße 198
Fernschreiber: 8-86664
8-86896

Fernruf: (02221) 78. 3639
oder 781 (Vermittlung)

Der Bundesminister des Innern - 53 Bonn 7 - Postfach

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91



Betr.: Ministerialrat a.D. Albert Reipert

Bezug: Ihre Schreiben vom 15. August 1974
- 1 AR (RSHA) 103/66 - und vom
29. Oktober 1974 - 1 AR 123/63 -

Das Personalheft Reipert 1 AR (RSHA) 103/66 wird hier voraus-
sichtlich noch einige Wochen benötigt. Ich werde es Ihnen zu-
rücksenden, sobald die Angelegenheit abgeschlossen ist.

Im Auftrag

R o s a l



Beglaubigt:
E. Rosal
Angestellte

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Gesch.-z. D I 4 - 214 603 II Reipert

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen
Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 6. Februar 1975

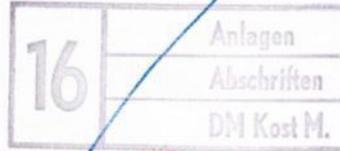
Postfach
Rheindorfer Straße 198
Fernschreiber: 8-86664
8-86696

Fernruf: (02221) 78.....⁵³⁸⁸
oder 781 (Vermittlung)

Der Bundesminister des Innern - 53 Bonn 7 - Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem
Kammergericht Berlin
- Referat RSHA -

VS - NfD



1 Berlin 21
Turmstraße 91



Betr.: Personalheft Reipert 1 AR (RSHA) 103/66

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1974
Geschäftsnummer: 1 AR 123/63

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1974 baten Sie um Rück-
sendung des Personalheftes Reipert. Diese Akten habe ich zur
weiteren Bearbeitung der Angelegenheit dem Bundesminister der
Finanzen zugeleitet. Nach fernmündlicher Auskunft werden die
Akten dort voraussichtlich noch längere Zeit benötigt.

Im Auftrag

R o s a l

- 1.
- 1, 6 Markt
- 2, Frau Kleiber - fesch. St. 55 -
mdB um Notierung des Freit zu 2/11.1



Beglaubigt:
Kamary
Angestellte

13 FEB 1975

GeschZ.

1 RR 103/66

Vorgelegt wegen Fristablaufs Blatt

siehe auß. Schriftstück d. A. / VH

17. SEP. 1975

Sad

v.

1, 6 Monate (dann erneut Rückforderungss.)

2, 1. Kl. Jass z.A. Sadowsky
- fesch. St. 8 Jü -
wob um Fortsetzung u.w.V.

18. SEP. 1975

G. 3 (Fristvorlage)

kadar, teker teker delil gösterilmesi isteğinde bulunup bulunmadığınızı veya kamu davası açılması isteğine ilişkin iddianameme itirazlarınızın olup olmadığını, yazılı olarak bildirmenizdir.

Bu süre içinde, hazırlık soruşturmasının sonuçlarına ilişkin olarak savcı tarafından dinlenmenizi de isteyebilirsiniz (Son dinleş).

Ancak bu olayda, - Çocuk - Yeminli Yargıçlı Mahkeme - huzurunda kamu davası açılması düşünüldüğünden, Savcılığın, suçlamanın biçim ve kapsamı veya diğer nedenlerle yararlı görüldüğü taktirde son dinleş olanağı tanıma yükümlülüğü bulunduğuna dikkatinizi çekerim.

Savcılığa verilecek dilekçeler ve diğer bildirimler Almanca olmalıdır.

G Nr. 49 - Übersetzung in türkischer Sprache

Dr. Ullrich

Übersetzer

V.

U.

mit 1 Schriftstück u. 1 Umschlag

Frau Kleiber

Geschäftsstelle 55 der STA b.d. LG Ber

und B um weitere Vereinfachung wie verfügt.

21. FEB. 1975

Ne



1 Berlin 12, den 18. FEB. 1975
Staatsanwaltschaft
bei dem Regionalgericht

Holzner
(Höfner)
Erster Staatsanwalt

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. weis

28. JAN. 1977

la

v.

3

Monate

28. JAN. 1977

h

2/5

Vorgelegt gem. Vfg. Bl.

3. MAI 1977

la

Vfg. Bl. 2/5 h

Vorgelegt gem. Vfg. Bl.

28. SEP. 1976

la

v.

3 Monate

28. SEP. 1976

h

25/12

Vorgelegt gem. Vfg. Bl.

28. JAN. 1977

la

1 Mon.

28. DEZ. 1976

h

25/1

1977 (1976) 103,60

11R (RSHA) 103/66

Vorgelegt wegen
Fristablauf

3. JULI 1972
M.

v.
6 Monate

3. JULI 1972
M.

Vorgelegt wegen
Fristablauf

2 JAN 1973
M

v.
6 Monate

4. JAN. 1973
M.

v.
2.1.1974
M.

Vorgelegt wegen Fristablauf

v. 9.7. 73

Vorgelegt wegen Fristablauf
8.1.74 M

6 Monate
16. JAN. 1974
M.

Vorgelegt wegen Fristablauf amts.
5.8.74 H

b.

1. Alter nicht/verden ~~unmöglich~~
von < vpl. mly > oder ^{vorausichtlich} dort ~~noch~~ benötigt
werden, während sie

2. 2 Monate

entw./ent. 15.8.74
H.

9. AUG. 1974

Vorgelegt wegen
Fristablauf
15.10.74 H

Bundesministerium der Finanzen

Gesch.-Z. Z B 6 - P I - R 70

(Bei Antwort bitte angeben)

53 Bonn 1, 16. Juni 1976

Postfach 1308

Fernsprecher (02221) 79- 4841

oder über Vermittlung 79-1

Telex: 886 645

Telegrammanschrift: bmf

Bundesministerium der Finanzen, Rheindorfer Str. 108, 5300 Bonn 1

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin
Lewishamstr. 1

1000 Berlin 12 (Charlottenburg)

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 21. JUNI 1976
mit <u>ANI</u> Blatt. <u>Bd. Akten</u>

Betr.: Personalheft Reipert

Bezug: Ihre Gesch.-Nr. 1 AR (RSHA) 103.66

Das obengenannte Personalheft wird hier vorübergehend noch benötigt. Über die Rücksendung bzw. den ggf. weiteren Gebrauch der Akten darf ich Sie in etwa 2 Monaten unmittelbar unterrichten.

Im Auftrag

Bergold
(Bergold)

v.

3 Monate

23. JUNI 1976

h 258

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Gesch.-Z. D I 4 - 214 603 II Reipert VS-NfD

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen
Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 30. April 1976

Postfach
Rheindorfer Straße 198
Fernschreiber: 8-86664
8-86896
5388
Fernruf: (02221) 78.....
oder 781 (Vermittlung)

Der Bundesminister des Innern - 53 Bonn 7 - Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 12 (Charlottenburg)

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 3. MAI 1976
mit Anl. Blatte. Bd. Akten
Schli

Betr.: Personalheft Reipert

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. April 1976 - 1 AR (RSHA) 103.66

Ihre Anfrage vom 23. April 1976 habe ich an den Bundesminister der Finanzen, dem die Akten zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheit zuständigkeitshalber übersandt worden sind (vgl. mein Schreiben vom 6. Februar 1975 - D I 4 - 214 603 II Reipert), weitergeleitet und ihn gebeten, Sie zu verständigen, wie lange er die Akten noch benötigt.

Im Auftrag
Schulz

Beglaubigt:
Cade
Angestellte



V.
z. 1/1. 76.
3/5 h-

1 AR 103,66

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. RS=0

23. APR. 1976

la



v.

ab 24.4.76

✓ Personalheft Reinvest - 1 AR (RSHA) 103.66 -

von < wie Schv. v. 6. 2. 75 - mit Az >
zurückfordern. Zusatz: Sofern d.A. dort

noch benötigt werden sollten,
wird um Mithilfe gebeten,
wenn voraussichtlich sie zurück-
geschickt werden können.

25/6

2 1/2 Monate

23. APR. 1976

Einschreiben



1975
Der Bundesminister des Innern
53 Bonn 7 · Postfach

